

Planfeststellungsbeschluss

nach § 38 NStrG und § 1 Abs. 1 NVwVfG i. V. m. §§ 72 ff. VwVfG

für den Neubau eines Radweges an der Landesstraße 21 (Holte-Potshausen-Stickhausen)

- L 21 von Abs. 10/ Stat. 2,607 bis Abs. 30/ Stat. 3,731 und
L 821 Abs. 10/ Stat. 0,013 bis Stat. 0,555 -

in den Gemeinden Rhaudefehn, Ostrhaudefehn und Detern (Gemarkungen Holte, Potshausen,
Velde, Holtermoor und Rhaude) im Landkreis Leer

Datum: 07.07.2025

Az.: III/61.5 – We.

Antragstellerin:

Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Aurich
Eschener Allee 31
26603 Aurich

Planfeststellungsbehörde:

Landkreis Leer
Bergmannstraße 37
26789 Leer

Inhaltsverzeichnis

Teil A: VERFÜGENDER TEIL	1
1. Entscheidung	1
1.1 Planfeststellung	1
1.1.1 Rechtlicher Umfang der Planfeststellung	1
1.1.2 Räumlicher Umfang der Planfeststellung	1
1.1.3 Feststellung zum Nicht-Bestehen der UVP-Pflichtigkeit des Vorhabens ..	2
1.2 Planunterlagen	2
1.2.1 Festgestellte Planunterlagen	2
1.2.2 Nachrichtliche Unterlagen	6
1.2.3 Anlagen des Planfeststellungsbeschlusses	6
1.3 Eingeschlossene Entscheidungen	7
1.4 Nebenbestimmungen, Zusagen	7
1.4.1 Nebenbestimmungen	7
1.4.1.1 Bedingungen	7
1.4.1.2 Auflagen	7
Anzeige- und Informationspflichten	7
Bauausführung	8
Naturschutzfachliche Auflagen	8
Abfall- u. bodenschutzrechtliche Auflagen	9
Verkehrliche Auflagen	9
Wasserwirtschaftliche Auflagen	10
Auflagen zum Denkmalschutz	10
Auflagen der Netzbetreiber/ Versorgungsleitungen	10
1.4.2 Zusagen der Vorhabenträgerin	11
1.5 Hinweise	12
1.5.1 Allgemeine Hinweise	12
1.5.2 Besondere Hinweise	12
1.6 Vorbehalte	16
1.6.1 Allgemeiner Vorbehalt	16
1.6.2 Entscheidungsvorbehalt	16
1.7 Entscheidung über Stellungnahmen und Einwendungen	17
1.8 Kostenentscheidung	17
Teil B: BEGRÜNDENDER TEIL	18
2. Sachverhalt	18
2.1 Beschreibung des Vorhabens	18
3. Verfahren	19
3.1 Notwendigkeit des Planfeststellungsverfahrens	19
3.2 Zuständigkeit	19

3.3	Verfahrensablauf Planfeststellung	19
3.3.1	Antrag	19
3.3.2	Auslegung der Planunterlagen	20
3.3.3	Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange	20
3.3.3.1	Stellungnahmen von Behörden und Trägern öff. Belange	21
3.3.4	Beteiligung der anerkannten Naturschutzvereinigungen	22
3.3.4.1	Stellungnahmen anerkannter Naturschutzvereinigungen	23
3.3.5	Erörterungstermin	23
3.3.6	Planänderungsverfahren (sog. Deckblattverfahren)	24
3.3.6.1	Anhörungsverfahren	30
3.4	Formalrechtliche Würdigung des Verfahrens	30
4.	Allgemeine Planrechtfertigung	31
5.	Vereinbarkeit mit anderen Belangen	31
5.1	Öffentlich-rechtliche Belange	31
5.2	Private Belange, Eigentumsgarantie, Enteignungs- und Entschädigungsfragen	31
6.	Entscheidung über eingegangene Anträge, Einwendungen, Stellungnahmen	32
7.	Begründung der angeordneten Nebenbestimmungen	37
8.	Gesamtabwägung	37
9.	Begründung der Kostenentscheidung	39
Teil C: SOFORTIGE VOLLZIEHBARKEIT		40
10.	Öffentliches Interesse an der sofortigen Vollziehbarkeit	40
11.	Abwägung mit dem Rechtsschutzbedürfnis Betroffener	40
Teil D: RECHTSBEHELFSBELEHRUNG		42
Teil E: VERFAHRENSRECHTLICHE HINWEISE		44
12.	Hinweise zur Auslegung	44
13.	Außerkräfttreten	44
14.	Berichtigungen	44
Teil F: RECHTSGRUNDLAGEN UND ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS		45
15.	Rechtsgrundlagen	45
16.	Abkürzungsverzeichnis	46

ANLAGEN	49
Anlage 1: Protokoll des Erörterungstermins vom 04.04.2024	49

Teil A: VERFÜGENDER TEIL

1. Entscheidung

1.1 Planfeststellung

1.1.1 Rechtlicher Umfang der Planfeststellung

Der Plan des Landes Niedersachsen, dieses vertreten durch die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Aurich (NLStBV) – im Folgenden Vorhabenträgerin genannt – für den Neubau eines Radweges an der Landesstraße 21 (L 21) wird gemäß § 38 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) und § 1 Abs. 1 des Niedersächsischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (NVwVfG) i. V. m. §§ 72 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) auf Grundlage der unter Ziffer 1.2.1 aufgeführten Planunterlagen mit den Änderungen und Ergänzungen, die sich aus Inhalts- und Nebenbestimmungen sowie Zusagen und den Vorbehalten unter den Ziffern 1.4 und 1.6 dieses Beschlusses und den Blaeintragungen in den Unterlagen ergeben, festgestellt.

Die von der Vorhabenträgerin gegebenen Zusagen, auch soweit sie in Erwiderungen zu den Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange gegenüber der Planfeststellungsbehörde (PFB) abgegeben wurden, sind für die Vorhabenträgerin verbindlich und werden Bestandteil der Planfeststellung.

Mit diesem Beschluss werden alle mit dem Vorhaben zusammenhängenden öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger der Straßenbaulast und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt. Neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Planfeststellungsbeschlusses wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.

1.1.2 Räumlicher Umfang der Planfeststellung

Der Planfeststellungsbereich erstreckt sich auf die in den Planunterlagen (siehe hierzu u. a. Lagepläne Nr. 01 - 17: Unterlage Nr. 5 sowie Grunderwerbsverzeichnis: Unterlage Nr. 10.2.) aufgeführten Flurstücke der jeweiligen Flure in den Gemeinden Ostrhauderfehn, Rhaderfehn und Detern (Gemarkungen Holte, Potshausen, Velde, Holtermoor u. Rhaude) sowie für landschaftspflegerische Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auch auf Flächen in der Gemeinde Ostrhauderfehn, Gemarkung Holtermoor sowie in der Gemeinde Rhaderfehn, Gemarkung Rhaude.

Er umfasst den Neubau eines Radweges an der L 21 im Bereich Holte – Potshausen – Stickhausen in den Gemeinden Ostrhauderfehn, Rhaderfehn und Detern – L 21 von Abs. 10/ Stat. 2,607 bis Abs. 30/ Stat. 3,731 und L 821 Abs. 10/ Stat. 0,013 bis Stat. 0,555 – gemäß den festgestellten Planunterlagen.

1.1.3 Feststellung zum Nicht-Bestehen der UVP-Pflichtigkeit des Vorhabens

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist. Erhebliche nachteilige Auswirkungen durch die Maßnahme sind nicht zu befürchten. Eine formelle Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleibt daher. Gleichwohl werden die Auswirkungen auf die Umwelt bei der Abwägung im Rahmen dieses Planfeststellungsbeschlusses materiell berücksichtigt. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

1.2 Planunterlagen

Die beantragten und geplanten Maßnahmen sind antragsgemäß durchzuführen. Der Antrag mit den beigefügten Unterlagen ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Der ursprünglich ausgelegte Plan wurde im Verlauf dieses Planfeststellungsverfahrens teilweise überarbeitet und durch die Erstellung von Deckblättern geändert. In den nachfolgend aufgeführten Planunterlagen wurde die geänderte Fassung jeweils als Deckblatt („_D“) gekennzeichnet. In den Planunterlagen sind etwaige Änderungen in blauer Schrift dargestellt. Der ursprünglich ausgelegte Plan wird in diesem Fall nicht festgestellt. Ursprüngliche, geänderte Planunterlagen gelten in der Form ihrer letztmaligen Änderung.

Im Falle von Abweichungen zwischen dem Antrag mit seinen Anlagen und den aufgeführten Bestimmungen gelten die Bestimmungen dieses Beschlusses.

1.2.1 Festgestellte Planunterlagen

Der festgestellte Plan umfasst die folgenden von der Vorhabenträgerin vorgelegten Planunterlagen:

Nr. der Unterlage	Bezeichnung der Unterlage/n	Anzahl der Seiten	Maßstab
0_D	Vorangestellte Unterlagen		
0.1_D	Merkblatt zur Planfeststellung	6	
0.2_D	Beiblatt zum Deckblattverfahren	9	
Teil A: Vorhabenbeschreibung			
1_D	Erläuterungsbericht (Stand: 30.01.2025)	41	
Teil B: Planteil			
2	Übersichtskarte (Stand: 19.11.2021)	1	1:25.000
3	Übersichtslageplan (Blatt 1 und 2) (Stand: 19.11.2021)	2	1:5.000
5_D	Lageplan		
5/1_D	Lageplan, Blatt 1 (Stand: 30.01.2025)	1	1:500
5/2_D	Lageplan, Blatt 2 (Stand: 30.01.2025)	1	1:500
5/3_D	Lageplan, Blatt 3 (Stand: 30.01.2025)	1	1:500
5/4_D	Lageplan, Blatt 4 (Stand: 30.01.2025)	1	1:500
5/5_D	Lageplan, Blatt 5 (Stand: 30.01.2025)	1	1:500
5/6_D	Lageplan, Blatt 6 (Stand: 30.01.2025)	1	1:500

5/7_D	Lageplan, Blatt 7 (Stand: 30.01.2025)	1	1:500
5/8_D	Lageplan, Blatt 8 (Stand: 30.01.2025)	1	1:500
5/9_D	Lageplan, Blatt 9 (Stand: 30.01.2025)	1	1:500
5/10_D	Lageplan, Blatt 10 (Stand: 30.01.2025)	1	1:500
5/11_D	Lageplan, Blatt 11 (Stand: 30.01.2025)	1	1:500
5/12_D	Lageplan, Blatt 12 (Stand: 30.01.2025)	1	1:500
5/13_D	Lageplan, Blatt 13 (Stand: 30.01.2025)	1	1:500
5/14_D	Lageplan, Blatt 14 (Stand: 30.01.2025)	1	1:500
5/15_D	Lageplan, Blatt 15 (Stand: 30.01.2025)	1	1:500
5/16_D	Lageplan, Blatt 16 (Stand: 30.01.2025)	1	1:500
5/17_D	Lageplan, Blatt 17 (Stand: 30.01.2025)	1	1:500
6_D	Höhenplan		
6.1_D	Höhenplan (Radweg)		
6.1/1_D	Höhenplan, Blatt 1 (Stand: 30.01.2025)	1	1:500 / 50
6.1/2	Höhenplan, Blatt 2 (Stand: 19.11.2021)	1	1:500 / 50
6.1/3	Höhenplan, Blatt 3 (Stand: 19.11.2021)	1	1:500 / 50
6.1/4	Höhenplan, Blatt 4 (Stand: 19.11.2021)	1	1:500 / 50
6.1/5_D	Höhenplan, Blatt 5 (Stand: 30.01.2025)	1	1:500 / 50
6.1/6_D	Höhenplan, Blatt 6 (Stand: 30.01.2025)	1	1:500 / 50
6.1/7	Höhenplan, Blatt 7 (Stand: 19.11.2021)	1	1:500 / 50
6.1/8	Höhenplan, Blatt 8 (Stand: 19.11.2021)	1	1:500 / 50
6.1/9_D	Höhenplan, Blatt 9 (Stand: 30.01.2025)	1	1:500 / 50
6.1/10	Höhenplan, Blatt 10 (Stand: 19.11.2021)	1	1:500 / 50
6.1/11	Höhenplan, Blatt 11 (Stand: 19.11.2021)	1	1:500 / 50
6.1/12	Höhenplan, Blatt 12 (Stand: 19.11.2021)	1	1:500 / 50
6.1/13	Höhenplan, Blatt 13 (Stand: 19.11.2021)	1	1:500 / 50
6.1/14_D	Höhenplan, Blatt 14 (Stand: 30.01.2025)	1	1:500 / 50
6.1/15_D	Höhenplan, Blatt 15 (Stand: 30.01.2025)	1	1:500 / 50
6.1/16	Höhenplan, Blatt 16 (Stand: 19.11.2021)	1	1:500 / 50
6.1/17	Höhenplan, Blatt 17 (Stand: 19.11.2021)	1	1:500 / 50
6.1/18	Höhenplan, Blatt 18 (Stand: 19.11.2021)	1	1:500 / 50
6.1/19	Höhenplan, Blatt 19 (Stand: 19.11.2021)	1	1:500 / 50
6.2	Höhenplan (Fahrbahn)		
6.2/1	Höhenplan, Blatt 1 (Stand: 19.11.2021)	1	1:500 / 50
6.2/2	Höhenplan, Blatt 2 (Stand: 19.11.2021)	1	1:500 / 50
6.2/3	Höhenplan, Blatt 3 (Stand: 19.11.2021)	1	1:500 / 50

9_D	Landschaftspflegerische Maßnahmen		
9.2_D	Maßnahmenplan		
9.2/1_D	Maßnahmenplan, Blatt 1 (Stand: 30.01.2025)	1	
9.2/2	Maßnahmenplan, Blatt 2 (Stand: 19.11.2021)	1	
9.3_D	Maßnahmenblätter (Stand: 30.01.2025)	37	
9.4_D	Vergleichende Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensation (Stand: 30.01.2025)	3	
10_D	Grunderwerb		
10.1_D	Grunderwerbsplan		
10.1/1	Grunderwerbsplan, Blatt 1 (Stand: 19.11.2021)	1	1:500
10.1/2	Grunderwerbsplan, Blatt 2 (Stand: 19.11.2021)	1	1:500
10.1/3	Grunderwerbsplan, Blatt 3 (Stand: 19.11.2021)	1	1:500
10.1/4	Grunderwerbsplan, Blatt 4 (Stand: 19.11.2021)	1	1:500
10.1/5	Grunderwerbsplan, Blatt 5 (Stand: 19.11.2021)	1	1:500
10.1/6_D	Grunderwerbsplan, Blatt 6 (Stand: 30.01.2025)	1	1:500
10.1/7	Grunderwerbsplan, Blatt 7 (Stand: 19.11.2021)	1	1:500
10.1/8	Grunderwerbsplan, Blatt 8 (Stand: 19.11.2021)	1	1:500
10.1/9_D	Grunderwerbsplan, Blatt 9 (Stand: 30.01.2025)	1	1:500
10.1/10	Grunderwerbsplan, Blatt 10 (Stand: 19.11.2021)	1	1:500
10.1/11	Grunderwerbsplan, Blatt 11 (Stand: 19.11.2021)	1	1:500
10.1/12	Grunderwerbsplan, Blatt 12 (Stand: 19.11.2021)	1	1:500
10.1/13	Grunderwerbsplan, Blatt 13 (Stand: 19.11.2021)	1	1:500
10.1/14	Grunderwerbsplan, Blatt 14 (Stand: 19.11.2021)	1	1:500
10.1/15	Grunderwerbsplan, Blatt 15 (Stand: 19.11.2021)	1	1:500
10.1/16	Grunderwerbsplan, Blatt 16 (Stand: 19.11.2021)	1	1:500
10.1/17	Grunderwerbsplan, Blatt 17 (Stand: 19.11.2021)	1	1:500
10.1/18_D	Grunderwerbsplan, Blatt 18 (Stand: 30.01.2025)	1	1:500
10.1/19	Grunderwerbsplan, Blatt 19 (Stand: 19.11.2021)	1	1:500
10.2_D	Grunderwerbsverzeichnis (Stand: 30.01.2025)	15	
11_D	Regelungsverzeichnis (Stand: 30.01.2025)	17	
Teil C: Untersuchungen, weitere Pläne und Skizzen			
14	Straßenquerschnitt		
14.1	Ermittlung der Belastungsklasse (Stand: 15.10.2018)	2	
14.2	Straßenquerschnitte		
14.2/1	Straßenquerschnitt, Blatt 1 (Stand: 19.11.2021)	1	1:50
14.2/2	Straßenquerschnitt, Blatt 2 (Stand: 19.11.2021)	1	1:50

15_D	Bauwerksskizzen		
15/1_D	Bauwerksskizzen, Blatt 1 (Stand: 30.01.2025)	1	1:100
16_D	Sonstige Pläne		
16.1_D	Querprofile		
16.1/1	Querprofile, Blatt 1 (Stand: 19.11.2021)	1	1:100
16.1/2	Querprofile, Blatt 2 (Stand: 19.11.2021)	1	1:100
16.1/3	Querprofile, Blatt 3 (Stand: 19.11.2021)	1	1:100
16.1/4	Querprofile, Blatt 4 (Stand: 19.11.2021)	1	1:100
16.1/5_D	Querprofile, Blatt 5 (Stand: 30.01.2025)	1	1:100
16.1/6_D	Querprofile, Blatt 6 (Stand: 30.01.2025)	1	1:100
16.1/7	Querprofile, Blatt 7 (Stand: 19.11.2021)	1	1:100
16.1/8	Querprofile, Blatt 8 (Stand: 19.11.2021)	1	1:100
16.1/9	Querprofile, Blatt 9 (Stand: 19.11.2021)	1	1:100
16.1/10	Querprofile, Blatt 10 (Stand: 19.11.2021)	1	1:100
16.1/11	Querprofile, Blatt 11 (Stand: 19.11.2021)	1	1:100
16.1/12	Querprofile, Blatt 12 (Stand: 19.11.2021)	1	1:100
16.1/13	Querprofile, Blatt 13 (Stand: 19.11.2021)	1	1:100
16.1/14	Querprofile, Blatt 14 (Stand: 19.11.2021)	1	1:100
16.1/15	Querprofile, Blatt 15 (Stand: 19.11.2021)	1	1:100
16.1/16	Querprofile, Blatt 16 (Stand: 19.11.2021)	1	1:100
16.2	Taktiler Leitsystem		
16.2/1	Detailplan Taktile Leiteinrichtungen (Stand: 19.11.2021)	1	1:100
Wassertechnische Untersuchungen			
18.1_D	Erläuterungsbericht (Stand: 30.01.2025)	16	
18.2_D	Berechnungsunterlagen		
18.2.1_D	Abflussermittlung (Stand: 30.01.2025)	16	
18.2.2_D	Nachweisführung der Straßenseitengräben (Stand: 30.01.2025)	50	
18.2.3_D	Nachweisführung der Versickerungsmulden und – gräben (Stand: 31.01.2025)	26	
18.2.4_D	Niederschlagsdaten Kostra (Stand: 30.01.2025)	3	

Umweltfachliche Untersuchungen			
19.1_D	Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP)		
19.1.1_D	Erläuterungsbericht (Stand: 30.01.2025)	53	
19.2_D	Artenschutzbeitrag		
19.2.1_D	Erläuterungsbericht (Stand: 30.01.2025)	38	
19.3	Antrag auf Ausnahmegenehmigung § 45 BNatSchG (Stand: 19.11.2021)	10	
19.4	Protokoll Baumhöhlenkontrolle (Stand: 19.11.2021)	8	

Die festgestellten Unterlagen sind als Originale, die jeweils der Planfeststellungsbehörde und der Vorhabenträgerin vorliegen, mit dem Dienstsiegel Nr. 33 des Landkreises Leer gekennzeichnet.

1.2.2 Nachrichtliche Unterlagen

Die nachstehend aufgeführten Unterlagen sind nachrichtlich beigelegt und bedürfen nicht der Planfeststellung:

Nr. der Unterlage	Bezeichnung der Unterlage/n	Anzahl/Seiten	Maßstab
16.3	Umleitungskonzept (Stand: 28.10.2022)	5	
20	Geotechnische Gutachten		
20.1	Bodenschutzkonzept mit Abfall- und Entsorgungskonzept (Stand: 17.05.2023)	52	
20.2	Ingenieurgeologisches Streckengutachten einschl. Streckenband (Stand: 15.07.2022)	302	

1.2.3 Anlagen des Planfeststellungsbeschlusses

Die nachstehend aufgeführte Unterlage ist dem Planfeststellungsbeschluss als Anlage beigelegt und bedarf nicht der Planfeststellung:

Nr. der Unterlage	Bezeichnung der Unterlage/n	Anzahl/Seiten	Maßstab
Anlage 1	Protokoll des Erörterungstermins vom 04.04.2024 (anonymisiert)	27	

1.3 Regelung der öffentlich-rechtlichen Beziehungen: Eingeschlossene Entscheidungen

Durch diese Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben dieser Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 75 Abs. 1 VwVfG).

Eingeschlossen sind insbesondere:

- die Ausnahmegenehmigung von dem Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG zur Beseitigung von fünf Saatkrähennestern durch Fällung von Einzelbäumen im Bereich der Potshauer Straße und im Bereich des „Dieksweg/Ledabrücke“. Die genauen Standorte sind den Planunterlagen zu entnehmen.
- die Ausnahmegenehmigung von dem Verbot des § 30 Abs. 2 BNatSchG für die Teilbeseitigung eines gesetzlich geschützten Biotops gemäß § 30 BNatSchG (beanspruchte Fläche: ca. 220 qm), hier „Erlenbruchwald nährstoffreicher Standorte (WAR)“, auf dem Flurstück 10/2 (tlw.), Flur 17, Gemarkung Velde.

1.4 Nebenbestimmungen, Zusagen

1.4.1 Nebenbestimmungen

Die Nebenbestimmungen ergeben sich aus den einschlägigen Vorschriften, den anerkannten Regeln der Technik sowie aus den im Laufe des Verfahrens von Trägern öffentlicher Belange oder Einwendern vorgetragene Anforderungen. Die Feststellung wird mit folgenden Nebenbestimmungen, welche für den Bau und Betrieb des Radweges an der L 21 verbindlich einzuhalten sind, verbunden:

1.4.1.1 Bedingungen

./.

1.4.1.2 Auflagen

Anzeige- und Informationspflichten

- A.1 Bereits vor der Ausschreibung der Baumaßnahme hat eine Abstimmung mit den Versorgern Deutsche Telekom Technik GmbH, EWE Netz GmbH und dem Wasserversorgungsverband Overledingen (WVVO) stattzufinden, um erforderliche Leitungssicherungen und Verlegungen zu vereinbaren und festzulegen. Vor Beginn von Baumaßnahmen sind die Arbeiten im Leitungsbereich mit diesen abzustimmen und die Verantwortlichen auf der Baustelle in die Sicherheitsfragen einzuweisen.
- A.2 Mindestens 1 Monat vor der Ausschreibung sind der Telekom durch die Vorhabenträgerin die endgültigen Ausbaupläne zuzusenden und die Ausschreibungs- und Ausführungstermine mitzuteilen.
- A.3 Dem Landkreis Leer als Planfeststellungsbehörde ist vor Baubeginn der verantwortliche Leiter bzw. relevante Ansprechpartner der Baumaßnahme und dessen/deren Stellvertreter mit

-
- Kontakt Daten schriftlich mitzuteilen. Wechsel der Verantwortlichkeiten sind dem Landkreis Leer jeweils unverzüglich bekannt zu geben.
- A.4 Die Baumaßnahmen sowie veränderte Verkehrssituationen und praktikable Verkehrsumleitungen sind durch ausführliche Informationsveranstaltungen bzw. geeignete Öffentlichkeitsarbeit vor Ort frühzeitig und kontinuierlich zu kommunizieren.
- A.5 Der Beginn und die Beendigung der Bauarbeiten sind dem Landkreis Leer, Straßen- und Tiefbauamt (Tel.: 0491-926 3200) frühzeitig mitzuteilen.
- A.6 Die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Leer ist über den Beginn der Durchführung der beantragten Kompensationsmaßnahmen unaufgefordert schriftlich zu unterrichten.

Bauausführung

- A.7 Die Baumaßnahmen sind nach den festgestellten Antragsunterlagen auszuführen. Sofern sich Änderungsbedarfe während des Bauablaufes ergeben, bedarf es vor Ausführung einer schriftlichen Anzeige bei der Planfeststellungsbehörde, die entscheidet, ob eine Änderung der Planfeststellung erforderlich wird.
- A.8 Die Vorhabenträgerin ist verpflichtet, den Bau nach dem Stand der Technik auszuführen; die einschlägigen technischen Regelwerke einschließlich der Unfallverhütungsvorschriften sind zu beachten.
- A.9 Soweit im Einwirkungsbereich des Vorhabens etwaige Schäden festgestellt werden, die ursächlich auf die Baumaßnahme zurückzuführen sind, sind diese durch die Vorhabenträgerin zu beseitigen bzw. zu beheben. Sofern die Kosten zur Beseitigung bzw. Behebung der Schäden von Dritten ausgelegt werden, sind diese durch die Vorhabenträgerin zu erstatten.
- A.10 Die Bauarbeiten sind grundsätzlich so durchzuführen, dass die Verkehrssicherheit nicht und die Leichtigkeit des Verkehrs möglichst wenig beeinträchtigt werden. Die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung (StVO) sind zu beachten.
- A.11 Nach Beendigung der Bauarbeiten hat eine Abnahme unter Beteiligung aller relevanten Behörden stattzufinden. Festgestellte Mängel sind vor Inbetriebnahme zu beseitigen.

Naturschutzfachliche Auflagen

- A.12 Die Wildverbiss-Schutzzäune der Maßnahmen-Nrn. E 1 und E 2 sind in Abständen von jeweils zwei Jahren auf ihre Funktionsfähigkeit zu prüfen. Soweit sich aus den Kontrollen Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die Funktionalität der Zäune nicht ausreichend gegeben ist, sind seitens der Vorhabenträgerin Maßnahmen zur Verbesserung der Funktionsfähigkeit durchzuführen (z. B. Reparatur der Zäune, Ersatz bei Abgang).
- A.13 Die Kontrollen auf Vorkommen der Teichmuschel (Maßnahmen-Nr. S6) sind im Rahmen der vorgesehenen Umweltbaubegleitung und dabei durch eine qualifizierte Fachkraft durchzuführen.
- A.14 Die im Einwirkungsbereich des Vorhabens verbleibenden Bäume sind während der Bauarbeiten entsprechend der gängigen Normen, wie ZTV-Baumpflege, RAS-LP 4 (Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftspflege, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen) sowie der DIN 18920 (Vegetationstechniken im Landschaftsbau - Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) zu schützen.
- A.15 Für die mit der Umsetzung des Vorhabens verbundene, teilweise Beseitigung des gesetzlich geschützten Biotops (GB-LER-2711-1260) „Erlenbruchwald nährstoffreicher Standorte (WAR)“ auf dem Flurstück 10/2 (tlw.), Flur 17, Gemarkung Velde, ist ein Ausgleich vorzunehmen.

men. Auf den Flurstücken 43/1 und 42, Flur 5, Gemarkung Rhaude, ist als Kompensationsmaßnahme ein „Erlenbruchwald nährstoffreicher Standorte (WAR)“ zur Größe von 660 qm entsprechend den Maßgaben der Planunterlagen unmittelbar nach Beginn der Bauarbeiten herzustellen und dauerhaft in seinem Bestand und seiner Funktion zu erhalten. Der genaue Standort der Fläche ist den Planunterlagen zu entnehmen.

- A.16 Die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Leer ist über den Beginn der Durchführung der festgestellten Kompensationsmaßnahmen unaufgefordert schriftlich zu unterrichten.
- A.17 Die Beseitigung von Gehölzen ist in der Zeit vom 1. Oktober bis 28./29. Februar eines Jahres durchzuführen.

Abfall- und bodenschutzrechtliche Auflagen

- A.18 Das für das Vorhaben erstellte und als nachrichtliche Unterlage vorhandene Bodenschutzkonzept mit Abfall- und Entsorgungskonzept ist für die Umsetzung des Bauvorhabens verbindlich anzuwenden.
- A.19 Die beauftragte abfall- und bodenkundliche Baubegleitung ist der unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde des Landkreises Leer vor Beginn der Arbeiten schriftlich mit den zugehörigen Kontaktdaten zu benennen (abfallboden@lkleer.de).
- A.20 Vor Beginn der Arbeiten ist ein Abstimmungstermin zwischen der beauftragten bodenkundlichen Baubegleitung und der Abfall- und Bodenschutzbehörde durchzuführen.
- A.21 Die zuständigen Stellen für die Belange des vorsorgenden Bodenschutzes sind frühzeitig und aktiv bei der Planung, der Durchführung auf der Baustelle und der Kontrolle der Flächenwiederherstellung zu beteiligen. Als fachliche Grundlage hierfür dient DIN 19639 (Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben). Der Geobericht 28 „Bodenschutz beim Bauen“ des LBEG dient zudem als Leitfaden zu diesem Thema in Niedersachsen und ist anzuwenden. Zur Vermeidung und Minderung von Bodenbeeinträchtigungen sowie zur Wiederherstellung von Bodenfunktionen sind zudem die in Geofakten 31 „Erhalt und Wiederherstellung von Bodenfunktionen in der Planungspraxis“ enthaltenen Hinweise durch die Vorhabenträgerin zu berücksichtigen.
- A.22 Boden-Verdichtungen sind zum Schutz und zur Minderung der Beeinträchtigungen des Bodens durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden. Auf verdichtungsempfindlichen Flächen sind Stahlplatten oder Baggermatten zum Schutz vor mechanischen Belastungen auszulegen. Besonders bei diesen Böden ist bei der Wahl des Ausführungszeitpunktes von Arbeiten auf die Witterung und den Feuchtegehalt im Boden zu achten, um Strukturschäden zu vermeiden.
- A.23 Der Boden im Bereich der Bewegungs-, Arbeits- und Lagerflächen ist durch geeignete Maßnahmen (z. B. Überfahrungsverbotszonen, Baggermatten) zu schützen.
- A.24 Boden im Allgemeinen ist schichtgetreu ab- und aufzutragen.
- A.25 Die Lagerung von Boden in Bodenmieten hat ortsnah, schichtgetreu, in möglichst kurzer Dauer und entsprechend vor Witterung geschützt zu erfolgen (u. a. gemäß DIN 19639).
- A.26 Das Vermischen von Böden verschiedener Herkunft oder mit unterschiedlichen Eigenschaften ist zu vermeiden.

Verkehrliche Auflagen

- A.27 Der uneingeschränkte Betriebs- und Winterdienst ist zu gewährleisten. Dies betrifft vorrangig die Kreisstraße 18. Auch bei einer abschnittswisen Vollsperrung der L 21 und L 821 muss es den Fahrzeugen des Straßen- und Tiefbauamtes des Landkreises Leer jederzeit möglich sein,

- den Abschnitt 20 der Kreisstraße 18 aus südlicher Richtung, also aus der Landesstraße 21 bzw. 821, zu erreichen.
- A.28 Verschmutzungen der jeweiligen Fahrbahn der betroffenen Kreisstraßen 18, 47 und 73 sind auszuschließen und ggf. unaufgefordert kurzfristig wieder zu beseitigen.
- A.29 Im Rahmen der Abwicklung des Umleitungskonzeptes ist sicherzustellen, dass die Durchfahrt für den ÖPNV (Linienbusse) gewährleistet ist. Betroffene Verkehrsunternehmen sind die Weser-Ems Busverkehr GmbH (WEB) und die Verkehrsbetriebe des Landkreises Leer (VLL). Auch die Schülerbeförderung im Rahmen der Einzelbeförderung, z. B. der Taxitransport von mobilitätseingeschränkten Personen, ist als Teil des Anliegerverkehrs sicherzustellen. Mit den Betroffenen ist jeweils rechtzeitig vor der jeweiligen Bauphase eine entsprechende Abstimmung vorzunehmen.
- A.30 Sollten in einzelnen Bauphasen voll gesperrte Streckenabschnitte auch vom Anlieger- und Linienverkehr nicht befahren werden können, hat eine rechtzeitige Information durch die Vorhabenträgerin an das Amt für Schule und Bildung sowie die betroffenen Unternehmen und die Öffentlichkeit zu erfolgen. Entsprechende Sperrungen sind möglichst außerhalb der Hauptzeiten der Schülerbeförderung vorzusehen.

Wasserwirtschaftliche Auflagen

- A.31 Bei der Umsetzung der Baumaßnahme ist dafür Sorge zu tragen, dass keine wassergefährdenden Stoffe in das Grundwasser, den Boden oder Oberflächengewässer gelangen.
- A.32 Während der Baumaßnahme ist eine ordnungsgemäße Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers sicherzustellen. Es ist insbesondere sicherzustellen, dass das sämtliche anfallende Regenwasser von den befestigten und unbefestigten Flächen schadlos und ohne Beeinträchtigung von Nachbargrundstücken über das Entwässerungssystem abgeführt wird.
- A.33 In den Verrohrungsbereichen und den Bereichen der Grabenneuherstellung sind alle seitlichen Zuläufe, Rohrleitungen und Gräben anzuschließen.
- A.34 Die geplante Trasse führt über diverse EG-Wasserrahmenrichtliniegewässer (z. B. Holter Schöpfwerkstief, Hauptfehnkanal, Leda), weshalb bei den Anpassungsmaßnahmen an den vorhandenen Brücken dafür Sorge zu tragen ist, dass das Verschlechterungsverbot bzw. Verbesserungsgebot der Wasserrahmenrichtlinie beachtet und eingehalten wird.
- A.35 Für die geplante Radwegbrücke ist der unteren Wasserbehörde vor Baubeginn eine geprüfte Statik vorzulegen.

Auflagen zum Denkmalschutz

- A.36 Erdarbeiten im Bereich der denkmalschutzrechtlich relevanten frühneuzeitlichen Schanze (bei Km 4+400 bis ca. Km 4+650) dürfen nur begleitet durch eine archäologisch versierte Fachkraft erfolgen. Die Baumaßnahmen sind zwingend mit dem archäologischen Dienst der Ostfriesischen Landschaft abzustimmen.
- A.37 Rechtzeitig vor Baubeginn hat eine Abstimmung über die großflächig geplanten Bodeneingriffe mit dem archäologischen Dienst der Ostfriesischen Landschaft zu erfolgen. Der archäologische Dienst der Ostfriesischen Landschaft ist dementsprechend rechtzeitig vor Bauvorhaben durch die Vorhabenträgerin zu kontaktieren.

Auflagen der Netzbetreiber und zu Versorgungsleitungen

- A.38 Die Zonen der Versorgungsleitungen des Wasserversorgungsverbandes Overledingen (WVVO) dürfen nicht über die Bestandssituation hinaus überbaut bzw. bepflanzt werden. Der

- Zugang zu den Leitungen für evtl. Neuanschlüsse und Reparaturen muss für den WVVO gewährleistet sein. Für die Einhaltung der Schutzstreifenbreite gilt die DVGW Vorschrift W 400-1 Arbeitsblatt.
- A.39 Rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahmen ist ein Ortstermin mit dem WVVO durchzuführen.
- A.40 Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) dem Leitungsbetreiber bzw. seinen Beauftragten der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist.
- A.41 Die Bauausführenden haben sich vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom, im Internet unter: <https://trassenauskunftkabel.telekom.de> oder durch Abfrage per Email an: Planauskunft.Nord@telekom.de, zu informieren.
- A.42 Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.
- A.43 Die Leitungen und Anlagen der EWE Netz GmbH sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) zu erhalten und dürfen weder beschädigt, über den Ist-Zustand vor der Baumaßnahme hinausgehend überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Durch die Vorhabenträgerin ist sicherzustellen, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden.
- A.44 Sollte die Notwendigkeit einer Anpassung der Anlagen der EWE Netz GmbH bestehen, wie z. B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder sich die Notwendigkeit anderer Betriebsarbeiten ergeben, gelten dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik. Gleiches gilt auch für die gegebenenfalls notwendige Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen und Anlagen durch die EWE Netz GmbH. In diesen Fällen sind Versorgungstreifen bzw. -korridore für Telekommunikationslinien, Elektrizitäts- und Gasversorgungsleitungen gemäß DIN 1998 (von min. 2,2 m) mit einzuplanen.
- A.45 Die Kosten notwendiger Anpassungen an Anlagen der EWE Netz GmbH bzw. der Betriebsarbeiten sind von der Vorhabenträgerin vollständig zu tragen und der EWE Netz GmbH zu erstatten, es sei denn die Vorhabenträgerin und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.
- A.46 Über die genaue Art und Lage der zu berücksichtigenden Anlagen der EWE Netz GmbH haben die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten eine aktuelle Information über die Internetseite: <https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen> einzuholen.

1.4.2 Zusagen der Vorhabenträgerin

Die seitens der Vorhabenträgerin, insbesondere auch in den Erwidern zu Stellungnahmen gegenüber der Planfeststellungsbehörde abgegebenen Zusagen sind einzuhalten.

Dies betrifft u. a. die Zusagen, dass, soweit bestehende Einzäunungen von dem Vorhaben betroffen sind, diese nach Abschluss der Baumaßnahme ordnungsgemäß wiederhergestellt werden und eine Bereitstellung von Entwurfszeichnungen an die EWE NETZ GmbH zur Koordination des Breitbandausbaus erfolgt.

1.5 Hinweise

1.5.1 Allgemeine Hinweise

- HA.1 Über konkrete Entschädigungsansprüche aufgrund der tatsächlichen Inanspruchnahme von Grundstücken kann im Planfeststellungsbeschluss nicht entschieden werden, da hier den verwaltungsrechtlichen Vorschriften entsprechend nur öffentlich-rechtliche Beziehungen geregelt werden. Die Regelung von konkreten Entschädigungsfragen erfolgt gesondert durch die Vorhabenträgerin. Sollte hierbei keine Einigung erzielt werden, entscheidet auf Antrag eines der Beteiligten die Enteignungsbehörde (Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport, Referat 46, Postfach 222 in 30002 Hannover) im Rahmen eines Enteignungsverfahrens.
- HA.2 Wird mit der Durchführung des Plans nicht innerhalb von fünf Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit begonnen, so tritt er gemäß § 38 Abs. 4 Nr. 7 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) außer Kraft, es sei denn, er wird vorher auf Antrag der Vorhabenträgerin von der Planfeststellungsbehörde um höchstens fünf Jahre verlängert.
- HA.3 Planänderungen bzw. Deckblätter: Die Ursprungsplanung wird im Rahmen der vorgelegten Planänderung geändert.
- HA.4 Änderungen und Verlegungen von Versorgungsleitungen und sonstigen Leitungen richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen bzw. nach den zwischen den Beteiligten bestehenden Verträgen.
- HA.5 Soweit von einzelnen Stellen Forderungen gestellt wurden, die lediglich Hinweise auf die Rechtslage darstellen, waren diese nicht als Nebenbestimmungen in den Planfeststellungsbeschluss aufzunehmen. Die Vorhabenträgerin hat die gesetzlichen Vorgaben bei der Realisierung des Vorhabens selbstverständlich einzuhalten.
- HA.6 Auf die arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen und die Unfallverhütungsvorschriften wird hingewiesen.
- HA.7 Die Kosten für die Durchführung dieser Maßnahme hat die Vorhabenträgerin zu tragen. Hierzu gehören auch die Kosten zur Erfüllung der Nebenbestimmungen.

1.5.2 Besondere Hinweise

Geotechnische Baugrunderkundung

- HB.1 Für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort wird auf den NIBIS-Kartenserver verwiesen. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.

Denkmalrechtliche Meldepflicht

- HB.2 Sollten bei den vorgesehenen Bau- und Erdarbeiten ur- und frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohlesammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) angeschnitten werden, sind diese gem. § 14 Abs. 1 Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz (NDSchG) meldepflichtig und müssen der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises

Leer oder dem Archäologischen Dienst der Ostfriesischen Landschaft, Hafestraße 11, 26603 Aurich, Tel.: 04941/ 179932 als verantwortliche Stellen unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig sind der Finder, der Leiter der Arbeiten und der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 NDSchG bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen.

- HB.3 Sollten bei den Erdarbeiten intakte Bodenschichten von archäologischer Relevanz auftreten, so sind die archäologischen Ausgrabungen zwingend erforderlich. Dafür sind ausreichend lange Fristen zur Dokumentation und Fundbergung einzuräumen. Die erforderlichen Maßnahmen müssen nach dem Niedersächsischen Denkmalschutzgesetz geregelt werden. Auf das Niedersächsische Denkmalschutzgesetz vom 30.05.1978 (Nds. GVBl. S. 517) in der derzeit gültigen Fassung, §§ 2, 6, 13 und 14, wonach eine Genehmigung der Denkmalschutzbehörde erforderlich ist, wenn Erdarbeiten an einer Stelle vorgenommen werden, wo Funde vermutet werden, wird hingewiesen. Die Genehmigung kann unter Bedingungen und mit Auflagen erteilt werden.

Versorgungsleitungen

- HB.4 Zwischen Bau-km 1+010 (Achse 1) und Bau-km 1+950 (U5 – Lagepläne 01-03) hat der WVVO zwischenzeitlich eine neue Hauptversorgungsleitung (HW d 160 PEH) verlegt. Die Lage der Trasse ist ähnlich geblieben, nur zw. Bau-km 1+750 und 1+950 hat sich die Lage verändert und liegt hier in der Trasse des Radweges (siehe Plan im Anhang (insg. 6 Seiten)).
- HB.5 An folgenden Stellen ergeben sich Berührungspunkte des Vorhabens mit Belangen des Wasserversorgungsverbandes Overledingen (WVVO):
- Bau-km 2+250 – 2+350 Wittbargsweg und Schwarzer Weg = Kreuzung der Ltg.,
 - Bau-km 3+670 – 3+770 Potshauser Str. 36 – 38, ORF = Kreuzung der Ltg.,
 - Bau-km 4+000 Potshauser Str. 2, ORF, Kreuzung der Ltg.,
 - Bau-km 4+650 Terheide, ORF = Kreuzung der Ltg.,
 - Bau-km 6+100 Terheide 1 u. 8, ORF, Kreuzung der Ltg.
- sowie diverse Hausanschlussleitungen, die gekreuzt werden.
- HB.6 In allen Baubereichen sind, zumindest teilweise, Telekommunikationslinien der Telekom vorhanden. Zum Teil handelt es sich dabei um alte Kabel, die jedoch nur erneuert werden, wenn diese im Rahmen der Straßenbaumaßnahme freigelegt und bewegt werden müssen. Die im Planbereich liegenden Telekommunikationslinien der Telekom werden von der Straßenbaumaßnahme berührt und müssen infolgedessen gesichert und, soweit erforderlich, verändert oder verlegt werden.
- HB.7 Im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und/oder Anlagen der EWE NETZ GmbH.
- HB.8 Anfragen und Mitteilungen an die EWE Netz GmbH sind zu richten an: info@ewe-netz.de oder postalisch an: EWE NETZ GmbH, Cloppenburg Str. 302, 26133 Oldenburg.
- HB.9 Die zuständige Ansprechpartnerin bei der EWE Netz GmbH für dieses Vorhaben ist zu erreichen unter der Rufnummer: 0151-74493155.
- HB.10 Die EWE NETZ GmbH weist darauf hin, dass derzeit im Auftrag des Landkreises Leer der Breitbandausbau im Nahbereich des von dem Radwegeausbau betroffenen Bereiches geplant werde. Die EWE Netz GmbH sei bestrebt, von der für den Bau des Radweges erforderlichen Trasse bestmöglich Abstand zu halten. Um die beiden Maßnahmen jedoch optimal aufeinander abstimmen zu können, z. B. Anpassung der Schnittstellen, wird die Vorhabenträgerin um Bereitstellung von Entwurfszeichnungen gebeten. Für weitere Beteiligungen in diesem Zu-

sammenhang soll zukünftig die Betriebsstelle der EWE Netz GmbH in Leer, Groninger Straße direkt angeschrieben werden.

Naturschutzfachliche Hinweise

- HB.11 Dem Antrag gemäß § 45 Abs. 7 Nr. 1 BNatSchG für die Ausnahmegenehmigung von dem Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG zur Beseitigung von fünf Saatkrähennestern durch Fällung von Einzelbäumen im Bereich der Potshauser Straße und im Bereich des „Dieksweg/Ledabrücke“ wird unter Auflagen aus naturschutzfachlicher Sicht zugestimmt. Die genauen Standorte sind den Planunterlagen zu entnehmen. Die Ausnahmegenehmigung wird in den Planfeststellungsbeschluss einkonzentriert.
- HB.12 Der Erteilung einer Ausnahmegenehmigung von dem Verbot des § 30 Abs. 2 BNatSchG für die Teilbeseitigung eines gesetzlich geschützten Biotops gemäß § 30 BNatSchG (beanspruchte Fläche: ca. 220 qm), hier „Erlenbruchwald nährstoffreicher Standorte (WAR)“, auf dem Flurstück 10/2 (tlw.), Flur 17, Gemarkung Velde, wird unter Auflagen aus naturschutzfachlicher Sicht zugestimmt. Die Ausnahmegenehmigung wird in diesen Planfeststellungsbeschluss einkonzentriert.
- HB.13 Zum Ausschluss von Haftungsansprüchen weist die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Leer ausdrücklich darauf hin, dass die Prüfung im Rahmen dieses Antrages auf Planfeststellung ausschließlich im Zusammenhang mit den in diesem Verfahren ermittelten nachteiligen Umweltauswirkungen erfolgt ist. Aus diesem Grunde können spätere Umweltschädigungen nach dem Umweltschadensgesetz (USchadG) unter einhergehender Vermeidungs- und Sanierungspflichten des Bauherrn oder anderer Verantwortlicher nicht mit abschließender Sicherheit ausgeschlossen werden.
- HB.14 Bei der Umsetzung der geplanten Baumaßnahmen sind der § 39 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) „Allgemeiner Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen“ sowie die „Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- u. Pflanzenarten“ gemäß § 44 BNatSchG zu beachten.
- HB.15 Der Landkreis Leer als untere Naturschutzbehörde führt Kontrollen von Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen durch. Diese Erstellungskontrollen werden hiermit angekündigt.

Abfall- und bodenschutzrechtliche Hinweise

- HB.16 Die Grundlage zur fachlichen Beurteilung des Schutzgutes Boden liefert in Deutschland das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) und fokussiert dabei auf die Bewertung der Bodenfunktionen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen und der Archivfunktion vermieden werden (vgl. § 1 BBodSchG). Als Datenbasis zur Bearbeitung des Schutzgutes Boden empfiehlt das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) seine Bodenkarte im Maßstab 1:50.000 (BK50) und seine Vielzahl an Auswertungskarten – u. a. zu Suchräumen für schutzwürdige Böden und zu Empfindlichkeiten der Böden. Sofern genauere Informationen zu den Böden im Gebiet vorliegen, sollten diese zusätzlich herangezogen werden.
- HB.17 Im Plangebiet befinden sich laut den Daten des LBEG Suchräume für schutzwürdige Böden entsprechend GeoBerichte 8 (Stand: 2019). Im Plangebiet handelt es sich konkret um folgende Kategorien: Mächtige Hochmoore sowie Seltene Böden (statistisch). Die Karten können auf dem NIBIS-Kartenserver eingesehen werden. Gemäß dem Nds. Landesraumordnungsprogramm (LROP 3.1.1, 04) sind Böden, welche die natürlichen Bodenfunktionen und die Archivfunktion in besonderem Maße erfüllen, vor Maßnahmen der Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung besonders zu schützen.

-
- HB.18 Entsprechend den Daten des LBEG sind die Böden im Plangebiet empfindlich gegenüber Bodenverdichtung (siehe Auswertungskarte „Gefährdung der Bodenfunktionen durch Bodenverdichtung“ auf dem NIBIS-Kartenserver).
- HB.19 Durch die Planung werden kohlenstoffreiche Böden mit Bedeutung für den Klimaschutz beansprucht. Böden mit hohen Kohlenstoffgehalten sollen entsprechend dem Nds. Landesraumordnungsprogramm (LROP 3.1.1, 06) in ihrer Funktion als natürliche Speicher für klimarelevante Stoffe erhalten werden. Die Daten können auf dem NIBIS-Kartenserver eingesehen werden.
- HB.20 Laut den Datengrundlagen des LBEG kommen im Plangebiet sulfatsaure Böden der niedersächsischen Küstengebiete vor (Tiefenbereich 0-2 m, Inhalt „Niedermoortorfe im Küstenholozän, z. T. mit sulfatsaurem Material“, Maßnahme „Erkundung bei begründeten Hinweisen im Bodenprofil wie schwarzes Eisensulfid, Jarosit und/oder Eisenausfällungen (Feststellung durch bodenkundliches Fachpersonal) oder bei gehemmtem Pflanzenwachstum“). Sulfatsaure Böden können zu bedeutenden Problemen bei Bauvorhaben führen. Ursache dieser Probleme sind hohe, geogen bedingte Gehalte an reduzierten anorganischen Schwefelverbindungen (v. a. Eisensulfide wie Pyrit) in den Böden. Probleme treten dann auf, wenn diese z. B. im Rahmen von Bauvorhaben entwässert und/oder das Material aus dem natürlichen Verbund herausgenommen wird. Bei der daraus resultierenden Belüftung des Bodens bzw. des Bodenmaterials wird Pyrit oxidiert und erhebliche Mengen an Sulfat und Säure (bis pH < 4 im Boden) werden freigesetzt. Durch die Entwässerung und Umlagerung sulfatsaurer Böden ergeben sich erhebliche Gefährdungspotenziale für Boden, Wasser, Flora, Fauna und Bauwerke. Das LBEG weist auf die erschienenen LBEG Veröffentlichungen „Sulfatsaure Böden in niedersächsischen Küstengebieten“ Geofakten 24 und „Handlungsempfehlungen zur Bewertung und zum Umgang mit Bodenaushub aus (potenziell) sulfatsauren Sedimenten“ Geofakten 25 hin. Zudem liegt der Erlass „Umlagerung von potentiell sulfatsauren Aushubmaterialien im Bereich des niedersächsischen Küstenholozäns“ (RdErl. d. MU vom 12.02.2019) vor. In diesen Unterlagen werden Hinweise für das Vor-Ort-Management gegeben sowie Möglichkeiten zum Umgang mit potentiell sulfatsaurem Aushubmaterial aufgezeigt. Die Auswertungskarten des LBEG können auf dem NIBIS-Kartenserver eingesehen werden.
- HB.21 Das LBEG weist darauf hin, dass im Zuge der Baumaßnahmen durch in den Boden eingebrachtes Bettungsmaterial oder Fundamente überschüssiges Bodenmaterial (Unterbodenaushub) anfallen kann. Für diese Überschussmassen bedarf es einer Verwertung nach Maßgabe der entsprechenden rechtlichen und fachlichen Vorgaben (u. a. BBodSchG, KrWG, BBodSchV §12, TR Boden). Hierbei werden eine möglichst frühzeitige Bilanzierung der voraussichtlich anfallenden Mengen und die Absprache mit den entsprechenden Behörden (hier v.a. untere Bodenschutzbehörden) seitens des LBEG empfohlen.
- HB.22 Gemäß § 22 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) besteht die Verantwortung des Bauherrn für die ordnungsgemäße Entsorgung der angefallenen Abfälle so lange, bis die Entsorgung endgültig und ordnungsgemäß abgeschlossen ist. Mit der Entsorgung können Dritte beauftragt werden. Die beauftragten Dritten müssen über die erforderliche Zuverlässigkeit verfügen und eine ordnungsgemäße Entsorgung nachweisen können. Nachweise über die ordnungsgemäße Entsorgung sind zum Zwecke der Vorlage aufzubewahren.
- HB.23 Die Entsorgungsmöglichkeit (Verwertung oder Beseitigung) anfallender Abfallmengen (Bodenaushub, Baustellenabfall, Bohrrückstände usw.) hängt von deren Schadstoffgehalt und Beschaffenheit ab. Zur Festlegung des Entsorgungsweges sind analytische Untersuchungen an abfallcharakterisierenden und fachlich korrekt entnommenen Abfallproben erforderlich. Die Vorgaben der Ersatzbaustoffverordnung (EBV), der Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV) sowie der LAGA PN98 sind zu beachten.

-
- HB.24 Sollten bei den Erd- und Bauarbeiten Bodenverunreinigungen auftreten, ist unverzüglich der Landkreis Leer als untere Bodenschutzbehörde zu informieren.
- HB.25 Sofern mineralische Abfälle (z. B. Recyclingschotter, Bodenmaterial) in technischen Bauwerken (z. B. Wegebauten, Unterbauten, Aufschüttungen von Lärmschutzwällen oder Böschungen oder sonstigen Zwecken) zum Einsatz kommen sollen, gelten die Anforderungen der Ersatzbaustoffverordnung (EBV), ggf. in Verbindung mit der Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV). Das Ein- und Aufbringen von Bodenmaterial zur Herstellung oder zum Aufbau einer durchwurzelbaren Bodenschicht (z. B. Auffüllung einer landwirtschaftlichen Fläche, Verwendung im Gartenbau, Herstellung der obersten durchwurzelbaren Schicht eines technischen Bauwerkes) unterliegt den Anforderungen der Bundes-Bodenschutzverordnung.

Verkehr

- HB.26 Für den im Bereich des Knotenpunktes Landesstraße 21 / Landesstraße 821 / Kreisstraße 18 entlang der Kreisstraße 18 auf einer Länge von ca. 40 m durch die Vorhabenträgerin geplanten, straßenbegleitenden Radweg östlich der Fahrbahn behält sich der Landkreis Leer vor, etwaige Mehrkosten hinsichtlich des Unterhaltungsaufwandes gegenüber dem Land Niedersachsen, vertreten durch die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV), geltend zu machen. Der Landkreis Leer geht davon aus, dass die mit der Herstellung dieses Teilstücks des Radweges einhergehenden Baukosten durch das Land Niedersachsen im Rahmen des Gesamtvorhabens getragen werden.
- HB.27 Das Parken an Kreisstraßen, wenn auch nur zum Abladen von Materialien, ist gemäß StVO nicht erlaubt.
- HB.28 Die in den Plänen dargestellten Verkehrszeichen können nur informatorischen Charakter haben und sind nicht Gegenstand der Planfeststellung. Über die Anordnung der erforderlichen Verkehrszeichen entscheidet die Straßenverkehrsbehörde in einem gesonderten Verfahren.

1.6 Vorbehalte

1.6.1 Allgemeiner Vorbehalt

Änderungen und Ergänzungen dieses Beschlusses, die aus rechtlichen, verkehrlichen oder bautechnischen Gründen erforderlich sind, bleiben vorbehalten; § 1 Abs. 1 NVwVfG i. V. m. § 76 VwVfG bleibt hiervon unberührt.

1.6.2 Entscheidungsvorbehalt

Dieser Planfeststellungsbeschluss enthält eine Reihe von Abstimmungserfordernissen u. a. zwischen der Vorhabenträgerin und einzelnen Trägern öffentlicher Belange bzw. Versorgungsträgern über Details der Baudurchführung bzw. -tätigkeit. Die Planfeststellungsbehörde geht davon aus, dass diese Abstimmungen einvernehmlich erfolgen. Sofern im Einzelfall ein solches Einvernehmen nicht erzielbar ist, entscheidet die Planfeststellungsbehörde auf Antrag eines Beteiligten.

1.7 Entscheidung über Stellungnahmen und Einwendungen

Anträge betreffend Inhalt und Umfang der Verfahrensunterlagen, auf Durchführung weiterer Ermittlungen und Einholung oder Hinzuziehung zusätzlicher Gutachten sowie gegen die Art und Weise der Durchführung des Planfeststellungsverfahrens und insbesondere des Anhörungsverfahrens werden zurückgewiesen, soweit sie erhoben worden sind und über sie nicht bereits im laufenden Verfahren entschieden wurde oder ihnen in dem vorliegenden Planfeststellungsbeschluss nach Maßgabe der aufgenommenen Regelungen nicht entsprochen wird.

Im Übrigen werden die Sachanträge sowie die Einwendungen und Forderungen auf Unterlassung des Vorhabens, auf Planänderung und/oder –ergänzung, soweit sie erhoben worden sind, zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch Planänderungen, Planergänzungen oder durch Auflagen Rechnung getragen wurde oder soweit sie sich im Laufe des Planfeststellungsverfahrens nicht auf andere Weise erledigt haben.

1.8 Kostenentscheidung

Für diesen Planfeststellungsbeschluss werden gem. § 2 Abs. 1 des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes (NVwKostG) keine Gebühren erhoben.

Allerdings trägt die Vorhabenträgerin die Auslagen für die im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens erforderlichen Zustellungen und öffentlichen Bekanntmachungen gem. § 13 Abs. 1 NVwKostG.

Teil B: BEGRÜNDENDER TEIL

2. Sachverhalt

2.1 Beschreibung des Vorhabens

Die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Aurich, plant den Neubau eines Radweges an der L 21 zwischen der Ortschaft Holte und der Ortsdurchfahrt (OD) Potshausen sowie zwischen der OD Potshausen und der Ortschaft Stickhausen.

Geplant ist der Neubau eines einseitigen entlang der Nordwestseite der L 21 und der Südseite der L 821 verlaufenden im Zweirichtungsverkehr befahrbaren Radweges.

Der Planungsbereich beginnt mit Bau-km 1+010 (Achse 1) an der Brücke über das Holter Schöpfwerkstief in der Ortschaft Holte, wird im Bereich der Brücke über den Hauptfehnkanal unterbrochen, führt ab Bau-km 2+000 (Achse 2) bis zur OD Potshausen und endet mit der Querung der L 21.

Östlich der OD Potshausen beginnt der Radweg im Einmündungsbereich der Kreisstraße 73 in Bau-km 4+000 (Achse 4) und endet mit der Querung über die L 21 in der Einmündung L 821/ K 18, ca. Bau-km 7+768 (Achse 4) (Streckenabschnitt L21-30-3,731). Im Weiteren verläuft der Radweg südlich der L 821, Bau-km 5+000 (Achse 5), Streckenabschnitt L 821-10-0,013 über das Brückenbauwerk Nr. 2711504 B des Gewässers Jümme, wo er hinter der östlichen Kappe in ca. Bau-km 5+564 (Achse 5), Streckenabschnitt L821-10-0,555 im Bereich der Einmündung der Kreisstraße 74 in die nach Osten abknickende L 821 endet und auf die Fahrbahn der K 74 geführt wird.

Die L 21 verläuft zwischen der B 438 und der B 72 von Südwest nach Nordost. Sie verbindet die Ortschaften Marienheil, Holte, Holterbarge, Potshausen und Stickhausen miteinander. Südlich von Stickhausen mündet die L 821 in die L 21. Die L 821 verläuft von West nach Ost und verbindet die Ortschaften Stickhausen, Detern, Augustfehn und Apen miteinander.

Die Baumaßnahme befindet sich im Landkreis Leer auf den Gebieten der Gemeinden Rhauderfehn und Ostrhauderfehn sowie der Samtgemeinde Jümme in Ostfriesland.

Entsprechend den Richtlinien für die integrierte Netzgestaltung (RIN) ist die L 21 als nahräumige Verbindungsstraße der Straßenkategorie LS IV zuzuordnen. Es handelt sich um eine anbaufreie, einbahnige Straße zum Großteil außerhalb bebauter Gebiete. Neben ihrer nahräumigen Verbindungsfunktion erfüllt sie in den Gemeinden gleichermaßen Erschließungs- und Aufenthaltsfunktionen.

Baulastträger ist das Land Niedersachsen.

Die L 21 hat eine ausgeprägte Verbindungsfunktion mit relativ häufiger Nutzung durch Radfahrer und Fußgänger sowie einen entsprechend hohen Verkehrsanteil landwirtschaftlicher Nutzfahrzeuge in der durch die Landwirtschaft geprägten Infrastruktur. Somit übernimmt die L 21 wichtige Funktionen im Netz der klassifizierten Straßen in den Gemeinden Ostrhauderfehn, Rhauderfehn und Detern im Landkreis Leer.

Die zulässige Höchstgeschwindigkeit beträgt 100 km/h. Teilweise sind Geschwindigkeitsbegrenzungen im Bereich der Siedlungen und der OD Potshausen vorhanden. Die Radfahrer und Fußgänger benutzen zusammen mit dem motorisierten Verkehr (z. T. landwirtschaftliche Nutzfahrzeuge mit Überbreite) die Fahrbahn der L 21.

Die Gesamtlänge der oben beschriebenen Abschnitte beträgt rund 7,6 km.

Der Neubau eines Radweges an der L 21 ist aufgrund der geringen Fahrbahnbreite und der bislang nicht vorhandenen Trennung der unterschiedlichen Verkehrsarten zur Verbesserung der Verkehrssicherheit erforderlich. Hierdurch wird erreicht, dass nichtmotorisierte Verkehrsteilnehmer die Strecke gesichert nutzen können.

Eine alternative Führung des Radweges an der Südseite der Landesstraße bietet sich nicht an, da am Beginn der Baustrecke östlich des Bauwerkes über das Holter Schöpfwerkstief entlang der L 21 der Radweg auf der Nordseite vorhanden ist, somit würde ein Radweg auf der Südseite eine zusätzliche Fahrbahnquerung erfordern. Diese Variante wurde aus Gründen der Verkehrssicherheit nicht weiterverfolgt. In Abstimmung mit den Vertretern der Gemeinde Ostrhauderfehn, dem Landkreis Leer, der Samtgemeinde Jümme, der Polizeiinspektion Leer/Aurich und dem Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems (Geschäftsstelle Aurich) hat der Träger der Straßenbaulast sich für die Anlegung des Radweges an der Nordwestseite der Landesstraße 21 und an der Südseite der Landesstraße 821 entschieden. Hierfür spricht u. a. auch, dass sich die bestehende Radweganlage aus Richtung Holte kommend auf der nordwestlichen Seite der L 21 befindet, z. T. sehr fahrbahnahe Bebauung an der Südostseite in Holterbarge vorzufinden ist, die Lage des Kurvenbereiches im östlichen Ortseingang von Potshausen zu berücksichtigen war sowie die bestehende Radweganlage am Ende der Baustrecke.

3. Verfahren

3.1 Notwendigkeit des Planfeststellungsverfahrens

Gem. § 38 Abs. 1 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) bedarf der Bau von Landes- und Kreisstraßen der vorherigen Planfeststellung. Gleiches gilt für die Änderung von Landes- und Kreisstraßen, durch die die Straße um einen oder mehrere durchgehende Fahrstreifen für den Kraftfahrzeugverkehr baulich erweitert oder in sonstiger Weise erheblich baulich umgestaltet wird. Durch den Neubau eines Radweges wird das Tatbestandsmerkmal einer erheblichen baulichen Umgestaltung erfüllt, weshalb für den Neubau des Radweges entlang der L 21 ein Planfeststellungsverfahren zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen durchzuführen ist.

3.2 Zuständigkeit

Die Zuständigkeit des Landkreises Leer als Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde für das Vorhaben ergibt sich aus § 38 Abs. 5 NStrG.

3.3 Verfahrensablauf Planfeststellung

3.3.1 Antrag

Die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV), Geschäftsbereich Aurich, beantragte mit Schreiben vom 26.10.2023 die Planfeststellung für den Neubau eines Radweges an der L 21 gemäß den Vorschriften des § 38 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in Verbindung mit § 74 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG).

3.3.2 Auslegung der Planunterlagen

Die Förmlichkeiten dieses Verfahrens sind beachtet worden. Der Plan einschließlich Begründung und Landschaftspflegerischem Fachbeitrag einschließlich Artenschutzbeitrag hat bei der Samtgemeinde Jümme (für die Gemeinde Detern) sowie bei den Gemeinden Ostrhauderfehn und Rhaderfehn in der Zeit vom 30.11.2023 bis einschließlich 15.12.2023 und zwar jeweils im Rathaus der

- a) Samtgemeinde Jümme (für die Gemeinde Detern), Rathausring 8-12, 26849 Filsum, Zimmer 30,
- b) Gemeinde Ostrhauderfehn, Hauptstr. 117, 26842 Ostrhauderfehn, Bauamt, Zimmer 205, 2. OG und
- c) Gemeinde Rhaderfehn, 1. Südwieke 2a, 26817 Rhaderfehn, Zimmer 220

während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht ausgelegt. Zeit und Ort der Auslegung sind nach den vorliegenden amtlichen Bescheinigungen jeweils rechtzeitig vorher ortsüblich bekannt gemacht worden.

Die nicht ortsansässigen Betroffenen sind durch die Gemeinden über die geplante Auslegung separat informiert worden. Die durch dauerhafte oder temporäre Flächeninanspruchnahme von dem Vorhaben Betroffenen sind mit Schreiben vom 08.11.2023 durch die Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde separat über die geplante Auslegung informiert worden. In der Bekanntmachung ist diejenige Stelle angegeben worden, bei der Einwendungen gegen den Plan schriftlich einzureichen oder fernmündlich zu Protokoll zu geben waren.

Bis zum 05.01.2024 (einschließlich) sind von Seiten der Öffentlichkeit vier Stellungnahmen bei der Planfeststellungsbehörde eingegangen.

3.3.3 Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange

Folgende Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 08.11.2023 durch die Anhörungsbehörde zur Stellungnahme in diesem Verfahren mit Rückmeldefrist 05.01.2024 aufgefordert worden:

Gemeinde Ostrhauderfehn
Gemeinde Rhaderfehn
Gemeinde Detern
Landkreis Leer
Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Aurich
Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN), Katasteramt Leer
Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN), Betriebsstelle Aurich

Polizeiinspektion Leer
Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Emden
Landwirtschaftskammer Niedersachsen Bezirksstelle Ostfriesland, Außenstelle Leer
Ostfriesische Landschaft
Sielacht Stickhausen
Leda-Jümme-Verband
Wasserversorgungsverband Overledingen
Deutsche Telekom AG, Niederlassung Oldenburg
Deutsche Technik GmbH (Telekom), PTI 12 Osnabrück, Bauleitplanung
TenneT TSO GmbH
Vodafone
EWE Netz GmbH
Verkehrsregion Nahverkehr Ems-Jade (VEJ)
Verkehrsbetriebe des Landkreises Leer GmbH
Landesnahverkehrsgesellschaft Niedersachsen mbH
Allgemeiner Deutscher Fahrrad-Club Landesverband Niedersachsen e.V. (ADFC)
Niedersächsische Landesforsten, Forstamt Neuenburg
Gascade Gastransport GmbH, Abteilung GNL
Neptune Energy Deutschland GmbH, Landangelegenheiten
Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Außenstelle Aurich

3.3.3.1 Stellungnahmen von Behörden und Trägern öffentlicher Belange

Die folgenden Behörden/Träger öffentlicher Belange haben eine Stellungnahme (StN) abgegeben und Bedenken, Hinweise, Forderungen zu dem Vorhaben vorgetragen:

Landkreis Leer
Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN), Betriebsstelle Aurich
Ostfriesische Landschaft

Sielacht Stickhausen
Leda-Jümme-Verband
Wasserversorgungsverband Overledingen (WVVO)
Deutsche Technik GmbH (Telekom), PTI 12 Osnabrück, Bauleitplanung
EWE Netz GmbH

Die übrigen Träger öffentlicher Belange haben keine Stellungnahmen abgegeben, keine Betroffenheiten im Planungsgebiet oder keine Bedenken gegen das Vorhaben vorgebracht.

3.3.4 Beteiligung der anerkannten Naturschutzvereinigungen

Die nach § 3 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) und nach § 63 Abs. 2 BNatSchG anerkannten Naturschutzvereinigungen mit Mitwirkungsrechten, deren Aufgabenbereiche durch das Bauvorhaben berührt werden können, wurden ebenfalls unter Beifügung der Antrags- und Planunterlagen mit Schreiben vom 08.11.2023 durch die Anhörungsbehörde zur Stellungnahme in diesem Verfahren mit Rückmeldefrist 05.01.2024 aufgefordert. Folgende Vereinigungen wurden beteiligt:

Biologische Schutzgemeinschaft Hunte-Weser-Ems e. V. (BSH)
Biologische Schutzgemeinschaft Hunte-Weser-Ems e. V. (BSH), c/o Frau Anke Boekhoff
Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Landesverband Niedersachsen e. V.
Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland Regionalverband Ostfriesland, Herrn Rolf Runge
Bund Heimat und Umwelt in Deutschland (BHU)
Bundesverband Boden e. V.
Bundesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz e. V.
Bundesverband für fachgerechten Natur- und Artenschutz e. V.
Deutsche Umwelthilfe e. V.
Heimatbund Niedersachsen e. V. (HBN)
Landesbüro Naturschutz Niedersachsen GbR
Landesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz Niedersachsen e. V. (LBU), c/o Schutzgemeinschaft Wallheckenlandschaft Leer e. V., Herrn Dr. Buschmann
Landesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz Niedersachsen e. V. (LBU)
Landesverband Naturfreunde e. V.
Naturfreunde Niedersachsen, Frau Stephanie Loßek-Fischer

Naturschutzbund Deutschland (NABU) Landesverband Niedersachsen e. V.
Naturschutzinitiative e. V.
Naturschutzforum Deutschland e. V.
Naturschutzverband Niedersachsen e. V. (NVN)
Schutzgemeinschaft Deutscher Wald (SDW) Landesverband Niedersachsen
Verein zur Förderung der Umweltverträglichkeit des Verkehrs e. V.
Verkehrsclub Deutschland Landesverband Nord e. V.
Deutscher Gebirgs- und Wanderverein Landesverband Niedersachsen
Aktion Fischotterschutz e. V.
Landessportfischerverband Niedersachsen e. V.
Sportfischerverband im LFV Weser-Ems e. V.
Jägerschaft Leer e. V., Herrn Heinrich Rauert

3.3.4.1 Stellungnahmen anerkannter Naturschutzvereinigungen

Die folgenden Naturschutzvereinigungen haben eine Stellungnahme abgegeben und Bedenken, Hinweise, Forderungen zu dem Vorhaben vorgetragen:

- Fehlanzeige -

Die übrigen Naturschutzvereinigungen haben keine Stellungnahmen abgegeben, keine Betroffenheiten im Planungsgebiet oder keine Bedenken gegen das Vorhaben vorgebracht.

3.3.5 Erörterungstermin

Die Anhörungsbehörde hat sämtliche eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen zusammengestellt und der Vorhabenträgerin mit Email vom 25.01.2024 zur Erwiderung übersandt. Die Vorhabenträgerin hat daraufhin der Anhörungsbehörde ihre Gegenäußerung mit Email vom 08.03.2024 vorgelegt.

Der Erörterungstermin gem. § 73 Abs. 6 VwVfG fand am 04.04.2024 im Mariko (2. OG, großer Sitzungssaal), Bergmannstraße 36, 26789 Leer statt. Zu dem Erörterungstermin wurden die zur Teilnahme Berechtigten mit Schreiben vom 14.03.2024 eingeladen. Den Trägern öffentlicher Belange sowie privaten Einwendern wurde die jeweilige Erwiderung der Vorhabenträgerin von der Anhörungsbehörde zur Kenntnisnahme und Vorbereitung auf den Erörterungstermin übersandt. Außerdem wurde der Termin bereits im Rahmen der durch die betroffenen Gemeinden vorzunehmenden ortsüblichen Bekanntmachung bekannt gemacht.

In dem Erörterungstermin konnte bereits eine Vielzahl der Einwendungen als erledigt erklärt werden. Wegen des Ergebnisses der Erörterung wird auf die Niederschrift über diesen Termin verwiesen, welche diesem Beschluss als Anlage 1 beigelegt ist. Der Vorhabenträgerin und den Trägern öffentlicher Belange wurde die Niederschrift über den Erörterungstermin am 27.06.2024 jeweils übersandt.

3.3.6 Planänderungsverfahren (sog. Deckblattverfahren)

Nach Abschluss des Anhörungsverfahrens erfolgten aufgrund festgestellter Korrekturerfordernisse Änderungen der Planunterlagen. Die Änderungen wurden in die Unterlagen eingearbeitet und entsprechend dargestellt (Deckblätter). Die geänderten Planunterlagen wurden nicht zur erneuten Anhörung der Öffentlichkeit ausgelegt, da es sich nach Einschätzung der Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde um Verbesserungen bzw. Korrekturen oder Änderungen von unwesentlicher Bedeutung handelt, welche mit den jeweiligen Betroffenen im direkten Austausch abgestimmt werden konnten und wodurch keine zusätzlichen oder anderen erheblichen Betroffenheiten zu erwarten waren. Insofern erfolgte ein vereinfachtes Anhörungsverfahren gem. § 73 Abs. 8 VwVfG.

Folgende Planänderungen wurden vorgenommen:

Teil A - Vorhabenbeschreibung

- Unterlage Nr. 1_D „Erläuterungsbericht“
- Auf Seite 7 wurde der Verfahrensstand der Flurbereinigungsverfahren aktualisiert, da beide Verfahren inzwischen abgeschlossen sind.
- Auf den Seiten 7 und 8 wurden die Ziele des neuen RROP 2024 des Landkreises Leer aktualisiert.
- Auf Seite 12 wurde die Beschreibung zu den entfallenden Zufahrten angepasst.
- Auf Seite 15 wurde statt der geplanten Verlängerung des vorhandenen Durchlasses (DL 7) unter der L21 im Zuge des Dieklandschlootes eine Erneuerung des Durchlasses vorgesehen.
- Auf den Seiten 16 und 17 wird die Optimierung der Entwässerungs- und Einlaufsituation in das Gewässer II. Ordnung beschrieben. Die vorhandene Senke im Bereich des gesetzlich geschützten Biotopes an (WAR- Erlenbruchwald nährstoffreicher Standorte) nördlich Bauwerk 10 (Streckenabschnitt L 21-30-2,640 bei ca. Bau-km 6+669) bleibt erhalten, die Sohlhöhen werden jedoch optimiert. Im Zulaufbereich in das Gewässer II. Ordnung wird ein Rohr DN 300 vorgesehen. Die Sohlhöhen des Rohrs werden mit -0,65 m und -0,67 m etwas tiefer ausgebildet, so dass eine ordnungsgemäße Entwässerung sichergestellt ist. Die Vernässung der Senke durch Wasser des Grabens 4.19 bleibt trotz der Optimierung der Entwässerungssituation somit erhalten.
- Auf Seite 17 wird die Ableitung des Radverkehrs vom Seitenraum auf die Fahrbahn der L 821 mithilfe einer markierten Auffahrhilfe detailliert.
- Auf Seite 19 entfällt bei der Auflistung der Zwangspunkte (Kapitel 4.3.2) der „Rahmendurchlass DL 7 (L.W.=0,80m) (ca. Bau-km 4+364 (Achse 4))“ aufgrund der geplanten Erneuerung des Durchlasses.
- Auf Seite 24 wird in der Tabelle der Ingenieurbauwerke unter Punkt 7 die neue Länge des Rahmendurchlasses (DL 7) aufgeführt.
- Auf Seite 27 wurde informativ die bereits erfolgte Verlegung einer neuen Hauptversorgungsleitung (HW d 160 Peh) zwischen Bau-km 1+010 und 1+950 durch den WVV Overledingen ergänzt.
- Auf Seite 27 wurde die Optimierung der Entwässerungssituation im Bereich der Hofstelle Kok erläutert und die dafür erforderlichen Maßnahmen an den Entwässerungseinrichtungen von Bau-km 2+825 bis 3+208 für eine Einleitung in das Potshauer Sieltief.

-
- Auf Seite 37 wurde bei den Schutzmaßnahmen Punkt S6 durch die „Kontrolle von Amphibien und Fischlebensräumen / Kontrolle auf Vorkommen der Gewöhnlichen Teichmuschel “ ergänzt.
 - Auf Seite 37 wurde bei den Schutzmaßnahmen S8 „Monitoring Saatkrähenkolonie“ ergänzt.
 - Auf Seite 39, Seite 40 und Seite 41 wurden im Text und in der Tabelle bzgl. des Kompensationsbedarfs die Zahlen der Einzelbäume angepasst.
 - Auf S. 42, Kapitel 9 wird der letzte Satz „Im Zuge von zwei Flurbereinigungsverfahren laufen bereits die Grunderwerbsverhandlungen“ gestrichen, da die Flurbereinigungsverfahren bereits abgeschlossen sind.

Teil B - Planteil

- Unterlage Nr. 5/1_D „Lageplan, Blatt 1“
 - Die neu verlegte Hauptversorgungsleitung (HW d 160 Peh) zwischen Bau-km 1+010 und 1+950 durch den WVV Overledingen wurde im Lageplan ergänzt.
 - Die Nennweite des Durchlasses bei Bau-km 1+050 unter der Zufahrt wurde von DN300 auf DN400 vergrößert.
 - Die Textfelder für die Gräben wurden entsprechend den aktualisierten Berechnungen mit den aktuellen KOSTRA-Daten angepasst.
 - Unterlage Nr. 5/2_D „Lageplan, Blatt 2“
 - Die neu verlegte Hauptversorgungsleitung (HW d 160 Peh) zwischen Bau-km 1+010 und 1+950 durch den WVV Overledingen wurde im Lageplan ergänzt.
 - Die Textfelder für die Gräben und Mulden wurden entsprechend den aktualisierten Berechnungen mit den aktuellen KOSTRA-Daten angepasst.
 - Unterlage Nr. 5/3_D „Lageplan, Blatt 3“
 - Die neu verlegte Hauptversorgungsleitung (HW d 160 Peh) zwischen Bau-km 1+010 und 1+950 durch den WVV Overledingen wurde im Lageplan ergänzt.
 - Die Textfelder für die Gräben und Mulden wurden entsprechend den aktualisierten Berechnungen mit den aktuellen KOSTRA-Daten angepasst.
 - Unterlage Nr. 5/4_D „Lageplan, Blatt 4“
 - Die Textfelder für die Gräben wurden entsprechend den aktualisierten Berechnungen mit den aktuellen KOSTRA-Daten angepasst.
 - Unterlage Nr. 5/5_D „Lageplan, Blatt 5“
 - Der Graben nördlich der Zufahrt zur Hofstelle Kok (ab Bau-km 2+850) einschließlich der Sohlhöhe wurde angepasst. Die Fließrichtung des Grabens wird umgekehrt und leitet das Wasser nun nach Norden.
 - Die Textfelder für die Gräben wurden entsprechend den aktualisierten Berechnungen mit den aktuellen KOSTRA-Daten angepasst.
 - Unterlage Nr. 5/6_D „Lageplan, Blatt 6“
 - Der Graben nördlich der Zufahrt zur Hofstelle Kok (ab Bau-km 2+850) einschließlich der Sohlhöhe wurde angepasst. Die Fließrichtung des Grabens wird umgekehrt und leitet das anfallende Niederschlagswasser nach Norden. Im Bereich des Etgenweges wurde ein neuer Durchlass ergänzt und die Gräben wurden beidseitig der Einmündung angepasst. Der Grabenverlauf nordöstlich wurde aufgrund der neuen Sohlhöhen bis zum Potshauer Sieltief (Bau-km 3+200) ebenfalls angepasst.
 - Aufgrund der Grabenanpassungen wurden sechs weitere Bäume zur Fällung ausgewiesen.
 - Die Textfelder für die Gräben wurden entsprechend den aktualisierten Berechnungen mit den aktuellen KOSTRA-Daten angepasst.

-
- Unterlage Nr. 5/7_D „Lageplan, Blatt 7“
 - Die Textfelder für die Gräben wurden entsprechend den aktualisierten Berechnungen mit den aktuellen KOSTRA-Daten angepasst.
 - Unterlage Nr. 5/8_D „Lageplan, Blatt 8“
 - Das Textfeld für den Graben wurde entsprechend den aktualisierten Berechnungen mit den aktuellen KOSTRA-Daten angepasst.
 - Unterlage Nr. 5/9_D „Lageplan, Blatt 9“
 - Der vorhandene DL 7 wird statt der geplanten Verlängerung komplett erneuert. Der vorhandene Düker unterhalb der Fahrbahn wird zurückgebaut, sodass der neue Rahmendurchlass in die Gewässerachse verschoben werden konnte. Die Sohlhöhen und die Anschlüsse des westlichen Seitengrabens wurden angepasst.
 - Die Textfelder für die Gräben und Mulden wurden entsprechend den aktualisierten Berechnungen mit den aktuellen KOSTRA-Daten angepasst.
 - Unterlage Nr. 5/10_D „Lageplan, Blatt 10“
 - Die Textfelder für die Gräben und Mulden wurden entsprechend den aktualisierten Berechnungen mit den aktuellen KOSTRA-Daten angepasst.
 - Unterlage Nr. 5/11_D „Lageplan, Blatt 11“
 - Die Textfelder für die Gräben wurden entsprechend den aktualisierten Berechnungen mit den aktuellen KOSTRA-Daten angepasst.
 - Unterlage Nr. 5/12_D „Lageplan, Blatt 12“
 - Die Textfelder für die Gräben wurden entsprechend den aktualisierten Berechnungen mit den aktuellen KOSTRA-Daten angepasst.
 - Unterlage Nr. 5/13_D „Lageplan, Blatt 13“
 - Die Textfelder für die Gräben wurden entsprechend den aktualisierten Berechnungen mit den aktuellen KOSTRA-Daten angepasst.
 - Unterlage Nr. 5/14_D „Lageplan, Blatt 14“
 - Im Bereich der vorhandenen Senke wird zur Verbesserung der Entwässerungs- und Einlaufsituation in das Gewässer II. Ordnung ein Rohr DN 300 im Zulaufbereich vorgesehen. Die Sohlhöhen des Rohrs werden mit -0,65 m und -0,67 m etwas tiefer ausgebildet, sodass eine ordnungsgemäße Entwässerung sichergestellt ist.
 - Die Textfelder für die Gräben wurden entsprechend den aktualisierten Berechnungen mit den aktuellen KOSTRA-Daten angepasst.
 - Unterlage Nr. 5/15_D „Lageplan, Blatt 15“
 - Die Sohlhöhe des Grabens 4.19 wurde bei Bau-km 6+750 im Anschlussbereich an die vorhandene Senke geringfügig angepasst (-1cm). Dies hängt mit der Optimierung der Entwässerungssituation im Bereich der Senke zusammen.
 - Die Textfelder für die Gräben wurden entsprechend den aktualisierten Berechnungen mit den aktuellen KOSTRA-Daten angepasst.
 - Unterlage Nr. 5/16_D „Lageplan, Blatt 16“
 - Die Textfelder für die Gräben wurden entsprechend den aktualisierten Berechnungen mit den aktuellen KOSTRA-Daten angepasst.
 - Unterlage Nr. 5/17_D „Lageplan, Blatt 17“
 - Die Markierung der Auffahrhilfe für Radfahrer auf die Fahrbahn der L821 wurde am nördlichen Bauende eingekürzt.

- Die Textfelder für die Gräben wurden entsprechend den aktualisierten Berechnungen mit den aktuellen KOSTRA-Daten angepasst.

- Unterlage Nr. 6.1/1_D „Höhenplan, Blatt 1“

- Die Nennweite des Durchlasses bei Bau-km 0+060 wurde von DN 300 auf DN 400 erhöht.

Unterlage Nr. 6.1/5_D „Höhenplan, Blatt 5“

- Die Darstellung der Grabensohle nördlich der Zufahrt von der Hofstelle Kok wurde angepasst (ab Bau-km 2+825).

- Unterlage Nr. 6.1/6_D „Höhenplan, Blatt 6“

- Die Darstellung der Grabensohle nördlich der Zufahrt von der Hofstelle Kok (ab Bau-km 2+825) bis zum Potshauer Sieltief (Bau-km 3+200) wurde angepasst.

- Im Bereich des Etgenweges wurde ein neuer Durchlass eingefügt.

- Unterlage Nr. 6.1/9_D „Höhenplan, Blatt 9“

- Der DL 7 wurde angepasst aufgrund der Erneuerung und der neuen Sohlhöhen.

Unterlage Nr. 6.1/14_D „Höhenplan, Blatt 14“

- Die Darstellung der Sohlhöhe im Bereich der vorhandenen Senke nördlich des Velder Zugschloots + Bauwerk 10 (Bau-km 6+670 - 6+716) wurde angepasst.

- Unterlage Nr. 6.1/15_D „Höhenplan, Blatt 15“

- Die Darstellung der Sohlhöhen des Grabens 4.19 wurden geringfügig angepasst.

Unterlage Nr. 9.2/1_D „Maßnahmenplan, Blatt 1“

- Im Maßnahmenplan 01 wurde die Räumzone zum Gewässer 3. Ordnung auf der Nordseite der Ersatzanpflanzungsfläche "E1" von 5 m auf 6 m verbreitert. Zudem wurde eine Bemaßung hinzugefügt.

- Unterlage Nr. 9.3_D „Maßnahmenblätter“

- Auf Seite 4 und 6 wurde die Maßnahmenbeschreibung S1 und S2 durch die Ablösung der RAS-LP 4 von der R SBB angepasst.

- Auf Seite 4 und 6 wurde eine entsprechende Überarbeitung vorgenommen, dass keine Aussagen im Konjunktiv verbleiben.

- Auf Seite 6 wurde entsprechend eine Anpassung aufgrund der Ablösung des NAGBNatSchG durch das NNatSchG vorgenommen.

- Auf Seite 10 wurde "untere Naturschutzbehörde (UNB) des Landkreises Leer" ergänzt.

- Auf Seite 13-14 wurde die Maßnahmenbeschreibung S6 durch die „Kontrolle von Amphibien und Fischlebensräumen / Kontrolle auf Vorkommen der Gewöhnlichen Teichmuschel“ ergänzt sowie die Beschreibung der Maßnahme entsprechend erweitert.

- Auf Seite 13 wurde das Zielkonzept durch "sowie Kontrollen vor Baubeginn" ergänzt.

- Auf Seite 17-18 wurde bei den Schutzmaßnahmen S8 „Monitoring Saatkrähenkolonie“ ergänzt.

- Auf Seite 26 und 28 wurde die Maßnahmenbeschreibung A2CEF und A3CEF bzgl. Festlegung Standorte, Funktionskontrollen und Instandhaltung inkl. Protokollierung ergänzt.

- Auf Seite 30 wurde die Räumzone zum Gewässer 3. Ordnung auf der Nordseite der Ersatzanpflanzungsfläche "E1" von 5m auf 6m verbreitert.

- Auf Seite 30 wurde die Beschreibung der Maßnahme E1 angepasst und ergänzt.

- Auf Seite 30 und 33 wurde auf Grundlage des Wallheckenmerkblattes LK Leer eine Liste mit den zu pflanzenden Gehölzen mit deutschen und bot. Namen ergänzt.

- Auf Seite 33 wurde die Beschreibung der Maßnahme E2 angepasst und ergänzt.

- Auf Seite 35 wurden die Hinweise zur Kontrolle der Maßnahme E2 angepasst.

- Unterlage Nr. 9.4_D „Vergleichende Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensation“
 - Auf Seite 1-2 wurde in der Tabelle bzgl. des Kompensationsbedarfs der Beeinträchtigungsumfang für K2, K5 und K6 sowie der Umfang der Maßnahmen zur Kompensation von K2, K3, K5 und K6 angepasst.
- Unterlage Nr. 10.1/6_D „Grunderwerbsplan, Blatt 6“
 - Im Einmündungsbereich des Etgenweges wurden „vorrübergehend in Anspruch zu nehmende Flächen“ beidseitig der Einmündung ergänzt. Diese sind für die Anpassung der Gräben erforderlich.
- Unterlage Nr. 10.1/9_D „Grunderwerbsplan, Blatt 9“
 - Im Bereich des DL 7 wurden „vorrübergehend in Anspruch zu nehmende Flächen“ ergänzt. Diese sind für die Erneuerung des Durchlasses erforderlich.
- Unterlage Nr. 10.1/18_D „Grunderwerbsplan, Blatt 18“
 - Die Gemarkungsbezeichnung „Holtemoor“ wurde korrigiert zu „Holtermoor“.
- Unterlage Nr. 10.2_D „Grunderwerbsverzeichnis“
 - Die Stationierungen wurden aufgrund von Unstimmigkeiten mit den Grunderwerbsplänen geprüft und im Grunderwerbsverzeichnis angepasst.
 - Im Grunderwerbsverzeichnis wurden die Flurstücke mit den zusätzlichen „vorrübergehend in Anspruch zu nehmenden Flächen“ auf den Seiten 6, 7 und 9 eingefügt.
 - Im Grunderwerbsverzeichnis wurden die bisher eingetragenen „?“ bei der Nutzungsart für folgende Lfd. Nr. durch korrekte Kürzel ersetzt: Seite 5: Lfd. Nr. 4.1.1 und 4.1.2, Seite 6: Lfd. Nr. 4.12.1 – 4.12.5, Seite 6: Lfd. Nr. 5.1.1 – 5.1.3, Seite 7: Lfd. Nr. 6.6.1, Seite 7: Lfd. Nr. 6.7.1.
 - Lfd. Nr. 18.1.1, Seite 15: Die Gemarkungsbezeichnung „Holtemoor“ wurde korrigiert zu „Holtermoor“.
 - Lfd. Nr. 18.1.1, Seite 15: Die fehlerhafte Flurbezeichnung „16“ wurde korrigiert zu „2“.
- Unterlage Nr. 11_D „Regelungsverzeichnis“
 - Lfd. Nr. 14, Seite 7: Statt der bisher geplanten Verlängerung des DL 7 wurde die Erneuerung des DL 7 eingefügt.
 - Lfd. Nr. 28, Seite 12-13: Die Optimierung der Entwässerungssituation im Bereich der Hofstelle Kok mittels Gefälleumkehr im Graben zwischen Bau-km 2+825 und 3+200 und die Einbringung eines neuen Durchlasses unter dem Etgenweg wurde ergänzt.
 - Lfd. Nr. 33, Seite 15: Im Bereich der vorhandenen Senke im nach §30 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotopes (WAR- Erlenbruchwald nährstoffreicher Standorte) nördlich des Velder Zugschloots wird zur Verbesserung der Entwässerungs- und Einlaufsituation in das Gewässer II. Ordnung ein Rohr DN 300 im Zulaufbereich vorgesehen. Die Sohliefen des Rohrs werden mit -0,65 m und -0,67 m etwas tiefer ausgebildet, sodass eine ordnungsgemäße Entwässerung sichergestellt ist.
- Teil C - Untersuchungen, weitere Pläne und Skizzen
 - Unterlage Nr. 15/1_D „Bauwerksskizzen, Blatt 1“
 - Die Bauwerksskizze des zu erneuernden DL 7 wurde ausgetauscht.
 - Unterlage Nr. 16.1/5_D „Querprofile, Blatt 5“
 - In den Querprofilen mit den Stationen 2+850 und 2+900 wurden die Gräben neben dem Radweg an die veränderte Grabenausbildung nördlich der Hofstelle Kok bis zum Potshauser Sieltief angepasst. Die Böschungsneigungen wurden von 1:2 zu 1:1,5 angepasst.
 - Unterlage Nr. 16.1/6_D „Querprofile, Blatt 6“
 - In den Querprofilen mit den Stationen von 2+950 bis 3+170 wurden die Gräben neben dem Radweg an die veränderte Grabenausbildung nördlich der Hofstelle Kok bis zum Potshauser Sieltief ange-

passt. Die Böschungsneigungen wurden von 1:2 zu 1:1,5 angepasst.

- Unterlage Nr. 18.1_D „Erläuterungsbericht“
 - Die Seitenzahlen im Dokument wurden angepasst.
 - Auf Seite 5 wurde das veraltete DWA-Regelwerk durch das neue DWA-A 102-2 ersetzt.
 - Auf Seite 6 wurde die Regenabflusssspende angepasst.
 - Auf Seite 7 ersetzt das DWA-Arbeitsblatt 138-1 „Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser, Teil 1: Planung, Bau, Betrieb“ das alte Arbeitsblatt.
 - Auf Seite 8 wurden die rechnerischen Entleerungszeiten angepasst.
 - Auf den Seiten 10 bis 12 wurde jeweils die Abflussmenge in der Spalte „Vollfülleistung“ angepasst.
 - Auf Seite 14 wurde das veraltete DWA-Regelwerk durch das neue DWA-A 102-2 ersetzt.
- Unterlage Nr. 18.2_D „Berechnungsunterlagen“
 - Die wassertechnischen Berechnungen (Unterlagen Nr. 18.2.1, 18.2.2, 18.2.3), wurden auf Grundlage der neuen Niederschlagsdaten KOSTRA-dwd 2020 (Unterlagen Nr. 18.2.4) aktualisiert. Die Anpassung der Regenspenden wirkt sich allgemein auf die Abflussmengen und Versickerungsleistungen aus. Aufgrund einer nur geringfügigen Erhöhung der Niederschlagsdaten und eines Puffers in der Größe der Entwässerungseinrichtungen ergeben sich keine Änderungen in der Dimensionierung von Gräben und Mulden.
- Unterlage Nr. 19.1.1_D „Erläuterungsbericht zum Landschaftspflegerischen Begleitplan“
 - Es wurde eine Anpassung aufgrund der Ablösung des NAGBNatSchG durch das NNatSchG vorgenommen.
 - Es wurden die Aussagen des Landschaftsrahmenplanes hinsichtlich der Eingriffsregelung insbesondere Auswirkungen auf das Landschaftsbild berücksichtigt.
 - Es fand eine Korrektur der Einstufung der Biotoptypen nach Drachenfels aktuelle Version von 02/2024 statt.
 - Es wurde eine entsprechende Überarbeitung vorgenommen, dass keine Aussagen im Konjunktiv verbleiben.
 - Auf Seite 6 wurde das Kapitel 2.1 entsprechend des RROP aus dem Jahr 2024 überarbeitet.
 - Auf Seite 11 bis 18 wurden aufgrund der Aktualisierung des Kartierschlüssels (neue Version Drachenfels 2021) die Biotoptypen überprüft und soweit erforderlich angepasst.
 - Auf Seite 18 wurde das Ergebnis der Prüfung bzgl. der Betroffenheit bestimmter, geschützter Libellenarten festgehalten.
 - Auf Seite 18 wurde das Ergebnis der Prüfung bzgl. der Betroffenheit der Gewöhnlichen Teichmuschel festgehalten.
 - Auf Seite 22 wurde die Maßnahmenbeschreibung S1 durch die Ablösung der RAS-LP 4 von der R SBB angepasst.
 - Auf Seite 23 wurde die Maßnahme S4 durch "untere Naturschutzbehörde (UNB) des Landkreises Leer" ergänzt.
 - Auf Seite 24 wurde die Maßnahmenbeschreibung S6 durch die „Kontrolle von Amphibien und Fischlebensräumen / Kontrollen auf Vorkommen der Gewöhnlichen Teichmuschel“ entsprechend ergänzt.
 - Auf Seite 25 wurde bei den Schutzmaßnahmen S8 „Monitoring Saatkrähenkolonie“ ergänzt.
 - Auf Seite 25 und 26 wurde die Maßnahmenbeschreibung A2CEF und A3CEF bzgl. Festlegung Standorte, Funktionskontrollen und Instandhaltung inkl. Protokollierung ergänzt.
 - Auf Seite 30 wurden die anlagebedingten Auswirkungen auf das Schutz Tiere bzgl. Fledermausquartiere und Saatkrähennester ergänzt sowie auf Seite 31 entsprechend mit Abbildungen dargelegt.

-
- Auf Seite 32 wurde die Beschreibung zur anlagebedingten Auswirkung auf das geschützte Biotop ergänzt.
 - Es erfolgte eine Anpassung der Zahlen zum Beeinträchtigungsumfang und zum Kompensationsbedarf zu K2, K3, K5 und K6.
 - Auf Seite 41 wurde die Kompensation für das geschützte Biotop aufgrund des zusätzlichen Verlustes des Einzelbaumes ergänzt sowie die Beschreibung zur Beeinträchtigung des geschützten Biotops angepasst.
 - Auf Seite 44 wurde die Räumzone zum Gewässer 3. Ordnung auf der Nordseite der Ersatzanpflanzungsfläche "E1" von 5m auf 6m verbreitert.
 - Auf Seite 44, 45 und 46 wurde auf Grundlage des Wallheckenmerkblattes LK Leer eine Liste mit den zu pflanzenden Gehölzen mit deutschen und bot. Namen ergänzt.
 - Auf Seite 44 und 45 wurde die Beschreibung der Maßnahme E1 angepasst und ergänzt.
 - Auf Seite 45, 46 und 47 wurde die Beschreibung der Maßnahme E2 angepasst und ergänzt.
 - Auf Seite 48 und 49 wurde die Tabelle entsprechend den Änderungen angepasst.
 - Auf Seite 50 und 51 wurde in der Tabelle bzgl. des Kompensationsbedarfs der Beeinträchtigungsumfang für K2, K5 und K6 sowie der Umfang der Maßnahmen zur Kompensation von K2, K3, K5 und K6 angepasst.
 - Unterlage Nr. 19.2.1_D „Erläuterungsbericht zum Artenschutzbeitrag“
 - Auf Seite 9 wurde das Ergebnis der Prüfung bzgl. der Betroffenheit bestimmter, geschützter Libellenarten festgehalten.
 - Auf Seite 9 wurde das Ergebnis der Prüfung bzgl. der Betroffenheit der Gewöhnlichen Teichmuschel festgehalten.
 - Auf Seite 11 und 12 wurde bei den Schutzmaßnahmen S8 „Monitoring Saatkrähenkolonie“ ergänzt.
 - Auf Seite 12 wurde die Maßnahmenbeschreibung S6 durch die „Kontrolle von Amphibien und Fischlebensräumen / Kontrollen auf Vorkommen der Gewöhnlichen Teichmusche“ ergänzt.
 - Auf Seite 13 wurde die Maßnahmenbeschreibung A2CEF und A3CEF bzgl. Festlegung Standorte, Funktionskontrollen und Instandhaltung inkl. Protokollierung ergänzt.

3.3.6.1 Anhörung gem. § 73 Abs. 8 VwVfG, § 28 Abs. 1 VwVfG

Den durch die Änderungen Betroffenen wurden die geänderten Planunterlagen jeweils übersandt und Gelegenheit gegeben, sich zu den Änderungen hinsichtlich des Bauvorhabens zu äußern.

Bedenken gegen die Änderungen wurden abschließend nicht mehr vorgetragen.

3.4 Formalrechtliche Würdigung der Verfahren

Der Planfeststellungsbeschluss beruht auf einem ordnungsgemäßen Verfahren; die Verfahrens- und Formvorschriften wurden eingehalten.

Die betroffene Öffentlichkeit, alle in ihrem Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührten Behörden und die anderen Träger öffentlicher Belange sowie die Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG wurden beteiligt. Die nach § 38 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) und § 1 Abs. 1 des Niedersächsischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (NVwVfG) i. V. m. §§ 72 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) vorgeschriebenen Fristen wurden eingehalten.

Die Auslegung der Planunterlagen entsprach den gesetzlichen Anforderungen.

Die eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und privaten Einwander mit den Bedenken, Hinweisen, Forderungen liegen der Vorhabenträgerin vor. Der Erörterungstermin fand am 04.04.2024 statt. Auf den Termin ist durch ortsübliche Bekanntmachung unter Beachtung des § 73 Abs. 6 und Abs. 7 VwVfG rechtzeitig hingewiesen worden. Die Betroffenen wurden von dem Termin benachrichtigt und Ihnen im Anschluss das Protokoll über den Erörterungstermin übersandt.

Die im Rahmen des Deckblattverfahrens vorgenommenen Anpassungen der Planfeststellungsunterlagen halten die Verfahrens- und Formvorschriften (§ 73 Abs. 8 VwVfG) ein.

4. Allgemeine Planrechtfertigung

Die beantragte Straßenbaumaßnahme kann festgestellt werden, da von dem geplanten Neubau eines Radweges an der L 21 in der Samtgemeinde Jümme, der Gemeinde Ostrhauderfehn sowie der Gemeinde Rhauderfehn Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit nicht zu erwarten sind, die nicht durch Auflagen vermieden oder ausgeglichen werden können oder die gegenüber der Durchführung der Baumaßnahme als vorrangig einzustufen wären und deshalb zur Versagung der Planfeststellung hätten führen müssen.

Die sich aus dem Planfeststellungsverfahren ergebenden Planänderungen wurden in die Planunterlagen eingearbeitet.

5. Vereinbarkeit mit anderen Belangen

5.1 Öffentlich-rechtliche Belange

Die betroffenen Behörden und Träger öffentlicher Belange haben dem Plan zugestimmt. Die von ihnen zu dieser Planung gegebenen Hinweise werden berücksichtigt bzw. haben in den Nebenbestimmungen dieses Planfeststellungsbeschlusses Beachtung gefunden.

5.2 Private Belange, Eigentumsgarantie, Enteignungs- und Entschädigungsfragen

Das Vorhaben hat Auswirkungen auf die durch Art. 14 GG geschützten Rechte von Grundeigentümern. Neben Flächen, die sich bereits im Eigentum der öffentlichen Hand befinden, sollen private Flächen für den Neubau eines Radweges an der L 21 in Anspruch genommen werden. Der Umfang der Inanspruchnahme ist in den Planunterlagen dargestellt. Die Inanspruchnahme privater Flächen und die damit (bauzeitlich-temporär oder dauerhaft) verbundenen Beeinträchtigungen sind grundsätzlich nur dann zu rechtfertigen, wenn das Planungsziel im öffentlichen Interesse liegt und dieses im Rahmen der Abwägung gegenüber den privaten Belangen höher zu bewerten ist. Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass die Inanspruchnahme des unter dem besonderen Schutz des Art. 14 GG stehenden Privateigentums grundsätzlich vermieden werden muss, wenn das Planungsziel auch mit geringeren Eingriffen erreicht werden kann.

Das Planungsziel liegt im öffentlichen Interesse. Die Abwägung zwischen privatem und öffentlichem Interesse (vgl. Ziffer 8) führt im Ergebnis zu der Feststellung, dass das öffentliche Interesse im vorliegenden Fall höher zu bewerten ist. Ohne eine Inanspruchnahme privater Flächen ist das Vorhaben nicht verkehrssicher zu realisieren. Der Umfang der Inanspruchnahme privater Flächen wurde auf das zwingend notwendige Maß beschränkt.

Der Eingriff in das nach Art. 14 GG besonders geschützte Grundeigentum ist daher im vorliegenden Fall zu rechtfertigen.

Diese Planfeststellung regelt nur die öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen den Beteiligten. Bestehende Eigentumsverhältnisse werden durch diese Planfeststellung selbst nicht verändert und sind daher auch nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Die Planfeststellung ersetzt deshalb nicht die Zustimmung der Grundstückseigentümer zur Benutzung ihrer Grundstücke, soweit diese Zustimmung erforderlich ist.

Die Entschädigung für den Eingriff in das Privateigentum oder andere Vermögensnachteile erfolgt, soweit eine einvernehmliche Regelung zwischen den jeweiligen Eigentümern und der Vorhabenträgerin nicht zustande kommt, außerhalb der Planfeststellung in dem dafür vorgesehenen Entschädigungs- oder Enteignungsverfahren. Dem Planfeststellungsbeschluss kommt, da er Grundlage eines etwaigen nachfolgenden Enteignungsverfahrens ist, enteignungsrechtliche Vorwirkung zu. Der Planfeststellungsbeschluss trifft insofern die Aussage, dass eine Enteignung dem Grunde nach zulässig ist, um das Vorhaben verwirklichen zu können.

6. Entscheidung über eingegangene Anträge, Einwendungen, Stellungnahmen (Abwägung)

Gemäß § 74 Abs. 2 VwVfG entscheidet die Planfeststellungsbehörde im Planfeststellungsbeschluss über die Einwendungen und Stellungnahmen, über die bei der Erörterung vor der Anhörungsbehörde keine Einigung erzielt worden ist. Eine Vielzahl der im Anhörungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen konnten im Rahmen des Erörterungstermins am 04.04.2024 als erledigt erklärt werden.

Durch Anpassungen und unwesentliche Änderungen der Planunterlagen, die kein erneutes, allgemeines Beteiligungserfordernis ausgelöst haben, konnte zudem im Nachgang zu dem Erörterungstermin Einigung mit privaten Betroffenen zur Neugestaltung einer Entwässerungssituation sowie mit Trägern öffentlicher Belange zu den Belangen Wasserwirtschaft und Naturschutz erreicht werden. Die Anpassungen und Änderungen wurden als Deckblätter in die Planfeststellungsunterlagen übernommen.

Über folgende zwei Einwendungen konnte im Rahmen des Verfahrens keine Einigung erzielt werden:

Einwender 4, StN vom 29.11.2023, 01.12.2023 und 14.12.2023

Der Einwender wendet sich gegen das Planfeststellungsverfahren Radwegeneubau an der L 21. Die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens sei bereits rechtswidrig. Insoweit lege er Widerspruch, bzw. Rechtsmittel ein. Dies begründet er wie folgt: Er ist von dem Planfeststellungsverfahren betroffen, da die Radwege-Trasse durch Teile seines Eigentums verlaufen soll. Bei der Planung der Trasse wurden die tatsächlichen Eigentumsverhältnisse jedoch nicht berücksichtigt. Ein Teil der Trasse, der im Bereich der Gemarkung Holte, Rhaudefehn, liegt, führt über seinen Grundbesitz und wurde nicht als solcher bezeichnet. Damit sei das Verfahren bereits fehlerhaft. Die zur Einsicht auszulegenden Unterlagen hätten nicht den erforderlichen Vorgaben entsprochen.

Die Betroffenheit des Einwenders von dem Planfeststellungsverfahren wird seitens der Vorhabenträgerin sowie der Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde nicht bestritten.

Zu dem Vorbringen, dass bei der Planung der Trasse die tatsächlichen Eigentumsverhältnisse nicht berücksichtigt wurden, bittet die Anhörungsbehörde den Einwender um ergänzende Ausführungen. Auf diese Nachfrage hin führt die Rechtsanwältin des Einwenders für ihren Mandanten aus, dass er annimmt, dass die Vorhabenträgerin bei der Vorbereitung der Planung zu diesem Radwegeneubau ihre übergeordnete Planungsbehörde in Hannover nicht korrekt über den Sachverhalt aufgeklärt habe, dass trotz eines durchgeführten Flurbereinigungsverfahrens noch nicht alle für den Ausbau des

Radweges erforderlichen Teilstücke zur Verfügung stünden. Der Einwender ist mit der Verwendung seiner Flächen für das Vorhaben nicht einverstanden. Die Planung hätte nach seiner Ansicht nicht in dieses Verfahren starten dürfen, wenn der erforderliche Grunderwerb noch nicht abschließend geklärt sei. Die Einwendung bezieht sich somit in diesem Punkt nicht auf das hier gegenständliche Planfeststellungsverfahren, sondern auf die vorgelagerten Planungsschritte, die die Vorhabenträgerin innerhalb ihrer Behördenstrukturen nach Einschätzung des Einwenders mutmaßlich unternommen hat.

Hierauf wurde im Rahmen des Erörterungstermins bereits durch die Anhörungsbehörde erwidert, dass das in der Vergangenheit bereits abgeschlossene Flurbereinigungsverfahren ein separates und von dem hier gegenständlichen Planfeststellungsverfahren losgelöstes Verfahren darstelle. Bei umfangreichen Infrastrukturprojekten sei zudem regelmäßig die Grunderwerbthematik nicht vor dem Start eines Planfeststellungsverfahrens abgeschlossen.

Die Planung sieht die Anlegung der Radwege-Trasse auf randlich zur L 21 gelegenen Flächen u. a. des Einwenders vor. Zur Umsetzung der Planung wird Grunderwerb zur Gesamtgröße von 555 qm aus zwei Flurstücken des Einwenders in der Gemarkung Holte erforderlich. Das erste Flurstück hat eine Gesamtfläche von 18.460 qm, hieraus noch zu erwerben sind 2 qm; das zweite Flurstück hat eine Gesamtfläche von 6.683 qm, hieraus noch zu erwerben sind 553 qm. Diese noch durch die Vorhabenträgerin vom Einwender zu erwerbenden Flächen sind in den zur Auslegung gebrachten Planunterlagen (Unterlage U10.1 „Grunderwerbsplan“ und Unterlage U10.2 „Grunderwerbsverzeichnis“) mit den Nummern 1.1.1 und 1.2.1 entsprechend dargestellt. (Nachrichtliche Ergänzung: Aus datenschutzrechtlichen Gründen sind Eigentümerdaten verschlüsselt in den Unterlagen angegeben, eine Aufschlüsselungsliste lag zur Klärung von Betroffenheiten jedoch in den Auslegungsstellen bereit.)

Auf Nachfrage der Anhörungsbehörde, ob die Angaben zum Grunderwerb aus den Flurstücken des Einwenders in den für dieses förmliche Planfeststellungsverfahren maßgeblichen Planunterlagen korrekt dargestellt werden, hat die Rechtsanwältin für ihren Mandanten im Erörterungstermin angegeben, dass dies zutrifft.

Der Einwand gegen das als fehlerhaft bezeichnete vorgeschaltete „Planvorbereitungsverfahren“ der Vorhabenträgerin in Bezug auf die behördeninterne Kommunikation der Verfügbarkeit von Grundstücken zur Umsetzung der Planung bleibt aufrechterhalten. Da nach Ansicht des Einwenders nicht auszuschließen sei, dass die am Planungsprozess beteiligte Behörde in Hannover in Kenntnis der noch nicht abgeschlossenen Grunderwerbthematik auf eine andere Trassenführung hingewirkt haben könnte, wird eine auf einer Fehlinformation basierende Planung und somit ein fortgesetzter Fehler auch in den hier maßgeblichen Planfeststellungsunterlagen angenommen. Insofern bleibt auch der Einwand gegen die zur Einsicht ausgelegten Unterlagen aufrechterhalten.

Die Planfeststellungsbehörde schließt sich den bereits im Erörterungstermin entgegeneten Ausführungen der Anhörungsbehörde an und sieht die zur Auslegung gebrachten Unterlagen als inhaltlich vollständig und korrekt an. Soweit die Einwendung sich auf Inhalte bezieht, die nicht Gegenstand dieser Planfeststellung sind, ist hierüber in diesem Beschluss nicht zu entscheiden.

Die mit der Stellungnahme vom 29.11.2023 vorgebrachte Einwendung wird zurückgewiesen.

Die Stellungnahme vom 01.12.2023 liegt in Form eines Vermerkes vor, welcher über den taggleichen Termin des Einwenders zur Einsichtnahme in die ausliegenden Planfeststellungsunterlagen bei der Gemeinde Rhaudefehn durch eine Mitarbeiterin der Gemeinde Rhaudefehn verfasst worden ist.

In dem Vermerk ist festgehalten, dass der Einwender entgegen der Darstellung der Bekanntmachung keine ausgelegten Unterlagen im Raum 220 vorgefunden hat. Ihm wurden im Bauamt der Gemeinde Rhaudefehn zwei Ordner zur Verfügung gestellt, aber keine ausgelegten Dokumente. Der Bauamtsleiter war nicht im Büro (abgeschlossen). Der Einwender möchte zur Kenntnis geben, dass er die Unterlagen während der Geschäftszeit am 01.12.2023 nicht einsehen konnte.

Der Vermerk ist von dem Einwender sowie der Erstellerin des Vermerkes unterzeichnet.

Im Rahmen des Erörterungstermins wiederholte die Rechtsanwältin des Einwenders den Einwand, dass eine ordnungsgemäße Einsicht in die Auslegungsunterlagen für ihren Mandanten am 01.12.2023 in der Gemeinde Rhaudefehn nicht möglich war.

Es wurde im Erörterungstermin sodann ausgeführt, dass die Anhörungsbehörde zur Aufklärung des vorgenannten Sachverhaltes Informationen bei der Gemeinde Rhaudefehn eingeholt, sowie einen Vermerk der Bauabteilung der Gemeinde Rhaudefehn vom 01.12.2023 erhalten hat.

Zunächst wird zur Einordnung des Einwand-Vermerkes angemerkt, dass die Verfasserin des Vermerkes im Vorzimmer des Bürgermeisters der Gemeinde Rhaudefehn arbeitet. Sie ist keine Mitarbeiterin des Bauamtes und mit den verfahrensrechtlichen Anforderungen der Planfeststellung sowie Auslegungsthemen nicht betraut. Auch räumlich ist sie dem Bauamt nicht zugeordnet, weshalb die Mitarbeiterin den dokumentierten Vorgang nicht selbst miterlebt, sondern auf Diktat des Einwenders abgefasst hat.

Der sich aus dem Gegendarstellungs-Vermerk des Bauamtes sowie den seitens der Anhörungsbehörde bei den Mitarbeitern des Bauamtes eingeholten Zusatzinformationen ergebende Hergang der durch den Einwender am 01.12.2023 bei der Gemeinde Rhaudefehn begehrten Einsicht in die Auslegungsunterlagen wurde im Erörterungstermin wie folgt geschildert:

Der Einwender erschien am 01.12.2023 in der Bauabteilung der Gemeinde Rhaudefehn im Raum 220 und wollte Einsicht in die Auslegungsunterlagen nehmen. Die Mitarbeiterin des Bauamtes übergab daraufhin die Auslegungsunterlagen in zwei Aktenordnern an den Einwender. Dieser lehnte es ab, die angebotenen Aktenordner durchzublättern und vertrat die Auffassung, die Auslegungsunterlagen müssten an der Wand zur Einsicht aushängen. Zu diesem Zeitpunkt befand sich der Bauamtsleiter nicht in seinem Büro. Die Mitarbeiterin des Bauamtes und ein hinzugezogener Kollege boten an, den Bauamtsleiter für dieses Anliegen aus seiner Besprechung zu holen. Der Einwender lehnte dies ab und verließ das Bauamt.

Die Anhörungsbehörde führte im Erörterungstermin sodann aus, dass es der gängigen Auslegungspraxis entspricht, dass die Planunterlagen in Ordnern zur Einsichtnahme bereitgehalten werden. Allein auf Grund der Fülle der betreffenden Unterlagen wäre eine Auslegung nach den Vorstellungen des Einwenders (offener Aushang) nicht möglich. Die verfahrensmaßgeblichen Unterlagen, bestehend aus zwei Aktenordnern, wurden dem Einwender ebenso wie die Möglichkeit, diese an einem separaten Tisch einzusehen, angeboten. Dies stimmt auch mit dem Einwand-Vermerk überein, dessen Inhalt durch eigenhändige Unterschrift durch den Einwender anerkannt wurde.

In dem Hergang der begehrten Einsichtnahme ist nach Einschätzung der Anhörungsbehörde kein Verstoß gegen eine ordnungsgemäße Auslegung zu erkennen.

Auch im Hinblick auf den Zweck der Auslegung, dass Interessierte eine etwaige Betroffenheit von einer Planung erkennen können und ihre Belange in das Verfahren einbringen können, ist nicht zu erkennen, dass die Rechte des Einwenders beschnitten worden seien könnten. Der Einwender hat insgesamt drei Stellungnahmen (eine über seine Rechtsanwältin, eine über den Vermerk bei der Gemeinde Rhaudefehn, eine durch Niederschrift bei der Gemeinde Ostrhaudefehn) zu diesem Verfahren fristgerecht vorgebracht. Die Inhalte lassen dabei erkennen, dass die Planunterlagen ihm zur Kenntnis gelangt sein müssen.

Auf konkrete Nachfrage durch die Anhörungsbehörde im Rahmen des Erörterungstermins, ob unabhängig vom Hergang der Akteneinsicht bei der Gemeinde Rhaudefehn dem Einwender bei der Gemeinde Ostrhaudefehn die fristgerechte und ordnungsgemäße Akteneinsicht möglich war, bejahte der Einwender dies.

Der Einwand wurde dennoch aufrechterhalten, da seitens des Einwenders die ordnungsgemäße Einsicht in die ausgelegten Planunterlagen am 01.12.2023 bei der Gemeinde Rhaudefehn weiterhin

bestritten wird.

Die Planfeststellungsbehörde schließt sich den bereits im Erörterungstermin entgegneten Ausführungen der Anhörungsbehörde an und sieht die bei der Gemeinde Rhauderfehn durchgeführte Auslegung der Planunterlagen als nicht zu beanstanden an.

Die mit der Stellungnahme vom 01.12.2023 vorgebrachte Einwendung wird zurückgewiesen.

Die Stellungnahme vom 14.12.2023 liegt in Form einer Niederschrift vor, welche über den taggleichen Termin des Einwenders zur Einsichtnahme in die Planfeststellungsunterlagen bei der Gemeinde Ostrhauderfehn durch einen Mitarbeiter des Bauamtes der Gemeinde Ostrhauderfehn verfasst worden ist.

In dem Vermerk ist festgehalten, dass auf der Karte 5.1 ersichtlich sei, dass die Planung auf Eigentumsflächen des Einwenders geplant sei. Die als Erwerbsgrenze dargestellten Flächen seien nicht veräußert worden und noch im privaten Eigentum. Diese Feststellungen sind zwischen allen Verfahrensbeteiligten unbestritten.

Weiterhin wird in der Stellungnahme durch den Einwender ausgeführt, dass die Einfahrt zu den o. g. Grundstücken gegenüber der Einmündung K 47 und in Kurvenlage der L 21 liegt, weshalb nach seiner Ansicht die Verkehrssituation sehr unübersichtlich sei. Die Brücke liege ca. 0,5 bis 1,0 m höher und vor der Brücke sei die Fahrbahn durch den schlechten Untergrund abgesackt und es gäbe eine Bodensenke. Der Radverkehr werde durch die Ein- und Ausfahrt zu diesen Flurstücken erheblich behindern, daher biete er dem Land Niedersachsen die Flächen (in Gänze) zum Tausch gegen gleichwertige andere Flächen an. Es handele sich bei seinen Flächen um Ackerland nach Reichsbodenschätzung um 60 Bodenpunkte (entschieden vor dem Oberverwaltungsgericht in Lüneburg). Durch den Tausch der Flächen würde die Einfahrt zu den Flurstücken an das Land fallen und könnte verlegt werden. Durch den eventuellen Tausch würde der Bau des Radweges zeitlich beschleunigt werden und dies würde der Sicherheit an der K 70 der L 21 dienen.

Die vorgetragenen Bedenken hinsichtlich der Sichtverhältnisse wurden seitens der Vorhabenträgerin im Rahmen des Erörterungstermins nicht geteilt. Im Übrigen wurde die Fahrbahn der L 21 im Jahre 2021 saniert und die Senke behoben. Auch durch den Radwegebau wird nach Einschätzung der Vorhabenträgerin diesbezüglich keine Verschlechterung der Sichtverhältnisse eintreten. Es sei nicht zu erwarten, dass der Radverkehr die Ein- und Ausfahrtvorgänge erheblich behindern wird. Alle anderen Möglichkeiten einer Zufahrt wären zudem nicht geeigneter. Die von dem Einwender angesprochene Verlegung der Zufahrt ist aus Sicht der Vorhabenträgerin somit nicht notwendig. Der geplante Radwegquerschnitt ist im Bereich der Eigentumsflächen des Einwanderhebers bereits auf ein Minimum reduziert. Es entstehen auch keine unwirtschaftlichen Restflächen bei Inanspruchnahme der zu erwerbenden Teilflächen. Auch ist keine wesentliche Erschwerung der Bewirtschaftung der Flächen zu erwarten. Ein gesamthafter Grundstückstausch wird daher seitens der Vorhabenträgerin nicht in Betracht gezogen.

Der Einwender ergänzt, dass seine betroffenen Flurstücke auch zu Kompensationszwecken genutzt werden könnten und aus diesem Grund für einen Gesamtflächentausch in Betracht kommen sollten. Hierauf wird entgegnet, dass die für das Vorhaben beizubringenden Kompensationsmaßnahmen bereits in den Unterlagen dargestellt sind und weitere Flächen oder eine Umplanung hier nicht für erforderlich gehalten werden.

Der Einwender beschreibt, dass im Bereich der Brücke vor seiner Grundstückseinfahrt aufgrund der schlechten Einsehbarkeit ein Unfallschwerpunkt bestehe. Den Radwegebau halte er grundsätzlich für sinnvoll und richtig.

Die Vorhabenträgerin ergänzt, dass der Radwegebau auch die Sichtverhältnisse auf die Straße verbessern wird.

Die Anhörungsbehörde hat im Rahmen des Erörterungstermins den Einwender dazu angeregt, Verhandlungen über einen Gesamtflächentausch ggf. noch mit den Vertretern der Gemeinden Rhauderfehn bzw. Ostrhauderfehn zu führen. Im Rahmen dieses Planfeststellungsverfahrens würden im weiteren Verlauf nur die tatsächlich für den Radwegbau benötigten 555 qm aus den Flurstücken des Einwenders für etwaige Entschädigungen berücksichtigt werden können. Eine Unfallhäufungsstelle sei an der betreffenden Stelle nicht bekannt.

Die Rechtsanwältin des Einwenders gab im Erörterungstermin noch zu bedenken, dass eine Herausnahme der Flächen des Einwenders aus einer landwirtschaftlichen Nutzung vorteilhaft für die Situation vor Ort sein könnte und sah den Gesamtflächentausch als beste Lösung an. Gegen den anteiligen Flächenverlust durch den Radwegbau wurde seitens des Einwenders das Einlegen von Rechtsmitteln angekündigt.

Die Einwendung blieb nach dem Erörterungstermin in diesem Punkt aufrechterhalten.

Die Planfeststellungsbehörde schließt sich den bereits im Erörterungstermin entgegneten Ausführungen der Anhörungsbehörde sowie der Vorhabenträgerin an und sieht die Einbeziehung der Flächen des Einwenders sowohl als erforderlich als auch als verhältnismäßig für den im überwiegenden öffentlichen Interesse stehenden, geplanten Neubau des Radweges an der L 21 an.

Die mit der Stellungnahme vom 14.12.2023 vorgebrachte Einwendung wird zurückgewiesen.

Einwender 5, StN vom 04.01.2024

In der Stellungnahme wird ausgeführt, dass der Einwender Eigentümer eines Grundstückes in der Gemarkung Potshausen ist, das von dem Neubau des Radweges betroffen ist. Aus dem Lageplan U5_Lageplan_09 ist zu entnehmen, dass dieses Flurstück auf einer Breite von ca. einem Meter von der Baumaßnahme betroffen ist. Weiterhin ist dem U5_Lageplan_09 zu entnehmen, dass der Neubau des Radweges von der Fahrbahnkante aus folgenden Aufbau haben soll: 5,10 m Graben/ 1,00 m Bankett/ 2,50 m Radweg/ 1,75 m Trennstreifen.

Es erschließe sich dem Einwender nicht, weshalb es technisch nicht möglich sein sollte, auf der bereits im Eigentum des Landes Niedersachsen stehenden Fläche den Neubau des Radweges zu realisieren. Gemäß Ziffer 2.4.2 des Feststellungsentwurfes beträgt das Verkehrsaufkommen 35 Radfahrer/ 24 h, was tagsüber (07.00 Uhr – 19.00 Uhr = 12 Stunden) einem Aufkommen von 3 Radfahrern/ Stunde entspricht. Insoweit sei der geplante Radweg aus Sicht des Einwenders völlig überdimensioniert.

Es erschließe sich für ihn auch nicht, weshalb gemäß Ziffer 3.3 des Feststellungsentwurfes die gewählte Trassierung nordwestlich entlang der L 21 aus verkehrlicher und aus wirtschaftlicher Sicht alternativlos sein soll. Hier hätte zumindest ansatzweise eine Begründung erfolgen müssen, weshalb z. B. eine Trassierung im Bereich des dem Einwender gehörenden Flurstücks auf der gegenüberliegenden Straßenseite, wo der im Eigentum des Landes Niedersachsen stehende Randstreifen deutlich breiter ist, nicht in Betracht komme.

Die Vorhabenträgerin hat im Erörterungstermin angegeben, dass das Flurstück 34/1 bereits im Hinblick auf die Radwegplanung im vorrausgegangenen Flurbereinigungsverfahren parzelliert wurde und für den Radwegbau komplett in Anspruch genommen werden soll. Der geplante Radwegquerschnitt sei im Bereich der Eigentumsflächen des Einwenders bereits auf ein Minimum reduziert, so dass eine weitere Reduzierung nicht möglich sei. Die geplante Radwegbreite von 2,50 m entspreche den derzeit geltenden Vorschriften und Richtlinien. Die Begründung der Seitenwahl wurde im Erläuterungsbericht (Unterlage 1) auf den Seiten 9 und 10 dargestellt und wurde mit den zuständigen Trägern öffentlicher Belange abgestimmt.

Hierbei wurde neben weiteren Gründen berücksichtigt, dass am Beginn der Baustrecke, östlich des Bauwerkes über das Holter Schöpfwerkstief, entlang der L 21 der Radweg auf der Nordseite bereits vorhanden ist. Somit würde ein Weiterbau des Radweges auf der Südseite eine zusätzliche Fahrbahnquerung erfordern. Diese Variante wurde aus Gründen der Verkehrssicherheit nicht weiterverfolgt.

In Abstimmung mit den Vertretern der Gemeinde Ostrhauderfehn, dem Landkreis Leer, der Samtgemeinde Jümme, der Polizeiinspektion Leer/Aurich und dem Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems (Geschäftsstelle Aurich) hat der Träger der Straßenbaulast sich für die Anlegung des Radweges an der Nordwestseite der Landesstraße 21 und an der Südseite der Landesstraße 821 entschieden. Hierfür spricht neben der bereits vorstehend beschriebenen Vermeidung einer zusätzlichen Fahrbahnquerung auch, dass z. T. eine sehr fahrbahnahe Bebauung an der Südostseite in Holterbarge besteht, was diese Seitenwahl ungünstiger darstellen würde. Besonders bedeutsam für die Wahl der Seite, auf der der Radweg gebaut werden soll, ist auch die Gegebenheit, dass die westliche Brückenkappe beim Neubau der Brücke über die Leda bereits für einen Radweg breiter hergestellt worden ist.

Die Einwendung blieb nach dem Erörterungstermin aufrechterhalten.

Die Planfeststellungsbehörde schließt sich den bereits im Erörterungstermin entgegneten Ausführungen der Vorhabenträgerin an und sieht die Einbeziehung der Flächen des Einwenders sowohl als erforderlich als auch als verhältnismäßig für den im überwiegenden öffentlichen Interesse stehenden, geplanten Neubau des Radweges an der L 21 an.

Aus dem Vorgänger-Flurstück des Einwenders zur Gesamtgröße von 24.932 qm soll ein 529 qm umfassender, randlich zur L 21 verlaufender Streifen, welcher im Rahmen des vorausgegangenen Flurbereinigungsverfahrens bereits herausparzelliert worden ist, für den Radwegeneubau in Anspruch genommen werden. Diese Flächeninanspruchnahme entspricht einem Anteil von 2,12 % bezogen auf das Ausgangsflurstück. Durch die Inanspruchnahme wird das als Acker- bzw. Grünland genutzte, verbleibende Grundstück des Einwenders nicht zerschnitten oder mit Bewirtschaftungerschwernissen belastet.

Die mit der Stellungnahme vom 04.01.2024 vorgebrachte Einwendung wird zurückgewiesen.

7. Begründung der angeordneten Nebenbestimmungen

Die unter Ziffer 1.4 getroffenen Nebenbestimmungen sind erforderlich, um das Wohl der Allgemeinheit zu wahren und um nachteilige Wirkungen auf Rechte anderer zu vermeiden. Sie ergeben sich aus den geltenden Rechtsvorschriften, den anerkannten Regeln der Technik sowie aus den berechtigten Forderungen und Hinweisen, die im Laufe dieses Verfahrens vorgetragen wurden. Darüber hinaus ist die Anordnung weitergehender Schutzvorkehrungen nicht erforderlich.

8. Gesamtabwägung

Der Neubau eines Radweges an der L 21 im Bereich Holte – Potshausen – Stickhausen ist aufgrund der starken Frequentierung der Straße sowie der wichtigen Funktionen, die diese im Netz der klassifizierten Straßen in der Samtgemeinde Jümme sowie in den Gemeinden Ostrhauderfehn und Rhauderfehn im Landkreis Leer übernimmt, zur Verbesserung der Verkehrssicherheit erforderlich.

Auf der L 21 wurden bei der Verkehrszählung im Jahr 2000 1.920 Kfz/ 24h (Zählstelle 0595) bei einem Schwerverkehrsanteil von 6,1 % (118 Kfz/ 24h) gemessen. Die Radverkehrsstärke wurde an dieser Zählstelle mit 35 Radfahrern/ 24h ausgewiesen. Bisher wird der gesamte nichtmotorisierte Verkehr auf der im Mittel nur ca. 5,50 m breiten und somit relativ schmalen Fahrbahn mitabgewickelt. Es ergibt sich somit ein besonderes Gefährdungspotenzial, das sich aus der gemeinsamen Nutzung der Fahrbahn ergibt. Wobei hier insbesondere Schulkinder gefährdet sind, die aus den umliegenden Streusiedlungen die Bushaltestellen an der Landesstraße erreichen wollen. Die Erreichbarkeit der vorhandenen Haltestellen wird durch den Bau des Radweges deutlich verbessert.

Wegen der beschriebenen, hohen Bedeutung der L 21 im hiesigen Verkehrsnetz besteht ein erhebliches öffentliches Interesse an dem Bauvorhaben.

Der Neubau eines Radweges führt durch die Trennung der Verkehrsarten zu einer wesentlichen Erhöhung der Verkehrssicherheit, insbesondere für die schwächeren Verkehrsteilnehmer, wie Radfahrer und Fußgänger.

Aufgrund der bestehenden Radweganlagen, an der nördlichen Seite der L 21 in Holte, sowie westseitig der angebundenen K 47 und die in Stickhausen in Richtung Detern südlich der L 821 befindliche Radweganlage, wird durch die hier geplante Radweganlage ein Lückenschluss im Radwegenetz hergestellt.

Der Radwegbau wird als dringend notwendig angesehen, da die L 21 über keinerlei Randstreifen verfügt und Rad fahrende Schüler und Urlauber sowie Fußgänger durch den starken Autoverkehr gefährdet sind.

Die Planfeststellungsbehörde kommt nach Abwägung der von diesem Vorhaben betroffenen öffentlichen und privaten Belange zu dem Ergebnis, dass nach Verwirklichung des Vorhabens keine wesentlichen Beeinträchtigungen schutzwürdiger Interessen zurückbleiben werden, die nicht durch vorgesehene Maßnahmen kompensiert werden können. Alle nach Lage der Dinge in die Abwägung einzubeziehenden Gesichtspunkte, wie insbesondere behördliche Stellungnahmen sowie die Äußerungen der betroffenen Privaten, wurden berücksichtigt und mit ihrem jeweiligen Gewicht gewürdigt, so dass eine entsprechende Ausgewogenheit des Planes sichergestellt ist. Das Vorhaben liegt aus Gründen der Verkehrssicherheit für einen großen Kreis von Verkehrsteilnehmern im Planungsraum im überwiegenden öffentlichen Interesse.

Der Bau des Radweges wird sich voraussichtlich auch positiv auf den Klimaschutz auswirken, da die Verbesserung der Verkehrssicherheit zu einer Steigerung der Nutzerzahlen führen dürfte, wodurch der Radverkehr gestärkt wird. Die Trennung der Verkehrsarten kann auch den Ausstoß von Emissionen verringern, da Abbrems- und Anfahrvorgänge bei Begegnungs- und Überholvorgängen vermieden werden können.

Die beantragte Maßnahme kann festgestellt werden, da von ihr keine Beeinträchtigungen des Wohles der Allgemeinheit einschließlich der Umweltverträglichkeit und des Eigentums zu erwarten sind, die nicht durch Auflagen vermieden oder ausgeglichen werden können. Es gibt keine entgegenstehenden Belange, die gegenüber der Durchführung der Maßnahme als vorrangig einzustufen wären und deshalb zur Versagung der Planfeststellung hätten führen müssen.

Der Neubau eines Radweges an der L 21 steht mit dem materiellen Recht in Einklang.

Der Umfang der materiell-rechtlichen Prüfung bestimmt sich nach dem Fachplanungsrecht sowie den Wirkungen der Planfeststellung. Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt (sog. Gestattungswirkung, § 75 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 VwVfG). Daher war neben dem Niedersächsischen Straßengesetz das gesamte berührte öffentliche Recht bei der Gestattung des Vorhabens entweder zwingend zu beachten oder in der Abwägung zu berücksichtigen. Einschlägige öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen und Zustimmungen des berührten öffentlichen Rechts sind deshalb im Rahmen dieser Planfeststellung geprüft worden. Der Planfeststellungsbeschluss ersetzt sämtliche dieser ansonsten erforderlichen Gestattungsakte (sog. Konzentrationswirkung, § 75 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 VwVfG).

Dem Antrag der Vorhabenträgerin auf Planfeststellung für den Neubau eines Radweges an der L 21 wird nach Maßgabe der in diesem Beschluss enthaltenen Nebenbestimmungen und unter Zusage der Beachtung der Hinweise und Forderungen durch die Vorhabenträgerin entsprochen.

9. Begründung der Kostenentscheidung

Die Entscheidung über die Kosten stützt sich auf § 2 NVwKostG. Von der Zahlung der Gebühr ist die NLStBV nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 NVwKostG befreit.

Teil C: SOFORTIGE VOLLZIEHBARKEIT

Die sofortige Vollziehung des Planfeststellungsbeschlusses wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO angeordnet. Sowohl das öffentliche Interesse als auch das Interesse der Vorhabenträgerin an der sofortigen Vollziehung überwiegen nach Auffassung der PFB das Interesse möglicher Kläger an der aufschiebenden Wirkung einer Klage. Die sofortige Vollziehbarkeit ist aufgrund besonderen öffentlichen Interesses geboten.

Die für das Bauvorhaben erforderlichen Haushaltsmittel stehen zur Verfügung. Die sofortige Umsetzung des Planfeststellungsbeschlusses, also der Beginn des baulichen Vollzugs, ist nach Angaben der Vorhabenträgerin zeitnah zu erwarten.

10. Öffentliches Interesse an der sofortigen Vollziehbarkeit

Das besondere öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung liegt darin begründet, dass aufgrund der starken Frequentierung der L 21 sowie der wichtigen Funktionen, die diese im Netz der klassifizierten Straßen in der Samtgemeinde Jümme sowie in den Gemeinden Ostrhauderfehn und Rhaderfehn im Landkreis Leer übernimmt, der Neubau des Radweges an der L 21 unerlässlich ist.

Bisher wird der gesamte nichtmotorisierte Verkehr auf der mit einer durchschnittlich nur ca. 5,50 m breiten und somit relativ schmalen Fahrbahn mitabgewickelt. Es ergibt sich somit ein besonderes Gefährdungspotenzial, insbesondere für schwächere Verkehrsteilnehmer (z. B. Schulkinder, die die Bushaltestellen an der L 21 nutzen), das sich aus der gemeinsamen Nutzung der Fahrbahn ergibt.

Der Neubau des Radweges an der L 21 schafft bzgl. der festgestellten Defizite im Hinblick auf die Verkehrssicherheit vollständig Abhilfe für die schwächeren Verkehrsteilnehmer in dem betreffenden Abschnitt und auch für den motorisierten Verkehr nimmt die Unfallgefahr ab, da durch die Neuanlage eines Radweges an der L 21 eine Trennung dieser beiden Verkehrsarten erfolgt.

Demgegenüber bestehen keine gegen das Vorhaben sprechenden öffentlichen Belange.

11. Abwägung mit dem Rechtsschutzbedürfnis Betroffener

Das Interesse potentieller Kläger gegen den Planfeststellungsbeschluss an der aufschiebenden Wirkung einer Klage muss hinter das öffentliche Interesse an der alsbaldigen Durchführung des Vorhabens zurücktreten. Es besteht ein erhebliches öffentliches Interesse an der schnellstmöglichen Durchführung des Vorhabens.

In den vorgesehenen Ausbauabschnitten verläuft die L 21 zum größten Teil im Bereich einer freien Strecke. Beidseitig der Landesstraße sind jedoch Streusiedlungen vorzufinden. Die L 21 hat eine stark ausgeprägte Verbindungsfunktion mit relativ häufiger Nutzung durch Radfahrer und Fußgänger sowie einen hohen Verkehrsanteil landwirtschaftlicher Nutzfahrzeuge mit Überbreite. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit auf der im Mittel ca. 5,50 m breiten Fahrbahn beträgt 100 km/h. Radfahrer und Fußgänger nutzen gemeinsam mit dem motorisierten Verkehr die Fahrbahn. Nebenanlagen wie Rad- und Gehwege sind außerhalb der OD Potshausen in dem vorgesehenen Ausbaubereich bisher nicht vorhanden.

In der Bestandssituation sind die schwächeren Verkehrsteilnehmer nicht ausreichend geschützt und auch für die motorisierten Verkehrsteilnehmer ist das Unfallrisiko erhöht, da die gemeinsame Nutzung Ausweichmanöver erforderlich macht. Somit ist eine sofortige Umsetzung der Maßnahme im überwiegenden öffentlichen Interesse geboten.

Bei der Abwägung der für und gegen die sofortige Vollziehung sprechenden Interessen hat die PFB nicht verkannt, dass für die Betroffenen durch eine Anordnung der sofortigen Vollziehung nachteilige Folgen eintreten können. Jedoch wird der Schutzwürdigkeit der betroffenen – durch eine aufschiebende Wirkung zu schützenden – Belange dadurch Rechnung getragen, dass vorgetragene betroffene Belange im Planfeststellungsbeschluss berücksichtigt oder durch umfangreiche Nebenbestimmungen geschützt sind.

Das Rechtsschutzinteresse der Betroffenen kann bei Abwägung aller Umstände daher nicht dazu führen, dass das oben dargestellte, überragende öffentliche Vollzugsinteresse und das Interesse der Vorhabenträgerin hinter das Interesse der Betroffenen an der Beibehaltung der aufschiebenden Wirkung einer etwaigen Klage eines einzelnen Betroffenen zurücktreten müssten. So werden durch das planfestgestellte Vorhaben Rechte Dritter entweder überhaupt nicht berührt, durch die angeordneten Nebenbestimmungen hinreichend gewahrt oder aber ggf. in einem nachgelagerten (Enteignungs-)Verfahren noch zu einem Ausgleich gebracht.

Die durch die sofortige Vollziehung entstehenden (etwaigen) Nachteile sind insgesamt nicht so gewichtig, als dass sie dem Sofortvollzug entgegenstünden. Die PFB übersieht nicht, dass das Vorhaben zu Betroffenheiten führt. Diese wurden in der obigen Begründung ausführlich behandelt. Dies führt aber nicht automatisch dazu, einem im öffentlichen Interesse stehenden Vorhaben eine rasche Durchführung zu versagen. Würden die Belange Einzelner Vorhaben verhindern oder deutlich verzögern können, wären größere Infrastrukturvorhaben letztlich kaum noch durchführbar.

Das Gesetz ermöglicht durchaus auch bei Entgegenstehen privater Belange eine sofortige Vollziehung, wenn das öffentliche Vollzugsinteresse gegeben ist. Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass Anlieger von Landesstraßen stets damit rechnen müssen, dass diese wichtigen Verkehrswege ausgebaut werden. Ein Vertrauensschutz auf die jederzeitige Aufrechterhaltung einer bestehenden und daher gewohnten Situation ist nicht möglich und müsste auch hinter dem öffentlichen Vollzugsinteresse an einer verbesserten Verkehrssicherheit bestehender Infrastruktureinrichtungen zurückstehen. Der Nachteil, der etwaigen einzelnen Klägern durch die sofortige Vollziehung erwächst, steht somit in keinem Verhältnis zu dem Nachteil, den die Allgemeinheit erleiden würde, wenn mit dem Neubau erst nach rechtskräftiger verwaltungsgerichtlicher Entscheidung über die Rechtmäßigkeit dieses Planfeststellungsbeschlusses begonnen werden könnte. Der Abschluss eines solchen Klageverfahrens über ggf. zwei Instanzen würde voraussichtlich einen Zeitraum von mehreren Jahren benötigen.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist mithin im Interesse des Allgemeinwohls geboten.

Teil D: RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich oder in elektronischer Form Klage beim Niedersächsischen Obergerverwaltungsgericht, Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg erhoben werden (§ 48 Abs. 1 Nr. 8, § 74 Abs. 1 S. 2, § 68 Abs. 1 S. 2 Alt. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) i. V. m. § 80 Abs. 1 des Niedersächsischen Justizgesetzes (NJG)).

Hinweise:

Die Klageerhebung muss schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung des Niedersächsischen Justizministeriums über den elektronischen Rechtsverkehr in der Justiz vom 21.10.2011 (Nds. GVBl. Seite 367), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11.11.2015 (Nds. GVBl. Seite 335 bis 337), erfolgen. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Eine Klage wäre gegen den Landkreis Leer, Bergmannstraße 37, 26789 Leer zu richten.

Dabei ist zu beachten, dass sich vor dem Obergerverwaltungsgericht jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, vertreten lassen muss. Ausnahmen gelten unter anderem für juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden gemäß § 67 Abs. 4 Satz 4 VwGO sowie für die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO genannten Personen und Organisationen.

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss hat aufgrund der Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung.

Auf Antrag kann das Gericht der Hauptsache die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise wiederherstellen (§ 80 Abs. 5 S. 1 VwGO).

Der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses beim Niedersächsischen Obergerverwaltungsgericht, Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg gestellt und begründet werden.

Der Antrag ist schon vor Erhebung der Anfechtungsklage zulässig. Ist der Verwaltungsakt im Zeitpunkt der Entscheidung schon vollzogen, so kann das Gericht die Aufhebung der Vollziehung anordnen.

Die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung kann von der Leistung einer Sicherheit oder von anderen Auflagen abhängig gemacht werden. Sie kann auch befristet werden (§ 80 Abs. 5 VwGO).

Leer, den 07.07.2025

Landkreis Leer
Der Landrat
Planfeststellungsbehörde
im Auftrag

Wellsandt

(Wellsandt)



Teil E: VERFAHRENSRECHTLICHE HINWEISE

12. Hinweise zur Bekanntgabe und Auslegung

Dieser Planfeststellungsbeschluss wird der Vorhabenträgerin, denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, und den Vereinigungen, über deren Stellungnahmen entschieden worden ist, zugestellt. Eine Ausfertigung des Beschlusses wird mit einer Rechtsbehelfsbelehrung sowie den unter Ziffer 1.2 dieses Beschlusses aufgeführten Planunterlagen nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung jeweils für zwei Wochen zur Einsichtnahme in

a) der Samtgemeinde Jümme (für die Gemeinde Detern),

b) in der Gemeinde Ostrhauderfehn sowie

c) in der Gemeinde Rhauderfehn

ausgelegt sowie auf den jeweiligen Internetseiten der Gemeinden bereitgestellt.

Mit dem Ende der zweiwöchigen Auslegungsfrist gilt der Beschluss gegenüber den Betroffenen, denen er nicht gesondert zugestellt wurde, als zugestellt (§ 74 Abs. 4 VwVfG).

Unabhängig von der öffentlichen Auslegung des Beschlusses können die o. g. Unterlagen auch bei der Planfeststellungsbehörde (Landkreis Leer, Planungsamt, Bergmannstraße 37, 26789 Leer) eingesehen werden.

13. Außerkrafttreten

Dieser Planfeststellungsbeschluss tritt gemäß § 38 Abs. 4 Nr. 5 NStrG außer Kraft, wenn mit der Durchführung des Planes nicht innerhalb von fünf Jahren nach Unanfechtbarkeit begonnen worden ist, es sei denn, er wird vorher von der Planfeststellungsbehörde um höchstens fünf Jahre verlängert. Als Beginn der Durchführung des Plans gilt jede erstmals nach außen erkennbare Tätigkeit von mehr als nur geringfügiger Bedeutung zur plangemäßen Verwirklichung des Vorhabens; eine spätere Unterbrechung der Verwirklichung des Vorhabens berührt den Beginn der Durchführung nicht.

14. Berichtigungen

Offensichtliche Unrichtigkeiten dieses Beschlusses (z. B. Schreibfehler) können durch die Planfeststellungsbehörde jederzeit berichtigt werden; bei berechtigtem Interesse eines an dem vorliegenden Planfeststellungsverfahren Beteiligten hat die genannte Behörde zu berichtigen, ohne dass es hierzu jeweils der Erhebung einer Klage bedarf (vgl. § 42 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)).

Teil F: RECHTSGRUNDLAGEN UND ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

15. Rechtsgrundlagen

| | |
|-------------------|---|
| BBodSchG | Bundes-Bodenschutzgesetz |
| BBodSchV | Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung |
| BNatSchG | Bundesnaturschutzgesetz |
| DIN 19639 | Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben |
| EBV | Ersatzbaustoffverordnung |
| GG | Grundgesetz |
| KrWG | Kreislaufwirtschaftsgesetz |
| LAGA PN 98 | Richtlinie der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall für das Vorgehen bei physikalischen, chemischen und biologischen Untersuchungen im Zusammenhang mit der Verwertung/Beseitigung von Abfällen |
| NDSchG | Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz |
| Nds. ERVVO-Justiz | Niedersächsische Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in der Justiz |
| NJG | Niedersächsisches Justizgesetz |
| NNatSchG | Niedersächsisches Naturschutzgesetz |
| NStrG | Niedersächsisches Straßengesetz |
| NVwKostG | Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz |
| NVwVfG | Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz |
| RAS | Richtlinien für die Anlage von Straßen |
| StVO | Straßenverkehrsordnung |
| UmwRG | Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz |
| USchadG | Umweltschadensgesetz |
| UVPG | Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung |
| VwGO | Verwaltungsgerichtsordnung |
| VwVfG | Verwaltungsverfahrensgesetz |
| ZTV-Baumpflege | Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflege |

Die genannten Vorschriften sind in ihrer zum Zeitpunkt der Verwaltungsentscheidung gültigen Fassung Grundlage dieses Planfeststellungsbeschlusses.

16. Abkürzungsverzeichnis

| | |
|----------|--|
| A. | Auflage im Rahmen des Planfeststellungsbeschlusses |
| Abs. | Absatz bzw. Abschnittsnummer bei Stationierungsangaben |
| Alt. | Alternative |
| Art. | Artikel |
| B. | Bedingung im Rahmen des Planfeststellungsbeschlusses |
| B | Bundesstraße |
| BK | Bodenkarte |
| bzgl. | bezüglich |
| bzw. | beziehungsweise |
| ca. | circa |
| d. | des |
| D | Deckblatt |
| etc. | et cetera |
| e. V. | eingetragener Verein |
| evtl. | eventuell |
| ff. | Fortfolgende |
| gem. | gemäß |
| ggf. | gegebenenfalls |
| GmbH | Gesellschaft mit beschränkter Haftung |
| h | Stunde |
| HA. | Allgemeiner Hinweis |
| HB. | Besonderer Hinweis |
| insg. | insgesamt |
| i. S. d. | im Sinne des |
| i. V. m. | in Verbindung mit |
| Jg. | Jahrgang |
| K | Kreisstraße |
| KfZ | Kraftfahrzeug |
| km | Kilometer |
| km/h | Kilometer pro Stunde |
| L | Landesstraße |

| | |
|------------|--|
| LBEG | Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie |
| LBP | Landschaftspflegerischer Begleitplan |
| LROP | Landesraumordnungsprogramm |
| Ltg. | Leitung |
| m | Meter |
| min. | mindestens |
| MU | Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz |
| Nds. | Niedersachsen |
| Nds. GVBl. | Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt |
| NIBIS | Niedersächsisches Bodeninformationssystem |
| NLStBV | Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Aurich |
| Nr. | Nummer |
| Nrn. | Nummern |
| OD | Ortsdurchfahrt |
| o. g. | oben genannte |
| OG | Obergeschoss |
| ORF | Ostrhauderfehn |
| PFB | Planfeststellungsbehörde |
| pH | pondus Hydrogenii |
| qm | Quadratmeter |
| RdErl. | Runderlass |
| RIN | Richtlinien für die integrierte Netzgestaltung |
| s. | siehe |
| S. | Satz/ Seite |
| sog. | sogenannte |
| staatl. | staatliches |
| Stat. | Station |
| StN | Stellungnahme |
| Str. | Straße |
| Tel. | Telefon |
| tlw. | teilweise |
| u. | und |

| | |
|-------|---------------------------------------|
| u. a. | unter anderem |
| usw. | und so weiter |
| UVP | Umweltverträglichkeitsprüfung |
| v. a. | vor allem |
| vgl. | vergleiche |
| VLL | Verkehrsbetriebe des Landkreises Leer |
| WEB | Weser-Ems-Busverkehr GmbH |
| WVVO | Wasserversorgungsverband Overledingen |
| z. B. | zum Beispiel |
| z. T. | zum Teil |
| zw. | zwischen |

Anlagen

Anlage 1: Protokoll des Erörterungstermins vom 04.04.2024

Kreisverwaltung

Der Landrat

Planungsamt

Sprechzeiten:

Mo. - Fr. 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr

Do. 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr

oder nach Vereinbarung

Kreisverwaltung

Bergmannstr. 37

26789 Leer

Telefon: 0491 926 - 0

Telefax: 0491 926 - 13 88

E-Mail: info@lkleer.de

www.landkreis-leer.de

Sparkasse LeerWittmund

BLZ: 285 500 00, Konto 803 361

IBAN: DE79 2855 0000 0000 8033 61

BIC: BRLADE21LER

Landkreis Leer 26787 Leer

Adressaten

(lt. Verteiler)

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen

Ihr/e Ansprechpartner/in

Durchwahl (04 91)

Telefax (04 91)

persönliche E-Mail

Datum

Thema

III/61.5

Frau Welsandt

926-1216

926-1766

britta.welsandt@lkleer.de

13.05.2024

Planfeststellungsverfahren nach § 38 Niedersächsisches Straßengesetz (NStG)
für den Ausbau der Landesstraße 21 (L21), Radwegeneubau Holte – Potshausen - Stiekhausen
in den Gemeinden Ostrhauderfehn, Rhaderfehn und Detern
- L 21 von Abs. 10/ Stat. 2,607 bis Abs. 30/ Stat. 3,731 und L 821 Abs. 10/ Stat. 0,013 bis Stat. 0,555

hier: Niederschrift über den Erörterungstermin vom 04. April 2024,
im Mariko (2. OG, großer Sitzungssaal), Bergmannstraße 36, 26789 Leer

Für die Planfeststellungsbehörde:

Frau Daun (LK Leer, Verhandlungsleiterin)
Frau Welsandt (LK Leer, Schriftführerin)

Für die Vorhabenträgerin:

Herr Kilic (NLStBV)
Herr Janssen (NLStBV)
Herr Hoheisel (NLStBV)
Herr Wilken (NLStBV)
Frau Franke (NLStBV)

Weitere Anwesende:

(siehe Anwesenheitsliste)

Nach der Begrüßung der Anwesenden durch Frau Daun wird der Erörterungstermin am 04.04.2024 von der Verhandlungsleiterin um 10.00 Uhr eröffnet.

Die Verhandlungsleiterin erläutert die Zuständigkeit des Landkreises Leer als Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde und bittet um eine kurze Vorstellungsrunde der Vertreter der Vorhabenträgerin sowie der Planfeststellungsbehörde des Landkreises Leer.

Frau Daun legt die rechtlichen Grundlagen des Verfahrens dar. Sie weist darauf hin, dass es Sinn und Zweck des heutigen Termins ist, die Bedenken, Einwendungen und Anregungen, die im bisherigen Planverfahren vorgetragen worden sind, zu behandeln. Eine endgültige Entscheidung hierüber wird jedoch erst im Planfeststellungsbeschluss erfolgen. Die Niederschrift über den heutigen Termin wird allen Einwendern für die sie jeweils betreffenden Teile zugestellt. Die Anfertigung eines Wortprotokolls ist nicht vorgesehen. Des Weiteren sind Entschädigungsfragen nicht Gegenstand des heutigen Erörterungstermins. Diese werden in den späteren Grunderwerbs- und Entschädigungsverhandlungen nach Abschluss des Planfeststellungsverfahrens geregelt, soweit sie erforderlich werden.

Zu Beginn der Verhandlung der einzelnen Einwendungen und Anregungen stellt die Verhandlungsleiterin fest, dass keine Presse anwesend sei. Sie verweist darauf, dass es sich hier um einen nicht-öffentlichen Termin handelt.

Das gegenständliche Vorhaben wird allen Anwesenden durch die Vertreter der NLStBV als Vorhabenträgerin einleitend zusammenfassend erläutert.

Im Folgenden werden die eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und Einwendungen Privater wie nachstehend aufgeführt behandelt.

1. Gemeinde Ostrhauderfehn

StN vom 15.01.2024

Als Vertreter ist [REDACTED], Bauamtsleiter der Gemeinde Ostrhauderfehn, erschienen. Bedenken gegen die Maßnahme bestehen nicht.

Die Stellungnahme kann als erledigt erklärt werden.

2. Gemeinde Rhauderfehn

StN vom 06.12.2024

Ein Vertreter ist nicht erschienen. Bedenken gegen die Maßnahme bestehen nicht.

Die Stellungnahme kann als erledigt erklärt werden.

3. Gemeinde Detern

StN vom 17.01.2024

Der Samtgemeindebürgermeister der Samtgemeinde Jümme, [REDACTED], ist zu dem heutigen Termin als Vertreter der Gemeinde Detern erschienen. Bedenken gegen die Maßnahme bestehen nicht.

Die Stellungnahme kann als erledigt erklärt werden.

4. Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG)

StN vom 02.01.2024

Ein Vertreter ist nicht erschienen. Bedenken gegen die Maßnahme bestehen nicht, sofern folgende Hinweise und Auflagen berücksichtigt werden:

Hinweise:

a) zum Thema „Nachbergbau/ Themengebiet Tiefbohrungen“:

- Das Vorhaben befindet sich nach den dem LBEG vorliegenden, ausgewerteten Unterlagen im Bereich von Tiefbohrungen. Bezüglich des Verfüllungszustandes der Bohrungen liegen möglicherweise unvollständige Informationen vor. Die Beteiligung der nachfolgend genannten Unternehmen in diesem Verfahren wird daher zwecks Rückfragen zum Verwahrungszustand wie auch zur Bestimmung der genauen Lage der Bohrung(en) als erforderlich angesehen: Neptune Energy Deutschland GmbH, Waldstraße 39, 49808 Lingen (Ems).

- Verfüllte Förderbohrungen auf Kohlenwasserstoffe dürfen grundsätzlich nach den bergrechtlichen Vorschriften nicht überbaut und nicht abgegraben werden. Es ist eine Kreisfläche mit einem Radius von 5 m freizuhalten, welche aus einer Himmelsrichtung auch mit schwerem Gerät zugänglich sein muss. Falls von diesem Grundsatz abgewichen werden soll, ist das LBEG erneut zu beteiligen.

b) zum Thema „Boden“:

- Die Grundlage zur fachlichen Beurteilung des Schutzgutes Boden liefert in Deutschland das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) und fokussiert dabei auf die Bewertung der Bodenfunktionen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen und der Archivfunktion vermieden werden (vgl. § 1 BBodSchG). Als Datenbasis zur Bearbeitung des Schutzgutes Boden empfiehlt das LBEG seine Bodenkarte im Maßstab 1:50.000 (BK50) und seine Vielzahl an Auswertungskarten – u.a. zu Suchräumen für schutzwürdige Böden und zu Empfindlichkeiten der Böden. Sofern genauere Informationen zu den Böden im Gebiet vorliegen, sollten diese zusätzlich herangezogen werden.

- Im Plangebiet befinden sich laut den Daten des LBEG Suchräume für schutzwürdige Böden entsprechend GeoBerichte 8 (Stand: 2019). Im Plangebiet handelt es sich konkret um folgende Kategorien: Mächtige Hochmoore sowie Seltene Böden (statistisch). Die Karten können auf dem NIBIS-Kartenserver eingesehen werden. Gemäß dem Nds. Landesraumordnungsprogramm (LROP 3.1.1, 04) sind Böden, welche die natürlichen Bodenfunktionen und die Archivfunktion in besonderem Maße erfüllen, vor Maßnahmen der Siedlungs- und infrastrukturentwicklung besonders zu schützen. Schutzwürdige Böden sollten bei der Ermittlung des Kompensationsbedarfs besondere Berücksichtigung finden.

- Entsprechend den Daten des LBEG sind die Böden im Plangebiet empfindlich gegenüber Bodenverdichtung (siehe Auswertungskarte „Gefährdung der Bodenfunktionen durch Bodenverdichtung“ auf dem NIBIS-Kartenserver).

- Durch die Planung werden kohlenstoffreiche Böden mit Bedeutung für den Klimaschutz beansprucht. Böden mit hohen Kohlenstoffgehalten sollen entsprechend dem Nds. Landesraumordnungsprogramm (LROP 3.1.1, 06) in ihrer Funktion als natürliche Speicher für klimarelevante Stoffe erhalten werden. Die Daten können auf dem NIBIS-Kartenserver eingesehen werden.

- Laut den Datengrundlagen des LBEG kommen im Plangebiet sulfatsaure Böden der niedersächsischen Küstengebiete vor (Tiefenbereich 0-2 m, Inhalt „Niedermoortorfe im

Küstenholozän, z.T. mit sulfatsaurem Material“, Maßnahme „Erkundung bei begründeten Hinweisen im Bodenprofil wie schwarzes Eisensulfid, Jarosit und/oder Eisenausschläge (Feststellung durch bodenkundliches Fachpersonal) oder bei gehemmtem Pflanzenwachstum“). Sulfatsaure Böden können zu bedeutenden Problemen bei Bauvorhaben führen. Ursache dieser Probleme sind hohe, geogen bedingte Gehalte an reduzierten anorganischen Schwefelverbindungen (v. a. Eisensulfide wie Pyrit) in den Böden. Probleme treten dann auf, wenn diese z.B. im Rahmen von Bauvorhaben entwässert und/oder das Material aus dem natürlichen Verbund herausgenommen wird. Bei der daraus resultierenden Belüftung des Bodens bzw. des Bodenmaterials wird Pyrit oxidiert und erhebliche Mengen an Sulfat und Säure (bis $\text{pH} < 4$ im Boden) werden freigesetzt. Durch die Entwässerung und Umlagerung sulfatsaurer Böden ergeben sich erhebliche Gefährdungspotenziale für Boden, Wasser, Flora, Fauna und Bauwerke. Das LBEG weist auf die erschienenen LBEG Veröffentlichungen „Sulfatsaure Böden in niedersächsischen Küstengebieten“ Geofakten 24 und „Handlungsempfehlungen zur Bewertung und zum Umgang mit Bodenaushub aus (potenziell) sulfatsauren Sedimenten“ Geofakten 25 hin. Zudem liegt der Erlass „Umlagerung von potentiell sulfatsauren Aushubmaterialien im Bereich des niedersächsischen Küstenholozäns“ (RdErl. d. MU vom 12.02.2019) vor. In diesen Unterlagen werden Hinweise für das Vor-Ort-Management gegeben sowie Möglichkeiten zum Umgang mit potentiell sulfatsaurem Aushubmaterial aufgezeigt. Die Auswertungskarten des LBEG können auf dem NIBIS-Kartenserver eingesehen werden.

- Das LBEG weist darauf hin, dass im Zuge der Baumaßnahmen durch in den Boden eingebrachtes Bettungsmaterial oder Fundamente überschüssiges Bodenmaterial (Unterbodenaushub) anfallen kann. Für diese Überschussmassen bedarf es einer Verwertung nach Maßgabe der entsprechenden rechtlichen und fachlichen Vorgaben (u.a. BBodSchG, KrWG, BBodSchV §12, TR Boden). Hierbei werden eine möglichst frühzeitige Bilanzierung der voraussichtlich anfallenden Mengen und die Absprache mit den entsprechenden Behörden (hier v.a. untere Bodenschutzbehörden) seitens des LBEG empfohlen. In diesem Zusammenhang kann aus Sicht des LBEG zudem die Aufstellung eines Verwertungs- oder Bodenmanagementkonzeptes, in dem diese Sachverhalte transparent festgeschrieben werden und welches mit den Behörden abgestimmt wird, sinnvoll sein.

- Für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort verweist das LBEG auf den NIBIS-Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen bzw. Baugrunduntersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.

- Eine eingriffs- und funktionsbezogene Kompensation verbleibender Bodenfunktionsbeeinträchtigungen sollte durch geeignete Maßnahmen zur Verbesserung der Bodenfunktionen durchgeführt werden (z.B. Entsiegelung, Renaturierung, Wiedervernässung). Dementsprechend empfiehlt das LBEG Bodenabtrag im Zuge dieser Maßnahmen zu vermeiden und Maßnahmen zu wählen, die den natürlichen Standortbedingungen entsprechen. In diesem Kontext wird auf die LBEG-Veröffentlichung „Erhalt und Wiederherstellung von Bodenfunktionen in der Planungspraxis“ hingewiesen.

Auflagen:

- Die zuständigen Stellen für die Belange des vorsorgenden Bodenschutzes sind frühzeitig und aktiv bei der Planung, der Durchführung auf der Baustelle und der Kontrolle der Flächenwiederherstellung zu beteiligen. Als fachliche Grundlage hierfür dient DIN 19639 (Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben). Der Geobericht 28 „Bodenschutz beim Bauen“ des LBEG dient zudem als Leitfaden zu diesem Thema in Niedersachsen und ist anzuwenden. Zur Vermeidung und Minderung von Bodenbeeinträchtigungen sowie zur Wiederherstellung von Bodenfunktionen sind

zudem die in Geofakten 31 „Erhalt und Wiederherstellung von Bodenfunktionen in der Planungspraxis“ enthaltenen Hinweise durch die VorhabenträgerIn zu berücksichtigen.

- Boden-Verdichtungen sind zum Schutz und zur Minderung der Beeinträchtigungen des Bodens durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden. Auf verdichtungsempfindlichen Flächen sind Stahlplatten oder Baggermatten zum Schutz vor mechanischen Belastungen auszulegen. Besonders bei diesen Böden ist bei der Wahl des Ausführungszeltpunktes von Arbeiten auf die Witterung und den Feuchtegehalt im Boden zu achten, um Strukturschäden zu vermeiden.

- Der Boden im Bereich der Bewegungs-, Arbeits- und Lagerflächen ist durch geeignete Maßnahmen (z.B. Überfahrungsverbotszonen, Baggermatten) zu schützen.

- Boden im Allgemeinen ist schichtgetreu ab- und aufzutragen.

- Die Lagerung von Boden in Bodenmieten hat ortsnah, schichtgetreu, in möglichst kurzer Dauer und entsprechend vor Witterung geschützt zu erfolgen (u.a. gemäß DIN 19639).

- Das Vermischen von Böden verschiedener Herkunft oder mit unterschiedlichen Eigenschaften ist zu vermeiden.

Die Vorhabenträgerin sagt die Beachtung der vorgebrachten Hinweise und Auflagen im Rahmen der Bauvorbereitung und der Ausführung zu. Während der Bauabwicklung wird zudem eine bodenkundliche Baubegleitung eingesetzt. Das bereits vorliegende Bodenschutzkonzept inkl. Abfall- und Entsorgungskonzept vom 23.05.2023 wird bei Bedarf während der Phase der Ausführungsplanung (d.h. nach Erlass des Planfeststellungsbeschlusses) fortgeschrieben und angepasst.

Die Neptune Energy Deutschland GmbH wurde ebenfalls im Verfahren beteiligt und teilte mit, dass keine Betroffenheit durch das Vorhaben bestehe.

Die Stellungnahme kann als erledigt erklärt werden.

5. Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Betriebsstelle Aurich (NLWKN)

StN vom 15.12.2023

Ein Vertreter ist nicht erschienen. Grundsätzliche Bedenken gegen die Maßnahme bestehen nicht, wenn folgende Hinweise und Auflagen beachtet werden:

Hinweise:

- Es wird darauf hingewiesen, dass es seit dem 01.01.2023 seitens des DWD den neuen KOSTRA 2020 gibt (Wetter und Klima – Deutscher Wetterdienst – Leistungen – KOSTRA DWD, siehe Unterlage U18_2_4). Seitens des DWD wird die Anwendung des neuen KOSTRA 2020 empfohlen. Die vorgenommenen Berechnungen sollten daher noch einmal mit dem neuen Datensatz des DWD abgeglichen und die Planunterlagen ggf. angepasst werden.

- Mit Einführung der Arbeitsblätter DWA-A 102-1/ BWK-A 3-1 und DWA-A 102-2/ BWK-A 3-2 wurde das DWA-Merkblatt M 153 in Bezug auf Einleitungen in Oberflächengewässer zurückgezogen. Dementsprechend ist zu prüfen, ob eine entsprechende Berechnung in den Planfeststellungsunterlagen aufgrund der aktuellen Regelungen durchgeführt werden sollte (siehe Unterlage U18_1 Kapitel 3.1, S. 7).

Auflagen:

- Es ist dafür Sorge zu tragen, dass während der gesamten Baumaßnahme keine wassergefährdenden Stoffe in die Oberflächengewässer, das Grundwasser und den Boden gelangen.
- Eine ordnungsgemäße Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers ist auf der gesamten Strecke zu gewährleisten. Faktoren, wie Klimawandel und Starkregenereignisse, sind bei der Konzeption zu berücksichtigen.
- Die geplante Trasse führt über diverse EG-Wasserrahmenrichtliniegewässer (z. B. Holter Schöpfwerkstief, Hauptfehnkanal, Leda), weshalb bei den Anpassungsmaßnahmen an den vorhandenen Brücken dafür Sorge zu tragen ist, dass das Verschlechterungsverbot bzw. Verbesserungsgebot der Wasserrahmenrichtlinie beachtet und eingehalten wird.

Die VorhabenträgerIn sagt die Beachtung der Hinweise und Auflagen im Rahmen der Bauvorbereitung und Ausführung zu. Es werden entsprechende Hinweise und Auflagen in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen.

Die Entwässerungsplanung wurde auf der Grundlage der aktuellen DWA-Arbeitsblätter und des neuen KOSTRA 2020 zwischenzeitlich bereits überprüft und redaktionell angepasst. Basierend auf den erfolgten Berechnungen ist festzustellen, dass sich die aktuellen Regelungen nicht auf die geplanten Grabenquerschnitte auswirken. Demzufolge sind auch keine Änderungen bezüglich des Grunderwerbs nötig. Die vorgenommenen Anpassungen entfalten somit keine Auswirkungen auf Dritte. Es ist lediglich möglich, dass es zu geringen Querschnittserhöhungen einzelner Durchlässe kommen kann. Deshalb lösen die redaktionellen Änderungen keinen erneuten Beteiligungsbedarf aus.

Die Stellungnahme kann als erledigt erklärt werden.

6. Ostfriesische Landschaft

StN vom 12.12.2024

Ein Vertreter ist nicht erschienen. Bedenken gegen die Maßnahme bestehen nicht, wenn nachfolgende Hinweise und Auflagen entsprechend beachtet werden:

Hinweise:

- Nördlich von Potshausen, nördlich der Brücke über die Leda führt der Radweg bei Km 4+400 bis ca. Km 4+650 durch eine frühneuzeitliche Schanze. Der historisch überlieferte Informationsstand hierzu ist allerdings eher schlecht. Zur Vermeidung unbeabsichtigter Eingriffe in evtl. erhaltene Denkmalsubstanz sollten Arbeiten im Bereich der Schanze mit baubegleitenden Untersuchungen durch den archäologischen Dienst der Ostfriesischen Landschaft einhergehen, da möglicherweise Wälle oder Gräben erhalten sind.
- Sollten bei den Erdarbeiten intakte Bodenschichten von archäologischer Relevanz auftreten, so sind die archäologischen Ausgrabungen zwingend erforderlich. Dafür sind ausreichend lange Fristen zur Dokumentation und Fundbergung einzuräumen. Die erforderlichen Maßnahmen müssen nach dem Niedersächsischen Denkmalschutzgesetz geregelt werden. Auf das Niedersächsische Denkmalschutzgesetz vom 30.05.1978 (Nds. GVBl. S. 517) in der derzeit gültigen Fassung, §§ 2, 6, 13 und 14, wonach eine Genehmigung der Denkmalschutzbehörde erforderlich ist, wenn Erdarbeiten an einer Stelle vorgenommen werden, wo Funde vermutet werden, wird hingewiesen. Die Genehmigung kann unter Bedingungen und mit Auflagen erteilt werden.

Auflagen:

- Auskofferungsarbeiten im Bereich der denkmalschutzrechtlich relevanten frühneuzeitlichen Schanze (bei Km 4+400 bis ca. Km 4+650) dürfen nur begleitet durch eine archäologisch versierte Fachkraft erfolgen. Die Baumaßnahmen sind zwingend mit dem archäologischen Dienst der Ostfriesischen Landschaft abzustimmen.

- Rechtzeitig vor Baubeginn hat eine Abstimmung über die großflächig geplanten Bodeneingriffe mit dem archäologischen Dienst der Ostfriesischen Landschaft zu erfolgen. Der archäologische Dienst der Ostfriesischen Landschaft ist dementsprechend rechtzeitig vor Bauvorhaben durch die Vorhabenträgerin zu kontaktieren.

Die Vorhabenträgerin sagt die Beachtung der Hinweise und Auflagen im Rahmen der Bauvorbereitung und Baudurchführung zu. Es werden entsprechende Hinweise und Auflagen in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen.

Die Stellungnahme kann als erledigt erklärt werden.

7. Sielacht Stickhausen

StN vom 20.12.2023

Als Vertreter der Sielacht Stickhausen sind [REDACTED] sowie [REDACTED] erschienen.

Grundsätzliche Bedenken gegen das Vorhaben bestehen nicht. Es wurden jedoch zwei Hinweise und eine Auflage durch die Sielacht Stickhausen formuliert.

In Ihrer Stellungnahme vom 20.12.2023 hatte die Sielacht Stickhausen darauf hingewiesen, dass nach der derzeitigen Planung bei Bau-km 4+364 der vorhandene Rahmendurchlass verlängert werden soll. Nach Auffassung der Sielacht Stickhausen liege der Rahmendurchlass für eine ordnungsgemäße Entwässerung jedoch zu hoch. Der Graben wird über eine tieferliegende Rohrleitung entwässert, die nicht in den Planunterlagen aufgenommen wurde.

Die Vorhabenträgerin hatte hierauf erwidert, dass die genaue Lage der genannten tieferliegenden Rohrleitung geprüft und in die Planunterlagen aufgenommen werden solle. Zur Klärung dieses Punktes hat am 02.04.2024 ein Vorort-Termin mit Vertretern der Sielacht, des Amtes für Wasserwirtschaft sowie der Vorhabenträgerin stattgefunden. Die NLStBV wurde als Eigentümerin des Rahmendurchlasses (1956er Baujahr) ermittelt. Als Ergebnis dieses Termins wurde die einvernehmliche Lösung zwischen den Beteiligten festgehalten, dass die Höhenlage des Durchlasses durch die Vorhabenträgerin im Zuge der Umsetzung des Bauvorhabens optimiert wird. Es soll eine Entwässerung zum Schöpfwerk Potshausen erfolgen und ein neuer Rahmendurchlass als Ersatz für zwei dann entfallende hergestellt werden. Die ausbautechnischen Details werden durch die Vorhabenträgerin im Einvernehmen mit der Sielacht Stickhausen erarbeitet und die Planunterlagen, soweit erforderlich, entsprechend angepasst.

Hinsichtlich der als „E1“ in den Unterlagen vorgesehenen Ersatzanpflanzungsfläche (Gemarkung Holtermoor, Flur 2, Flurstück 47/9) hatte die Sielacht Stickhausen in Ihrer Stellungnahme vom 20.12.2023 darauf hingewiesen, dass diese Fläche auf der Nordseite von einem Gewässer III. Ordnung der Sielacht Stickhausen begrenzt wird. Daher sei die satzungsgemäße Räumzone von 6,00 m von jeglicher Bebauung und Anpflanzung dauerhaft freizuhalten, um eine ordnungsgemäße Unterhaltung des Gewässers sicherzustellen. Die Planunterlagen müssten dahingehend angepasst werden. Die Vorhabenträgerin sagt die Anpassung der Planung in diesem Punkt zu. Die satzungsgemäße Räumzone von 6,00 m wird von Anpflanzungen freigehalten.

Die Sielacht Stickhausen hatte in ihrer Stellungnahme vom 20.12.2023 außerdem gefordert, bei Bau-km 6+700 die Anbindung des Radwegeseltengrabens in südlicher Richtung an das Gewässer II. Ordnung „Velder Zugschloot“ der Sielacht Stickhausen so herzustellen, dass eine leistungsfähige Entwässerung gesichert ist. Hierüber müsse eine rechtzeitige Abstimmung mit der Sielacht Stickhausen vorgenommen werden. Im Rahmen des Erörterungstermins wird zwischen den Beteiligten einvernehmlich besprochen, dass der Graben in das Gewässer II. Ordnung „Velder Zugschloot“ entwässern können soll und auch das Oberflächenwasser von der Straße ordnungsgemäß ablaufen können muss. Die Vorhabenträgerin sagt die Herstellung eines Abflusses auf korrekter Sohlhöhe in Abstimmung mit der Sielacht Stickhausen sowie Vertretern der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Leer zu. Die Planunterlagen sind entsprechend anzupassen.

Die Stellungnahme kann - unter der Voraussetzung, dass die weiteren Abstimmungen zwischen den Beteiligten erfolgen und die Planunterlagen noch entsprechend angepasst werden - als erledigt erklärt werden.

8. Leda-Jümme-Verband

StN vom 11.12.2023

Als Vertreter des Leda-Jümme-Verbandes ist [REDACTED] erschienen.

Grundsätzliche Bedenken gegen das Vorhaben bestehen nicht.

[REDACTED] gibt an, dass die in der Stellungnahme enthaltene Forderung, im Bereich der Brücke über den Hauptfehnkanal den Schafzaun nach Abschluss der Baumaßnahme wieder anzupassen, sich erledigt habe. Soweit bestehende Einzäunungen von dem Vorhaben doch betroffen würden, sagt die Vorhabenträgerin die ordnungsgemäße Wiederherstellung nach Abschluss der Maßnahme zu.

Die Stellungnahme kann als erledigt erklärt werden.

9. Wasserversorgungsverband Overledingen (WVVO)

StN vom 04.01.2024

Ein Vertreter ist nicht erschienen. Grundsätzliche Bedenken gegen das Vorhaben bestehen nicht. Die Stellungnahme vom 04.01.2024 enthält jedoch Hinweise und Auflagen.

Hinweise:

- Zwischen Bau-km 1+010 (Achse 1) und Bau-km 1+950 (U5 – Lagepläne 01-03) hat der WVVO zwischenzeitlich eine neue Hauptversorgungsleitung (HW d 160 PEh) verlegt. Die Lage der Trasse ist ähnlich geblieben, nur zw. Bau-km 1+750 und 1+950 hat sich die Lage verändert und liegt hier in der Trasse des Radweges (siehe Plan im Anhang (insg. 6 Seiten)). Die Planunterlagen sind auf Anpassungsbedarfe hin zu prüfen.

- An folgenden Stellen ergeben sich Berührungspunkte des Vorhabens mit Belangen des WVVO:

- Bau-km 2+250 – 2+350 Wittbargsweg und Schwarzer Weg = Kreuzung der Ltg.,
- Bau-km 3+670 – 3+770 Potshauser Str. 36 – 38, ORF = Kreuzung der Ltg.,
- Bau-km 4+000 Potshauser Str. 2, ORF, Kreuzung der Ltg.,
- Bau-km 4+650 Terhelde, ORF = Kreuzung der Ltg.,

- Bau-km 6+100 Terheide 1 u. 8, ORF, Kreuzung der Ltg.
- Sowie diverse Hausanschlussleitungen, die gekreuzt werden.

Auflagen:

- Die Zonen der Versorgungsleitungen des WVVO dürfen nicht über die Bestandssituation hinaus überbaut bzw. bepflanzt werden. Der Zugang zu den Leitungen für evtl. Neuanschlüsse und Reparaturen muss für den WVVO gewährleistet sein. Für die Einhaltung der Schutzstreifenbreite gilt die DVGW Vorschrift W 400-1 Arbeitsblatt.

- Rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahmen ist ein Ortstermin mit dem WVVO durchzuführen.

Aktuelle Pläne über die neue Lage der Hauptversorgungsleitung liegen der Vorhabenträgerin inzwischen vor. Eine entsprechende Anpassung der Planunterlagen wird seitens der Vorhabenträgerin zugesagt. Die vorgebrachten Hinweise und Auflagen werden durch die Vorhabenträgerin im Rahmen der Bauvorbereitung und der Baudurchführung beachtet. Die Vorhabenträgerin wird sich frühzeitig vor Baubeginn mit der Versorgungsträgerin zur Abstimmung der Bauausführung in Verbindung setzen.

Es werden entsprechende Auflagen in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen.

Die Stellungnahme kann als erledigt erklärt werden.

10. Deutsche Telekom Technik GmbH (Telekom), PT112, Osnabrück

StN vom 29.12.2023

Ein Vertreter ist nicht erschienen. Grundsätzliche Bedenken gegen das Vorhaben bestehen nicht, wenn nachfolgende Hinweise und Auflagen berücksichtigt werden.

Hinweis:

Durch die o. a. Straßenbaumaßnahme ist sowohl das Interesse der Telekom an der Unversehrtheit ihres Netzes, als auch ihr Interesse an einer ungestörten Nutzung ihres Netzes beeinträchtigt. In allen Baubereichen sind, zumindest teilweise, Telekommunikationslinien der Telekom vorhanden. Zum Teil handelt es sich dabei um alte Kabel, die jedoch nur erneuert werden, wenn diese im Rahmen der Straßenbaumaßnahme freigelegt und bewegt werden müssen. Die im Planbereich liegenden Telekommunikationslinien der Telekom werden von der Straßenbaumaßnahme berührt und müssen infolgedessen gesichert und, soweit erforderlich, verändert oder verlegt werden.

Auflagen:

- Mindestens 1 Monat vor der Ausschreibung sind der Telekom die endgültigen Ausbaupläne zuzusenden und die Ausschreibungs- und Ausführungstermine mitzuteilen.

- Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Die Bauausführenden haben sich vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom zu informieren (Internet: <https://trassenauskunftkabel.telekom.de> oder <mailto:Planauskunft.Nord@telekom.de>).

- Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten

Die vorgebrachten Hinweise und Auflagen werden durch die Vorhabenträgerin im Rahmen der Bauvorbereitung und der Baudurchführung beachtet. Die Vorhabenträgerin wird sich zwecks Abstimmung der Bauausführung frühzeitig vor Baubeginn mit der Versorgungsträgerin in Verbindung setzen. Es werden entsprechende Auflagen in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen.

Die Stellungnahme kann als erledigt erklärt werden.

11. TenneT TSO GmbH

StN vom 04.12.2023

Ein Vertreter ist nicht erschienen. Die TenneT TSO GmbH hat in ihrer o. g. Stellungnahme angegeben, von dem Vorhaben nicht betroffen zu sein.

Die Stellungnahme kann als erledigt erklärt werden.

12. Vodafone GmbH/Vodafone Deutschland GmbH

StN vom 28.12.2023

Ein Vertreter ist nicht erschienen. Die Vodafone GmbH hat in ihrer o. g. Stellungnahme angegeben, von dem Vorhaben nicht betroffen zu sein sowie keine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen in den betroffenen Bereichen zu planen.

Die Stellungnahme kann als erledigt erklärt werden.

13. EWE Netz GmbH

StN vom 01.12.2023

Als Vertreter der EWE Netz GmbH sind [REDACTED] sowie [REDACTED] erschienen. Grundsätzliche Bedenken gegen das Vorhaben bestehen nicht. Die Stellungnahme der EWE Netz GmbH vom 01.12.2023 enthält jedoch Hinweise und Auflagen.

Hinweise:

- Im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und/oder Anlagen der EWE NETZ GmbH.
- Anfragen und Mittellungen an die EWE Netz GmbH sind zu richten an: Info@ewe-netz.de oder postalisch an: EWE NETZ GmbH, Cloppenburger Str. 302, 26133 Oldenburg.
- Die zuständige Ansprechpartnerin bei der EWE Netz GmbH für dieses Vorhaben ist zu erreichen unter der Rufnummer: 0151-74493155.

Auflagen:

- Die Leitungen und Anlagen der EWE Netz GmbH sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder

anderweitig gefährdet werden. Es ist sicherzustellen, dass diese Leitungen und Anlagen durch das Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden.

- Sollte sich durch das Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung der Anlagen der EWE Netz GmbH, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, gelten dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik. Gleiches gilt auch für die gegebenenfalls notwendige Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen und Anlagen durch EWE NETZ. In diesem Fall sind Versorgungstreifen bzw. -korridore für Telekommunikationslinien, Elektrizitäts- und Gasversorgungsleitungen gemäß DIN 1998 (von min. 2,2 m) mit einzuplanen.

- Wird für die Stromversorgung von Baugebieten o. Ä. zusätzlich die Installation einer Trafostation erforderlich, ist für die Auswahl eines geeigneten Stationsplatzes (ca. 6m x 4m) die EWE Netz GmbH frühzeitig in weitere Planungen mit einzubinden.

- Die der EWE Netz GmbH entstehenden Kosten der Anpassungen bzw. der Betriebsarbeiten sind von der Vorhabenträgerin vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn, die Vorhabenträgerin und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.

- In die weiteren Planungen ist die EWE Netz GmbH einzubeziehen und frühzeitig zu beteiligen.

- Die Vorhabenträgerin hat sich vor Baubeginn über die aktuelle, ggf. weiterentwickelte und somit veränderte, Art und Lage zu berücksichtigender Anlagen der EWE Netz GmbH über die Internetseite: <https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaeane-abrufen> zu informieren.

■■■■■■■■■■ trägt vor, dass derzeit im Auftrag des Landkreises Leer der Breitbandausbau im Nahbereich des von dem Radwegeausbau betroffenen Bereiches durch die EWE Netz GmbH geplant sei. Die EWE Netz GmbH sei bestrebt, von der für den Bau des Radweges erforderlichen Trasse bestmöglich Abstand zu halten. Um die beiden Maßnahmen jedoch optimal aufeinander abstimmen zu können, z. B. Anpassung der Schnittstellen, wird die Vorhabenträgerin um Bereitstellung von Entwurfszeichnungen gebeten. Die Vorhabenträgerin sagt zu, dass die erbetenen Unterlagen der EWE Netz GmbH zur Verfügung gestellt werden. Für weitere Beteiligungen soll zukünftig die Betriebsstelle der EWE Netz GmbH in Leer, Groninger Straße direkt angeschrieben werden. Entsprechende Kontaktdaten der jeweils zuständigen Ansprechpartner wurden im Rahmen des Erörterungstermins bereits ausgetauscht.

Alle weiteren vorgebrachten Hinweise und Auflagen werden seitens der Vorhabenträgerin im Rahmen der Bauvorbereitung und der Baudurchführung beachtet. Die Vorhabenträgerin wird sich frühzeitig vor Baubeginn mit der Versorgungsträgerin zwecks Abstimmung des Bauablaufes in Verbindung setzen.

Es werden entsprechende Auflagen in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen.

Die Stellungnahme kann als erledigt erklärt werden.

14. Gascade Gastransport GmbH, Abteilung GL

StN vom 04.12.2023

(auch im Namen und Auftrag der Anlagenbetreiber WINGAS GmbH sowie NEL Gastransport GmbH)

Ein Vertreter ist nicht erschienen. Die o.g. Anlagenbetreiber haben in ihrer o. g. Stellungnahme angegeben, von dem Vorhaben nicht betroffen zu sein.

Die Stellungnahme kann als erledigt erklärt werden.

15. Neptune Energy Deutschland GmbH, Landangelegenheiten

StN vom 11.12.2023

Ein Vertreter ist nicht erschienen. Die Neptune Energy Deutschland hat in Ihrer o. g. Stellungnahme angegeben, von dem Vorhaben nicht betroffen zu sein.

Die Stellungnahme kann als erledigt erklärt werden.

16. Landkreis Leer

StN vom 09.01.2024

Als Vertreterin des Landkreises Leer, Amt für Schule und Bildung, ist [REDACTED] erschienen.

Grundsätzliche Bedenken des Landkreises Leer gegen das beabsichtigte Vorhaben bestehen nicht. Es sind jedoch Hinweise und Auflagen der verschiedenen Fachämter in der Stellungnahme vorgebracht worden.

Aus naturschutzfachlicher Sicht sind folgende Auflagen und Hinweise zu berücksichtigen:

Hinweise:

- In den Planunterlagen wird auf das Niedersächsische Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) Bezug genommen. Das NAGBNatSchG wurde zwischenzeitlich durch das Niedersächsische Naturschutzgesetz (NNatSchG) abgelöst. Die Planunterlagen sind entsprechend anzupassen und die Vorgaben des rechtsverbindlichen NNatSchG für diese Planung zu beachten. Die Vorhabenträgerin wird die Planunterlagen diesbezüglich anpassen.

- Für die Neubegründung eines naturnahen Waldbereiches (s. Maßnahmenblatt Nr. E 1) und für die Herstellung eines Erlenbruchwaldes (Maßnahme Nr. E 2) sind ausschließlich heimische, standortgerechte Arten zu verwenden (z. B. *Alnus glutinosa*). Diese sind in den Unterlagen zu benennen, weshalb eine Ergänzung der Planunterlagen erforderlich wird. Eine Auflistung von heimischen, standortgerechten Pflanzenarten ist im Wallheckenmerkblatt des Landkreises Leer zu finden und kann unter dem Link <https://www.landkreis-leer.de/Leben-Lernen/Natur-Tiere-Umwelt/Naturschutz/Wallhecken> eingesehen werden. Zur eindeutigen Zuordnung der Pflanzenarten sind zudem die lateinischen Artnamen hinzuzufügen. Die Vorhabenträgerin hat hierzu erwidert, dass zur eindeutigen Zuordnung der Gehölzarten, auf der Grundlage des Wallheckenmerkblattes des Landkreises Leer, eine Liste der zu pflanzenden Gehölze (mit deutschem und botanischem Namen) in den Unterlagen ergänzt wird.

- Nach Angaben des landschaftspflegerischen Begleitplans erfolgte die Bewertung der Biotoptypen auf Grundlage der „Einstufung der Biotoptypen in Niedersachsen (Drachenfels, O. v. 2012). Der Kartierungsschlüssel wurde zwischenzeitlich aktualisiert (s. O. v. DRACHENFELS; Kartierungsschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie, Stand März 2021, Naturschutz Landschaftspflege Niedersachsen, Heft A/4, Hannover). Der aktuelle Kartierungsschlüssel ist bei der Einordnung der Biotopstrukturen anzuwenden. Es sollte geprüft werden, ob sich hieraus ein Anpassungserfordernis der Planunterlagen ergibt. Die Vorhabenträgerin wird die Planunterlagen auf der Grundlage des aktuellen Kartierungsschlüssels überprüfen und soweit erforderlich entsprechend anpassen.
- Für den Landkreis Leer liegt seit 2021 ein Landschaftsrahmenplan vor. Die Aussagen des Landschaftsrahmenplans sind in den Unterlagen zu berücksichtigen und der durch das Vorhaben bewirkte Eingriff i. S. d. § 14 BNatSchG ist entsprechend zu bewerten. Dies gilt insbesondere für die Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Die Unterlagen sind (redaktionell) zu ergänzen. Die Vorhabenträgerin sagt die Beachtung des Hinweises und eine entsprechende Ergänzung der Planunterlagen zu.
- Nach Angaben des Erläuterungsberichtes werden den einzelnen Biotoptypen gemäß Drachenfels (2011) Biotopwertstufen zugeordnet. Ich weise vorsorglich darauf hin, dass die Einstufungen der Biotoptypen in Niedersachsen (O. v. DRACHENFELS (2011): Einstufung der Biotoptypen in Niedersachsen. Regenerationsfähigkeit, Wertstufen, Grundwasserabhängigkeit, Nährstoffempfindlichkeit, Gefährdung. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen, 32. Jg., Nr. 1, Hannover) zwischenzeitlich in einer korrigierten Auflage (2. korrigierte Auflage 2019) vorliegt. Die Einstufung der Wertstufen ist entsprechend den Angaben der korrigierten Fassung von der Vorhabenträgerin zu überprüfen und ggf. in den Planunterlagen zu berichtigen. Die Vorhabenträgerin wird die Planunterlagen auf der Grundlage der aktuellen Einstufung der Wertstufen überprüfen und soweit erforderlich entsprechend anpassen.
- Hinsichtlich des Erläuterungsberichtes zum Artenschutzbeitrag wird darauf hingewiesen, dass die Westliche Keiljungfer und die Gewöhnliche Federlibelle (Libellenarten) teilweise im Gewässer und an den Gewässerrändern der zu verfüllenden bzw. zu kreuzenden Gewässer vorkommen. Die Arten sind als besonders geschützt gemäß BNatSchG einzustufen. Sie sind gemäß Bundesartenschutzverordnung geschützt. Die genauen Standorte können bei der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Leer eingesehen werden. Der erhebliche Eingriff i. S. d. § 14 BNatSchG ist auch diesbezüglich von der Vorhabenträgerin zu bewerten und ggf. sind entsprechende Kompensationsmaßnahmen ergänzend zu benennen. Der Hinweis zu den Vorkommen der genannten Libellenarten wird durch die Vorhabenträgerin beachtet. Die artenschutzrechtliche Betroffenheit der Libellenarten wird auf der Grundlage der genauen Vorkommensstandorte durch die Vorhabenträgerin geprüft und bewertet. Hierzu wird die untere Naturschutzbehörde seitens der Vorhabenträgerin um konkrete Benennung der vermuteten Standorte gebeten. Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte sind in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde geeignete Schutz-/Vermeidungsmaßnahmen durch die Vorhabenträgerin zu entwickeln (z. B. vorherige Kontrolle der Grabenabschnitte auf Libellenvorkommen, Absammeln/ Fangen und Umsetzen festgestellter Vorkommen in geeignete Gewässer im Umfeld). Die vorgenannten Kontrollen sowie ggf. Umsetzungen in geeignete und nicht von dem Vorhaben betroffene Gewässer werden gemäß Zusage der Vorhabenträgerin im Rahmen der vorgesehenen Umweltbaubegleitung und dabei durch eine qualifizierte Fachkraft durchgeführt. Die abgestimmten Maßnahmen werden in den Planunterlagen ergänzt.
- In den durch das Vorhaben zu verfüllenden bzw. zu kreuzenden Gewässern tritt teilweise die Gewöhnliche Teichmuschel auf. Die genauen Standorte können bei der unteren Naturschutzbehörde

des Landkreises Leer eingesehen werden. Die Teichmuschel ist nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) als besonders geschützt einzustufen. Vor Beginn der Arbeiten sind dort auftretende Tiere abzusammeln, ggf. kurzzeitig zu halten und nach Ende der Arbeiten wieder einzusetzen. Entnommenes Material ist auf Muscheln zu kontrollieren und bei Auftreten sind die Muscheln unverzüglich wieder ins Gewässer einzusetzen. Die Maßnahmen zum Umgang mit der Teichmuschel sind konkret in den Unterlagen zu ergänzen. Der Hinweis zu den Vorkommen der Gewöhnlichen Teichmuschel wird durch die Vorhabenträgerin beachtet. Die artenschutzrechtliche Betroffenheit der Teichmuschel wird auf der Grundlage der genauen Vorkommensstandorte durch die Vorhabenträgerin geprüft und bewertet. Hierzu wird die untere Naturschutzbehörde seitens der Vorhabenträgerin um konkrete Benennung der vermuteten Standorte gebeten. Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte sind in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde geeignete Schutz-/Vermeidungsmaßnahmen durch die Vorhabenträgerin zu entwickeln (z. B. vorherige Kontrolle der Grabenabschnitte auf Vorkommen der Teichmuschel, Absammeln und Umsetzen festgestellter Vorkommen in geeignete Gewässer im Umfeld). Die vorgenannten Kontrollen sowie ggf. Umsetzungen in geeignete und nicht von dem Vorhaben betroffene Gewässer werden gemäß Zusage der Vorhabenträgerin im Rahmen der vorgesehenen Umweltbaubegleitung und dabei durch eine qualifizierte Fachkraft durchgeführt. Die abgestimmten Maßnahmen werden in den Planunterlagen ergänzt.

- Dem Antrag gemäß § 45 Abs. 7 Nr. 1 BNatSchG für die Ausnahmegenehmigung von dem Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG zur Beseitigung von fünf Saatkrähennestern durch Fällung von Einzelbäumen im Bereich der Potshauser Straße und im Bereich des „Dieksweg/Ledabrücke“ wird aus naturschutzfachlicher Sicht zugestimmt. Die genauen Standorte sind den Planunterlagen zu entnehmen. Die Ausnahmegenehmigung wird in den Planfeststellungsbeschluss (unter Einhaltung entsprechender Auflagen) einkonzentriert werden. Die Vorhabenträgerin nimmt dies zur Kenntnis.

- Der Erteilung einer Ausnahmegenehmigung von dem Verbot des § 30 Abs. 2 BNatSchG für die Teilbeseitigung eines gesetzlich geschützten Biotops gemäß § 30 BNatSchG (beanspruchte Fläche: ca. 220 qm), hier „Erlenbruchwald nährstoffreicher Standorte (WAR)“, auf dem Flurstück 10/2 (tlw.), Flur 17, Gemarkung Velde, wird unter Auflagen aus naturschutzfachlicher Sicht zugestimmt. Die Vorhabenträgerin nimmt dies zur Kenntnis.

- Zum Ausschluss von Haftungsansprüchen wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die zur Erteilung der Ausnahmegenehmigung und Befreiung erfolgte Prüfung der Unterlagen ausschließlich im Zusammenhang mit den in diesem Verfahren ermittelten nachteiligen Umweltauswirkungen erfolgt ist. Aus diesem Grund können spätere Umweltschädigungen nach dem Umweltschadengesetz (USchadG) und damit einhergehende Vermeidungs- und Sanierungspflichten der Vorhabenträgerin oder anderer Verantwortlicher nicht mit abschließender Sicherheit ausgeschlossen werden. Die Vorhabenträgerin nimmt dies zur Kenntnis.

- Bei der Umsetzung der geplanten Baumaßnahmen sind der § 39 BNatSchG „Allgemeiner Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen“ sowie die „Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- u. Pflanzenarten“ gemäß § 44 BNatSchG zu beachten. Die Vorhabenträgerin sagt die Einhaltung der genannten gesetzlichen Vorschriften zu.

Auflagen:

- Die an Gehölzen vorgesehenen Vogelnist- und Fledermauskästen der Maßnahmen-Nrn. A 2 und A 3 (s. Unterlage 9.3 – Maßnahmenblätter) sind in Abständen von jeweils zwei Jahren auf ihre Funktionsfähigkeit zu prüfen. Soweit sich aus den Kontrollen Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die Funktionalität der Kästen nicht ausreichend gegeben ist, sind seitens der Vorhabenträgerin

Maßnahmen zur Verbesserung der Funktionsfähigkeit durchzuführen (z. B. Reinigung der Kästen, Ersatz bei Abgang). Alternativ: Die Unterlagen sind entsprechend zu ergänzen. Die Vorhabenträgerin hat hierauf erwidert, dass vorgesehen sei, für die Anbringung der Vogelnist- und Fledermauskästen selbstreinigende Nistkästen zu verwenden und die Kästen bei Abgang ersetzt werden. Eine Kontrolle der Funktionsfähigkeit der Nistkästen wird im Abstand von 2 Jahren nach Anbringung der Nistkästen durch die Vorhabenträgerin durchgeführt. Im Ergebnis der Funktionskontrolle wird die Vorhabenträgerin mit der unteren Naturschutzbehörde über ggf. erforderliche ergänzende Maßnahmen ein Einvernehmen herstellen. Die Planunterlagen werden entsprechend dieser Regelungsvereinbarung ergänzt.

- Die Wildverbiss-Schutzzäune der Maßnahmen-Nrn. E 1 und E 2 sind in Abständen von jeweils zwei Jahren auf ihre Funktionsfähigkeit zu prüfen. Soweit sich aus den Kontrollen Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die Funktionalität der Zäune nicht ausreichend gegeben ist, sind seitens der Vorhabenträgerin Maßnahmen zur Verbesserung der Funktionsfähigkeit durchzuführen (z. B. Reparatur der Zäune, Ersatz bei Abgang). Die Wildschutzzäune sind nach Erreichen des Entwicklungszieles der Kompensationsmaßnahmen vollständig zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Alternativ: Die Unterlagen sind entsprechend zu ergänzen. Die Vorhabenträgerin hat hierauf erwidert, dass der geplante Wildverbiss-Schutzzaun für die Dauer von 5 Jahren erhalten wird. Kontrollen der Funktionsfähigkeit und ggf. erforderliche Reparaturen würden im Rahmen der vorgesehenen Pflege und Unterhaltung der Gehölzbestände erfolgen. Nach Erreichen des Waldanwuchses wird der Verbiss-Schutzzaun durch die Vorhabenträgerin vollständig entfernt und entsprechend der gesetzlichen Regelungen fachgerecht entsorgt.

- Für die Neubegründung eines naturnahen Waldbereiches (s. Maßnahmenblatt Nr. E 1) und für die Herstellung eines Erlenbruchwaldes (Maßnahme Nr. E 2) sind ausschließlich heimische, standortgerechte Arten zu verwenden (z. B. *Alnus glutinosa*). Die Vorhabenträgerin sagt die Einhaltung dieser Forderung zu.

- Die in dem Maßnahmenblatt Nr. S 1 angegebenen Vorgehensweisen bei Arbeiten im Wurzelraum von zu erhaltenden Bäumen sind als Vermeidungsmaßnahmen zwingend einzuhalten und umzusetzen. Es sind Aufgrabungen durch eine schonende Absaug-/Spültechnik durchzuführen. Daneben ist durch die Vorhabenträgerin dafür Sorge zu tragen, dass Wurzeln mit einem Durchmesser von > 2 cm nicht durchtrennt werden. Alternativ: Ich bitte um Überarbeitung der Unterlage, so dass keine Aussagen im Konjunktiv verbleiben. Die Vorhabenträgerin sagt die Einhaltung dieser Forderung zu und verweist zur Sicherstellung auch auf den Einsatz der vorgesehenen Umweltbaubegleitung. Detaillierungen erfolgen nach Angaben der Vorhabenträgerin im Rahmen der Bauausführungsplanung unter Beachtung der neuen R SBB (2023) und der DIN 18920.

- Bei Arbeiten in oder an den durch das Vorhaben zu verfüllenden bzw. zu kreuzenden Gewässern sind zur Vermeidung des Eintretens artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände vor Beginn der Arbeiten die Bereiche auf Vorkommen der Gewöhnlichen Teichmuschel zu untersuchen. Dort auftretende Tiere sind abzusammeln, ggf. kurzzeitig zu halten und nach Ende der Arbeiten wieder einzusetzen. Entnommenes Material ist auf Muscheln zu kontrollieren und bei Auftreten sind die Muscheln unverzüglich wieder ins Gewässer einzusetzen. Die Vorhabenträgerin sagt die Einhaltung dieser Forderung zu. Die Kontrollen auf Vorkommen der Teichmuschel werden im Rahmen der vorgesehenen Umweltbaubegleitung und dabei durch eine qualifizierte Fachkraft durchgeführt. Ggf. vorkommende Tiere werden durch die Vorhabenträgerin abgesammelt und in geeignete Gewässer im Umfeld umgesetzt.

- In Bezug auf die Ausnahmegenehmigung zur Beseitigung von fünf Saatkrähennestern (durch Fällung von Einzelbäumen im Bereich der Potshauser Straße und im Bereich des „Dieksweg/Ledabrücke“) ist

In den folgenden zwei Jahren nach der Gehölzentfernung, während der Brut- und Aufzuchtssaison der Saatkrähen, ein Monitoring der Kolonie am Eingriffsort sowie im Umfeld durchzuführen. Durch das Monitoring sind Aufschlüsse über potentielle Umsiedlungsbewegungen der Brutpaare zu erlangen, um frühzeitig auf mögliche Probleme, insbesondere bei siedlungsnahen Standorten, reagieren zu können. Zwischen Mitte Februar und Mitte Juli sind in viermaligen Durchgängen die Nester zu zählen und Auffälligkeiten in den Kolonien zu erfassen. Sobald sich aus den Monitoring-Untersuchungen Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die Erhaltung der Saatkrähenkolonie nicht ausreichend gewährleistet ist, sind erforderliche Maßnahmen durch die Vorhabenträgerin zu benennen und in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Leer dauerhaft umzusetzen. Der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Leer sind die Berichte über das Monitoring unaufgefordert jeweils zum 31.8. eines Jahres vorzulegen. Die Vorhabenträgerin sagt die Einhaltung dieser Forderung zu. Das Monitoring nebst Berichtsvorlage wird durch die vorgesehene Umweltbaubegleitung entsprechend durchgeführt.

- Die im Einwirkungsbereich des Vorhabens verbleibenden Bäume sind während der Bauarbeiten entsprechend der gängigen Normen, wie ZTV-Baumpflege, RAS-LP 4 (Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftspflege, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen) sowie der DIN 18920 (Vegetationstechniken im Landschaftsbau - Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) zu schützen. Die Vorhabenträgerin sagt die Einhaltung dieser Forderung zu.

- Für die mit der Umsetzung des Vorhabens verbundene, teilweise Beseitigung des gesetzlich geschützten Biotops (GB-LER-2711-1260) „Erlenbruchwald nährstoffreicher Standorte (WAR)“ auf dem Flurstück 10/2 (tlw.), Flur 17, Gemarkung Velde, ist ein Ausgleich vorzunehmen. Auf den Flurstücken 43/1 und 42, Flur 5, Gemarkung Rhaude, ist als Kompensationsmaßnahme ein „Erlenbruchwald nährstoffreicher Standorte (WAR)“ zur Größe von 660 m² entsprechend den Maßgaben der Planunterlagen unmittelbar nach Beginn der Bauarbeiten herzustellen und dauerhaft in seinem Bestand und seiner Funktion zu erhalten. Der genaue Standort der Fläche ist den Planunterlagen zu entnehmen. Die Vorhabenträgerin sagt die Einhaltung der Forderung und eine entsprechende Umsetzung zu.

- Zur Kontrolle der Entwicklung des Zielbiotops „Erlenbruchwald nährstoffreicher Standorte“ ist ein Monitoring der Vegetation auf den Flurstücken 43/1 und 42, Flur 5, Gemarkung Rhaude in regelmäßigen Abständen von jeweils drei Jahren durchzuführen (beginnend ab dem Jahr 2025), bis ein stabiler Zustand des Entwicklungszieles erreicht ist. Die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Leer stellt das Erreichen des Entwicklungszieles fest. Sobald sich aus den Monitoring-Untersuchungen Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die Entwicklung des Zielbiotops nicht ausreichend gewährleistet ist, sind erforderliche Maßnahmen durch die Vorhabenträgerin zu benennen und in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Leer dauerhaft umzusetzen. Die Monitoringberichte sind nach Abschluss des jeweiligen Erfassungsjahres (bis Dezember des jeweiligen Jahres) der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Leer unaufgefordert in schriftlicher Form vorzulegen. Die Vorhabenträgerin sagt die Einhaltung dieser Forderung zu. Das Monitoring nebst Berichtsvorlage wird durch die vorgesehene Umweltbaubegleitung entsprechend durchgeführt.

- Die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Leer ist über den Beginn der Durchführung der festgestellten Kompensationsmaßnahmen unaufgefordert schriftlich zu unterrichten. Die Vorhabenträgerin sagt auch die Einhaltung dieser Forderung zu.

Die Hinweise und Auflagen werden bei fehlender Anpassung der Planunterlagen in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen, sollten durch die zugesagten Anpassungen jedoch vorrangig durch die Vorhabenträgerin ausgeräumt werden.

Mit den getroffenen Zusagen der Vorhabenträgerin, die Hinweise und Auflagen im Rahmen der Bauvorbereitung und der Bauausführung zu beachten und die angesprochenen Änderungen und Ergänzungen in den Planunterlagen vorzunehmen, kann diese Teilstellungnahme für erledigt erklärt werden.

Aus **abfall- und bodenschutzrechtlicher Sicht** sind folgende Auflagen zu berücksichtigen:

Auflagen:

- Das für das Vorhaben erstellte und als nachrichtliche Unterlage vorhandene Bodenschutzkonzept mit Abfall- und Entsorgungskonzept ist für die Umsetzung des Bauvorhabens verbindlich anzuwenden.
- Die beauftragte abfall- und bodenkundliche Baubegleitung ist der unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde des Landkreises Leer vor Beginn der Arbeiten schriftlich mit den zugehörigen Kontaktdaten zu benennen (abfallboden@lkleer.de).
- Vor Beginn der Arbeiten ist ein Abstimmungstermin zwischen der beauftragten bodenkundlichen Baubegleitung und der Abfall- und Bodenschutzbehörde durchzuführen. Die Vorhabenträgerin sagt zu, die Hinweise und Auflagen im Rahmen der Bauvorbereitung und der Ausführung zu berücksichtigen.

Die Vorhabenträgerin sagt die Einhaltung dieser Forderungen im Rahmen der Bauvorbereitung und Baudurchführung zu.

Die Auflagen werden auch in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen.

Mit den getroffenen Zusagen der Vorhabenträgerin, die Auflagen im Rahmen der Bauvorbereitung und der Bauausführung zu beachten, kann diese Teilstellungnahme für erledigt erklärt werden.

Aus **immissionsschutzrechtlicher Sicht** bestehen gegen das o.g. Vorhaben keine Bedenken.

Diese Teilstellungnahme kann für erledigt erklärt werden.

Aus **denkmalrechtlicher Sicht** sind folgender Hinweis und folgende Auflage zu beachten:

Hinweis:

Sollten bei den vorgesehenen Bau- und Erdarbeiten ur- und frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) angeschnitten werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz (NDSchG) meldepflichtig und müssen unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Leer oder dem Archäologischen Dienst der Ostfriesischen Landschaft, Hafenstraße 11, 26603 Aurich, Tel.: 04941/179932 als verantwortliche Stellen gemeldet werden. Meldepflichtig sind der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2

NDSchG bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. für Ihren Schutz ist Sorge zu tragen.

Auflage:

Erdarbeiten im Bereich der archäologischen Verdachtsfläche „Schanze“ in Potshausen sind durch eine archäologisch versierte Fachkraft zu begleiten.

Die Vorhabenträgerin sagt die Einhaltung dieser Forderung und Beachtung des Hinweises im Rahmen der Bauvorbereitung und der Baudurchführung zu.

Der o.g. Hinweis bzw. die Auflage werden in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen.

Mit den getroffenen Zusagen der Vorhabenträgerin, den Hinweis und die Auflage im Rahmen der Bauvorbereitung und der Bauausführung zu beachten, kann diese Teilstellungnahme für erledigt erklärt werden.

Aus wasserrechtlicher Sicht sind folgende Auflagen einzuhalten:

- Es ist sicherzustellen, dass das sämtliche anfallende Regenwasser von den befestigten und unbefestigten Flächen schadlos und ohne Beeinträchtigung von Nachbargrundstücken über das Entwässerungssystem abgeführt wird.
- In den Verrohrungsbereichen und den Bereichen der Grabenreueherstellung sind alle seitlichen Zuläufe, Rohrleitungen und Gräben anzuschließen.
- Für die Radwegbrücke ist vor Baubeginn eine geprüfte Statik vorzulegen.

Die Vorhabenträgerin sagt die Einhaltung dieser Forderungen im Rahmen der Bauvorbereitung und der Baudurchführung zu.

Die o.g. Auflagen werden in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen.

Mit den getroffenen Zusagen der Vorhabenträgerin, die Auflagen im Rahmen der Bauvorbereitung und der Bauausführung zu beachten, kann diese Teilstellungnahme für erledigt erklärt werden.

Aus verkehrsrechtlicher Sicht bestehen gegen das geplante Vorhaben keine Bedenken. Folgender Hinweis sowie die folgende Auflage sind zu beachten:

Hinweis:

- Die in den Plänen dargestellten Verkehrszeichen können nur informativen Charakter haben und sind nicht Gegenstand der Planfeststellung. Über die Anordnung der erforderlichen Verkehrszeichen entscheidet die Straßenverkehrsbehörde in einem gesonderten Verfahren.

Auflage:

- Bei den geplanten Vollsperrungen ist der öffentliche Personennahverkehr in angemessener Weise zu berücksichtigen.

Der vorgebrachte Hinweis bzw. die vorgebrachte Auflage wird seitens der Vorhabenträgerin im Rahmen der Bauvorbereitung und der Baudurchführung berücksichtigt. Vor Baudurchführung wird eine Abstimmung mit der Verkehrsbehörde, Schülerbeförderung usw. durchgeführt.

Die Auflage wird auch in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen, so dass diese Teilstellungnahme für erledigt erklärt werden kann.

Aus Sicht des Straßen- und Tiefbauamtes sind folgende Hinweise und Auflagen zu berücksichtigen:

Hinweise:

- Für den im Bereich des Knotenpunktes Landesstraße 21 / Landesstraße 821 / Kreisstraße 18 entlang der Kreisstraße 18 auf einer Länge von ca. 40 m durch die Vorhabenträgerin geplanten, straßenbegleitenden Radweg östlich der Fahrbahn behält sich der Landkreis Leer vor, etwaige Mehrkosten hinsichtlich des Unterhaltungsaufwandes gegenüber dem Land Niedersachsen, vertreten durch die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV), geltend zu machen. Der Landkreis Leer geht davon aus, dass die mit der Herstellung dieses Teilstücks des Radweges einhergehenden Baukosten durch das Land Niedersachsen im Rahmen des Gesamtvorhabens getragen werden. Hierauf erwidert die Vorhabenträgerin, dass die Kosten für die Herstellung des Radwegeteilstücks an der K18 durch das Land Niedersachsen übernommen werden.

- Im weiteren Verlauf des Radwegeteilstücks entlang der Kreisstraße 18 ist in den vorgelegten Planunterlagen ein „Radfahrstreifen“ bzw. eine Leitmarkierung für Radfahrer vom Radweg auf die Fahrbahn vorgesehen. In Abstimmung mit der Straßenverkehrsbehörde des Landkreises Leer ist dies außerorts nicht zulässig. Eine Anpassung der Planung ist erforderlich. Die Vorhabenträgerin erwidert hierzu, dass die Leitmarkierung für den Radfahrer vom Radweg entlang der K18 auf die Fahrbahn nicht als Radfahr- oder Schutzstreifen, sondern lediglich als „Auffahrhilfe“ gedacht sei. Die Vorhabenträgerin wird die Planung jedoch dahingehend anpassen, diese nicht auf der dargestellten Länge auszuführen, sondern mit dem Radweg enden zu lassen.

- Das Parken an Kreisstraßen, wenn auch nur zum Abladen von Materialien, ist gemäß StVO nicht erlaubt. Die Vorhabenträgerin nimmt dies zur Kenntnis.

Auflagen:

- Der uneingeschränkte Betriebs- und Winterdienst ist zu gewährleisten. Dies betrifft vorrangig die Kreisstraße 18. Auch bei einer abschnittweisen Vollsperrung der L 21 und L 821 muss es den Fahrzeugen des Straßen- und Tiefbauamtes des Landkreises Leer jederzeit möglich sein, den Abschnitt 20 der Kreisstraße 18 aus südlicher Richtung, also aus der Landesstraße 21 bzw. 821, zu erreichen.

- Die Bauarbeiten sind so durchzuführen, dass die Verkehrssicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigt werden. Hierzu wird auf die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung (StVO) verwiesen.

- Verschmutzungen der jeweiligen Fahrbahn der betroffenen Kreisstraßen 18, 47 und 73 sind auszuschließen und ggf. unaufgefordert kurzfristig wieder zu beseitigen.

- Der Beginn und die Beendigung der Bauarbeiten sind dem Landkreis Leer, Straßen- und Tiefbauamt (Tel.: 0491-926 3200) frühzeitig mitzuteilen.

Die Vorhabenträgerin sagt zu, die Auflagen im Rahmen der Bauvorbereitung und der Bauausführung zu beachten.

Die Auflagen werden auch in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen.

Mit den getroffenen Zusagen der Vorhabenträgerin, die Hinweise und Auflagen im Rahmen der Bauvorbereitung und der Bauausführung zu beachten und die angesprochenen Änderungen in den Planunterlagen vorzunehmen, kann diese Teilstellungnahme für erledigt erklärt werden.

Aus **Sicht des Schulamtes** als Aufgabenträger für den straßengebundenen öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) im Kreisgebiet (ausgenommen Stadt Leer) sind folgende Auflagen zu berücksichtigen:

- Im Rahmen der Abwicklung des Umleitungskonzeptes ist sicherzustellen, dass die Durchfahrt für den ÖPNV (Linienbusse) gewährleistet ist. Betroffene Verkehrsunternehmen sind die Weser-Ems Busverkehr GmbH (WEB) und die Verkehrsbetriebe des Landkreises Leer (VLL). Auch die Schülerbeförderung im Rahmen der Einzelbeförderung, z.B. der Taxitransport von mobilitätseingeschränkten Personen, ist als Teil des Anliegerverkehrs sicherzustellen. Mit den Betroffenen ist jeweils rechtzeitig vor der jeweiligen Bauphase eine entsprechende Abstimmung vorzunehmen.
- Sollten in einzelnen Bauphasen voll gesperrte Streckenabschnitte auch vom Anlieger- und Linienverkehr nicht befahren werden können, hat eine rechtzeitige Information durch die Vorhabenträgerin an das Amt für Schule und Bildung sowie die betroffenen Unternehmen und die Öffentlichkeit zu erfolgen. Entsprechende Sperrungen sind möglichst außerhalb der Hauptzeiten der Schülerbeförderung vorzusehen.

Die Vorhabenträgerin sagt die Beachtung der Auflagen im Rahmen der Bauvorbereitung und der Bauausführung zu und wird rechtzeitig vor Baubeginn eine Abstimmung mit der Verkehrsbehörde, dem Schulamt und weiteren Betroffenen durchführen, um Details der Bauausführung bestmöglich zu koordinieren.

Die Auflagen werden auch in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen.

Mit den getroffenen Zusagen der Vorhabenträgerin, die Auflagen im Rahmen der Bauvorbereitung und der Bauausführung zu beachten, kann diese Teilstellungnahme für erledigt erklärt werden.

Das **Amt für Digitalisierung und Wirtschaft** des Landkreises Leer äußert keine Bedenken.

Diese Teilstellungnahme kann für erledigt erklärt werden.

17. Einwender 1, [REDACTED]

StN vom 03.01.2024

[REDACTED] ist persönlich zu diesem Erörterungstermin erschienen. Seine Stellungnahme beinhaltet zwei Fragen zu den vorgesehenen Umleitungsverkehren:

1) Infolge der gewichtsmäßigen Sperrung der B70-Brücke über die Leda wird vom Schwerlastverkehr als Umleitung die B70 Abfahrt in WOL-Folmhusen über die B438 bis zur Abzweigung zur L21 in Rhauderfehn-Marlenhell und von dort über Rhauderfehn-Holte, Ostrhauderfehn-Potshausen bis Detern-Stickhausen und umgekehrt genutzt. Kann es trotz der Priorisierung des B70-Leda-Brückenbaues gegenüber dem L21-Radwegbau und den damit verbundenen jeweiligen Teil- bzw. Vollsperrungen auf der B70 und der L21 bei den eingeplanten Umleitungsverkehren zu voraussehbaren Verkehrsengpässen vornehmlich im Schwerlastverkehrsbereich kommen?

2) Kann des Weiteren während der beiden Bautätigkeiten ein Befahren durch Schwerlastverkehr von der Abfahrt der B70 in WOL-Großwolde (Grüne Straße, Rajenstraße) über Rhauderfehn (Rajen, B438 – Untenende), Ostrhauderfehn (B438 – Hauptstraße), Saterland (B438 – Wittensander Straße) bis B72 und umgekehrt ausgeschlossen werden?

Die Vorhabenträgerin erläutert, dass die offizielle Umleitung der B70 Verkehre nicht über die L21, sondern über die B438 in Richtung B72 vorgesehen ist. Diese Umleitung besteht für den Schwerlastverkehr (größer 7,5t) auch schon jetzt. Im Zuge der Erneuerung der Ledabrücke ist eine Vollsperrung für maximal einen Monat vorgesehen. Diese Bauphase ist in 3 Bauabschnitte unterteilt. Innerhalb der jeweiligen Bauabschnitte werden die Fahrspuren nacheinander hergestellt, so dass ganztägig eine halbseltig eingeschränkte Befahrbarkeit für Rettungs-/Feuerwehrfahrzeuge und Schulbusse ermöglicht werden kann. Da der Asphalteinbau nachts erfolgt, sollen zur Minimierung des Verkehrsaufkommens ÖPNV und Müllfahrzeuge nur tagsüber die Baustelle passieren können und nachts die Umleitungsroute des Kfz-Verkehrs nutzen. Der Verkehr im Baustellenbereich wird mit Hilfe von Sicherheitspersonal und Schranken geregelt. Die Maßnahmen B70 und L21 werden baulich und zeitlich aufeinander unter Beteiligung der Verkehrsbehörde des Landkreises Leer abgestimmt, mit dem Ziel, dass das nachgeordnete klassifizierte Straßennetz (Umleitungsstrecken) möglichst gering zusätzlich belastet wird.

Es sind weiterhin Abstimmungen mit den Verkehrsbehörden und ein „Monitoring“ der offiziellen Umleitungsroute geplant. Sollte während der Umleitungsphase festgestellt werden, dass die geplante Umleitung nicht angenommen wird, wird man entsprechend darauf reagieren. Eine vorweggenommene Sperrung der angesprochenen Strecke für Schwerlastverkehre sei jedoch nicht möglich.

[REDACTED] sieht seine Fragen mit diesen Ausführungen als beantwortet an und erklärt, dass die Stellungnahme als erledigt erklärt werden kann.

18. Einwender 2, [REDACTED]

StN vom 02.01.2024

[REDACTED] ist persönlich zu diesem Erörterungstermin erschienen. Sie äußert Bedenken hinsichtlich des geplanten Ausbaudetails, einen Regenwasserversickerungsgraben rechts von der Hofstelle in ihren Graben rechts neben der Einfahrt münden zu lassen (s. U5, Lageplan 05 und 06, es handelt sich um den Graben 2.7). Die bestehende Entwässerungssituation führe schon seit Jahren zur Überflutung der Weide und vor allem des Kellers Ihres Hauses. Dieses Jahr habe sie seit Wochen

einen Wasserstand von bis zu 45 cm im Keller. Auf der Südseite der Einfahrt sei der Wasserstand viel niedriger, da dieser Wassergraben – laut Plan U5-05, Graben 2.6 – am tiefsten Punkt der Straße an die Entwässerung angeschlossen ist.

Ihr Vorschlag lautet, die beiden Gräben 2.6 und 2.7 mit einem Rohr unter der Einfahrt zu verbinden sowie den Graben 2.7 mit dem Graben 2.8 durch eine Unterführung unter dem Etgenweg (U5 – Lageplan 06) zu verrohren.

Die zugrundeliegende Abflussermittlung (U18 – 2.1) bzw. die Niederschlagsermittlung des DWD von 2010 (U18 – 2.4) und die daraus folgenden Dimensionierungen einer Versickerungsmulde (U18 – 2.3) entsprechen Ihrem Eindruck nach nicht mehr den vorherrschenden klimatischen Bedingungen und sollten angepasst werden.

Herr Hoheisel trägt vor, dass am 02.04.2024 zusammen mit [REDACTED] der Siefacht Stickhausen und dem Amt für Wasserwirtschaft des Landkreises Leer ein Vorort-Termin stattgefunden habe. Es sei eine entwässerungstechnische Lösung zwischen den Teilnehmern dieses Termins ausgearbeitet worden, die auch zur Zufriedenheit der Anliegerin führen wird. Die Entwässerungsfließrichtung des Grabens rechts neben der Einfahrt wird durch das Tieferlegen der Sohle (neue Sohlentiefe 1,10 m) geändert. Der Graben bekommt nach der Vertiefung eine Böschungsneigung von 1 : 1,5. Diese Anpassung der Planung verändert den Grunderwerbsbedarf jedoch nicht. Es wird zudem eine Verbindung der Entwässerungsgräben 2.7 und 2.8 bei Bau-km 3+020 mittels einer Rohrleitung unter dem „Etgenweg“ hergestellt. Die Verrohrung schließt dann zukünftig an ein Gewässer II. Ordnung an, so dass das Regenwasser abgeführt wird und sich die Entwässerungssituation auf dem Anliegergrundstück verbessern sollte.

Die Planunterlagen sollen entsprechend angepasst werden.

[REDACTED] stimmt den Vorschlägen zu, so dass die Stellungnahme – vorbehaltlich der Anpassung der Planunterlagen – als erledigt erklärt werden kann.

19. Einwender 3, [REDACTED]

StN vom 02.01.2024

In der Stellungnahme wird vorgetragen, dass es unbegreiflich erscheint, dass für die Errichtung dieses Radweges eine große Menge an Bäumen (laut den Unterlagen ca. 500 auf der gesamten Strecke, davon 51 in beachtlicher und ausgewiesener Größe) gefällt werden sollen. Dies sei umso unverständlicher, als in unmittelbarer Nähe zur Straße in der Regel baumlose Wiesenstreifen in ausreichender Menge zur Verfügung stehen und an einigen Abschnitten auch berücksichtigt wurden (etwa U5 – Lageplan 05). Die ausgewiesenen Kompensationsmaßnahmen würden ihren Zweck nur sehr eingeschränkt erfüllen. Darüber hinaus würde sich das Landschaftsbild – auch im Hinblick auf den angestrebten Radtourismus – eindeutig negativ verändern. Die in der Unterlage U19 – 4 aufgeführte Verschließung potentiell nutzbarer Baumhöhlen mit Bauschaum schon im Jahr 2018 wird als naturschutzrechtliche Zumutung und als unzulässigen Eingriff in die örtlich vorhandene Flora und Fauna empfunden.

Die Vorhabenträgerin gibt an, dass die Maßnahmenplanung im landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) bereits bei Aufnahme dieser Planungstätigkeit in einem Ortstermin mit der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Leer (UNB) eingehend abgestimmt wurde. Dazu gehörte u. a. auch die Beseitigung von Gehölzen im nördlichen Planungsbereich. Ausschlaggebend für diese Entscheidung waren die von der UNB thematisierten Aspekte des dort planungsrelevanten Wiesenvogelschutzes. Mit den geplanten Gehölzbeseitigungen sollen straßennahe Ansitzwarten für

Raubvögel (sog. Prädatoren) reduziert und die Wiesenvogelpopulation gefördert werden. Damit einhergehend ist auch die Offenheit des Landschaftsbildes eng verbunden. Der damalige Verschluss der Baumhöhlen an später zu beseitigenden Bäumen war mit der UNB abgestimmt. Allerdings konnte seinerzeit der lange Zeitraum bis zur Realisierung der Baumaßnahme nicht vorhergesehen werden. In Würdigung der Einwendung wird kein Erfordernis einer Anpassung der Planung erkannt. Die Stellungnahme wird als erledigt erklärt.

20. Einwender 4, [REDACTED]

StN vom 29.11.2023, 01.12.2023 und 14.12.2023

[REDACTED] ist in Begleitung seiner Rechtsanwältin, [REDACTED], persönlich erschienen.

Die in den insgesamt drei Stellungnahmen enthaltenen Einwendungen werden wie folgt erörtert:

1. StN vom 29.11.2023

[REDACTED] wendet sich gegen das Planfeststellungsverfahren Radwegneubau an der L21. Die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens sei bereits rechtswidrig. Insoweit lege er Widerspruch, bzw. Rechtsmittel ein. Dies begründet er wie folgt: Er ist von dem Planfeststellungsverfahren betroffen, da die Radwege-Trasse durch Teile seines Eigentums verlaufen soll. Bei der Planung der Trasse wurden die tatsächlichen Eigentumsverhältnisse jedoch nicht berücksichtigt. Ein Teil der Trasse, der im Bereich der Gemarkung Holte, Rhaudefehn, liegt, führt über seinen Grundbesitz und wurde nicht als solcher bezeichnet. Damit ist das Verfahren bereits fehlerhaft. Die zur Einsicht auszuliegenden Unterlagen entsprechen nicht den erforderlichen Vorgaben.

Die Betroffenheit des Einwenders von dem Planfeststellungsverfahren wird seitens der Vorhabenträgerin sowie der Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde nicht bestritten.

Zu dem Vorbringen, dass bei der Planung der Trasse die tatsächlichen Eigentumsverhältnisse nicht berücksichtigt wurden, bittet die Anhörungsbehörde [REDACTED] um ergänzende Ausführungen. Auf diese Nachfrage hin führt Frau RA [REDACTED] für den Einwender aus, dass er annimmt, dass die Vorhabenträgerin bei der Vorbereitung der Planung zu diesem Radwegneubau ihre übergeordnete Planungsbehörde in Hannover nicht korrekt über den Sachverhalt aufgeklärt habe, dass trotz eines durchgeführten Flurbereinigungsverfahrens noch nicht alle für den Ausbau des Radweges erforderlichen Teilstücke zur Verfügung stünden. [REDACTED] ist mit der Verwendung seiner Flächen für das Vorhaben nicht einverstanden. Die Planung hätte nach seiner Ansicht nicht in dieses Verfahren starten dürfen, wenn der erforderliche Grunderwerb noch nicht abschließend geklärt sei. Die Einwendung bezieht sich somit in diesem Punkt nicht auf das hier gegenständliche Planfeststellungsverfahren, sondern auf die vorgelagerten Planungsschritte, die die Vorhabenträgerin innerhalb ihrer Behördenstrukturen nach Einschätzung des Einwenders mutmaßlich unternommen hat.

Hierauf wird durch die Anhörungsbehörde erwidert, dass das in der Vergangenheit bereits abgeschlossene Flurbereinigungsverfahren ein separates und von dem hier gegenständlichen Planfeststellungsverfahren losgelöstes Verfahren darstelle. Bei umfangreichen Infrastrukturprojekten sei zudem regelmäßig die Grunderwerbthematik nicht vor dem Start eines Planfeststellungsverfahrens abgeschlossen.

Die Planung sieht die Anlegung der Radwege-Trasse auf randlich zur L21 gelegenen Flächen u. a. des Einwenders vor. Zur Umsetzung der Planung wird Grunderwerb zur Gesamtgröße von [REDACTED] m² aus den Flurstücken in der Gemarkung Holte, Flur 6, Flurstück [REDACTED] (mit einer Gesamtfläche von [REDACTED] m², hieraus noch zu erwerben sind [REDACTED] m²) und Flurstück [REDACTED] (mit einer Gesamtfläche von [REDACTED] m², hieraus noch zu erwerben sind [REDACTED] m²) erforderlich. Diese noch von [REDACTED] zu erwerbenden

Flächen sind in den zur Auslegung gebrachten Planunterlagen (Unterlage U10.1 „Grunderwerbsplan“ und Unterlage U10.2 „Grunderwerbsverzeichnis“) mit den Nummern [REDACTED] und [REDACTED] entsprechend dargestellt. (Nachrichtliche Ergänzung: Aus datenschutzrechtlichen Gründen sind Eigentümerdaten verschlüsselt in den Unterlagen angegeben, eine Aufschlüsselungsliste lag zur Klärung von Betroffenheiten jedoch in den Auslegungsstellen bereit.)

Auf Nachfrage der Anhörungsbehörde, ob die Angaben zum Grunderwerb aus den Flurstücken des Einwenders in den für dieses förmliche Planfeststellungsverfahren maßgeblichen Planunterlagen korrekt dargestellt werden, gibt Frau RA [REDACTED] für [REDACTED] an, dass dies zutrifft.

Der Einwand gegen das als fehlerhaft bezeichnete vorgeschaltete „Planvorbereitungsverfahren“ der Vorhabenträgerin in Bezug auf die behördeninterne Kommunikation der Verfügbarkeit von Grundstücken zur Umsetzung der Planung bleibt aufrechterhalten. Da nach Ansicht des Einwenders nicht auszuschließen sei, dass die am Planungsprozess beteiligte Behörde in Hannover in Kenntnis der noch nicht abgeschlossenen Grunderwerbthematik auf eine andere Trassenführung hingewirkt haben könnte, wird eine auf einer Fehlinformation basierende Planung und somit ein fortgesetzter Fehler auch in den hier maßgeblichen Planfeststellungsunterlagen angenommen. Insofern bleibt auch der Einwand gegen die zur Einsicht ausgelegten Unterlagen aufrechterhalten.

2. StN vom 01.12.2023

Die Stellungnahme vom 01.12.2023 liegt in Form eines Vermerkes vor, welcher über den taggleichen Termin des Einwenders zur Einsichtnahme in die ausliegenden Planfeststellungsunterlagen bei der Gemeinde Rhaudefehn durch [REDACTED] (Mitarbeiterin der Gemeinde Rhaudefehn) verfasst worden ist.

In dem Vermerk ist festgehalten, dass [REDACTED] entgegen der Darstellung der Bekanntmachung keine ausgelegten Unterlagen im Raum 220 [REDACTED] vorgefunden hat. Ihm wurden 2 Ordner zur Verfügung gestellt, aber keine ausgelegten Dokumente. [REDACTED] war nicht im Büro (abgeschlossen). [REDACTED] möchte zur Kenntnis geben, dass er die Unterlagen während der Geschäftszeit am 01.12.2023 nicht einsehen konnte.

Der Vermerk ist von [REDACTED] sowie der Erstellerin des Vermerkes, [REDACTED] unterzeichnet. Im Rahmen des Erörterungstermins wiederholt Frau RA [REDACTED] den Einwand, dass eine ordnungsgemäße Einsicht in die Auslegungsunterlagen für [REDACTED] am 01.12.2023 in der Gemeinde Rhaudefehn nicht möglich war.

Es wird ausgeführt, dass die Anhörungsbehörde zur Aufklärung des vorgenannten Sachverhaltes Informationen bei der Gemeinde Rhaudefehn eingeholt, sowie einen Vermerk der Bauabteilung der Gemeinde Rhaudefehn vom 01.12.2023 erhalten hat.

Zunächst wird zur Einordnung des Einwand-Vermerkes angemerkt, dass [REDACTED] im Vorzimmer des Bürgermeisters der Gemeinde Rhaudefehn arbeitet. Sie ist keine Mitarbeiterin des Bauamtes und mit den verfahrensrechtlichen Anforderungen der Planfeststellung sowie Auslegungsthemen nicht betraut. Auch räumlich ist sie dem Bauamt nicht zugeordnet, weshalb [REDACTED] den dokumentierten Vorgang nicht selbst miterlebt, sondern auf Diktat des Einwenders abgefasst hat.

Der sich aus dem Gegendarstellungs-Vermerk des Bauamtes sowie den seitens der Anhörungsbehörde bei den Mitarbeitern des Bauamtes eingeholten Zusatzinformationen ergebende Hergang der durch [REDACTED] am 01.12.2023 bei der Gemeinde Rhaudefehn begehrten Einsicht in die Auslegungsunterlagen wird wie folgt geschildert:

[REDACTED] erschien am 01.12.2023 in der Bauabteilung der Gemeinde Rhaudefehn im Raum 220 und wollte Einsicht in die Auslegungsunterlagen nehmen. Die Mitarbeiterin des Bauamtes, [REDACTED] übergab daraufhin die Auslegungsunterlagen in 2 Aktenordnern an [REDACTED]. Dieser lehnte es ab, die angebotenen Aktenordner durchzublüättern und vertrat die Auffassung, die Auslegungsunterlagen müssten an der Wand zur Einsicht aushängen. Zu diesem Zeitpunkt befand sich der Bauamtsleiter, [REDACTED] nicht in seinem Büro. Die Mitarbeiter des Bauamtes, [REDACTED] und [REDACTED], boten

an, [REDACTED] für dieses Anliegen aus seiner Besprechung zu holen. [REDACTED] lehnte dies ab und verließ das Bauamt.

Die Anhörungsbehörde führt aus, dass es der gängigen Auslegungspraxis entspricht, dass die Planunterlagen in Ordnern zur Einsichtnahme bereitgehalten werden. Allein auf Grund der Fülle der betreffenden Unterlagen wäre eine Auslegung nach den Vorstellungen des Einwenders (offener Aushang) nicht möglich. Die verfahrensmaßgeblichen Unterlagen, bestehend aus zwei Aktenordnern, wurden [REDACTED] ebenso wie die Möglichkeit, diese an einem separaten Tisch einzusehen, angeboten. Dies stimmt auch mit dem Einwand-Vermerk überein, dessen Inhalt durch eigenhändige Unterschrift durch [REDACTED] anerkannt wurde.

In dem Hergang der begehrten Einsichtnahme ist nach Einschätzung der Anhörungsbehörde kein Verstoß gegen eine ordnungsgemäße Auslegung zu erkennen.

Auch im Hinblick auf den Zweck der Auslegung, dass Interessierte eine etwaige Betroffenheit von einer Planung erkennen können und ihre Belange in das Verfahren einbringen können, ist nicht zu erkennen, dass die Rechte des Einwenders beschnitten worden seien könnten. [REDACTED] hat insgesamt drei Stellungnahmen (eine über seine Rechtsanwältin, eine über den Vermerk bei der Gemeinde Rhaderfehn, eine durch Niederschrift bei der Gemeinde Ostrhaderfehn) zu diesem Verfahren fristgerecht vorgebracht. Die Inhalte lassen dabei erkennen, dass die Planunterlagen ihm zur Kenntnis gelangt sein müssen.

Auf konkrete Nachfrage durch Frau Daun, ob unabhängig vom Hergang der Akteneinsicht bei der Gemeinde Rhaderfehn ihm bei der Gemeinde Ostrhaderfehn die fristgerechte und ordnungsgemäße Akteneinsicht möglich war, bejaht [REDACTED] dies.

Der Einwand bleibt aufrechterhalten, da seitens des Einwenders die ordnungsgemäße Einsicht in die ausgelegten Planunterlagen am 01.12.2023 bei der Gemeinde Rhaderfehn weiterhin bestritten wird.

3. StN vom 14.12.2023

Die Stellungnahme vom 14.12.2023 liegt in Form einer Niederschrift vor, welche über den taggleichen Termin des Einwenders zur Einsichtnahme in die Planfeststellungsunterlagen bei der Gemeinde Ostrhaderfehn durch [REDACTED] (Mitarbeiter der Gemeinde Ostrhaderfehn im Bauamt) verfasst worden ist.

In dem Vermerk ist festgehalten, dass auf der Karte 5.1 ersichtlich sei, dass die Planung auf Eigentumsflächen von [REDACTED] (Gemarkung Holte, Flur 6, Flurstücke [REDACTED] und [REDACTED]) geplant sei. Die als Erwerbsgrenze dargestellten Flächen seien nicht veräußert worden und noch im privaten Eigentum.

Diese Feststellungen sind zwischen allen Verfahrensbeteiligten unbestritten.

Weiterhin wird in der Stellungnahme durch [REDACTED] ausgeführt, dass die Einfahrt zu den o. g. Grundstücken gegenüber der Einmündung K 47 und in Kurvenlage der L 21 liegt, weshalb nach seiner Ansicht die Verkehrssituation sehr unübersichtlich sei. Die Brücke liege ca. 0,5 bis 1,0 m höher und vor der Brücke sei die Fahrbahn durch den schlechten Untergrund abgesackt und es gäbe eine Bodensenke. Der Radverkehr werde durch die Ein- und Ausfahrt zu diesen Flurstücken erheblich behindert, daher biete er dem Land Niedersachsen die Flächen (in Gänze) zum Tausch gegen gleichwertige andere Flächen an. Es handle sich bei seinen Flächen um Ackerland nach Reichsbodenschätzung um 60 Bodenpunkte (entschieden vor dem Oberverwaltungsgericht in Lüneburg). Durch den Tausch der Flächen würde die Einfahrt zu den Flurstücken an das Land fallen und könnte verlegt werden. Durch den eventuellen Tausch würde der Radweg zeitlich beschleunigt werden und dies würde der Sicherheit an der K 70 der L 21 dienen.

Die vorgetragenen Bedenken hinsichtlich der Sichtverhältnisse werden seitens der Vorhabenträgerin nicht geteilt. Im Übrigen wurde die Fahrbahn der L21 im Jahre 2021 saniert und die Senke behoben. Auch durch den Radwegebau wird nach Einschätzung der Vorhabenträgerin diesbezüglich keine

Verschlechterung der Sichtverhältnisse eintreten. Es sei nicht zu erwarten, dass der Radverkehr die Ein- und Ausfahrtvorgänge erheblich behindern wird. Alle anderen Möglichkeiten einer Zufahrt wären zudem nicht geeigneter. Die von [REDACTED] angesprochene Verlegung der Zufahrt ist aus Sicht der Vorhabenträgerin somit nicht notwendig. Der geplante Radwegquerschnitt ist im Bereich der Eigentumsflächen des Einwanderhebers bereits auf ein Minimum reduziert. Es entstehen auch keine unwirtschaftlichen Restflächen bei Inanspruchnahme der zu erwerbenden Teilflächen. Auch ist keine wesentliche Erschwerung der Bewirtschaftung der Flächen zu erwarten. Ein gesamthafter Grundstückstausch wird daher seitens der Vorhabenträgerin nicht in Betracht gezogen.

[REDACTED] ergänzt, dass seine betroffenen Flurstücke auch zu Kompensationszwecken genutzt werden könnten und aus diesem Grund für einen Gesamtflächentausch in Betracht kommen sollten. Hierauf wird entgegnet, dass die für das Vorhaben beizubringenden Kompensationsmaßnahmen bereits in den Unterlagen dargestellt sind und weitere Flächen oder eine Umplanung hier nicht für erforderlich gehalten werden.

[REDACTED] beschreibt, dass im Bereich der Brücke vor seiner Grundstückseinfahrt aufgrund der schlechten Einsehbarkeit ein Unfallschwerpunkt bestehe. Den Radwegebau halte er grundsätzlich für sinnvoll und richtig.

Die Vorhabenträgerin ergänzt, dass der Radwegebau auch die Sichtverhältnisse auf die Straße verbessern wird.

Frau Daun regt den Einwender dazu an, Verhandlungen über einen Gesamtflächentausch ggf. noch mit den Vertretern der Gemeinden Rhaudefehn bzw. Ostrhaudefehn zu führen. Im Rahmen dieses Planfeststellungsverfahrens würden im weiteren Verlauf nur die tatsächlich für den Radwegebau benötigten [REDACTED] m² aus den Flurstücken des Einwenders für etwaige Entschädigungen berücksichtigt werden können. Eine Unfallhäufungsstelle sei an der betreffenden Stelle nicht bekannt.

Frau RA [REDACTED] gibt zu bedenken, dass eine Herausnahme der Flächen des Einwenders aus einer landwirtschaftlichen Nutzung vorteilhaft für die Situation vor Ort sein könnte und sieht den Gesamtflächentausch als beste Lösung an. Gegen den anteiligen Flächenverlust durch den Radwegebau wird seitens des Einwenders das Einlegen von Rechtsmitteln angekündigt.

Die Einwendung bleibt auch in diesem Punkt aufrechterhalten.

21. Einwender 5, [REDACTED]

StN vom 04.01.2024

Der Einwender ist nicht zu diesem Erörterungstermin erschienen und auch kein Vertreter der von ihm beauftragten Rechtsanwaltskanzlei [REDACTED].

In der Stellungnahme wird ausgeführt, dass [REDACTED] Eigentümer des Flurstücks [REDACTED] Flur 7, Gemarkung Potshausen ist, das gemäß dem U5_Lageplan_09 von dem Neubau des Radweges betroffen ist. Aus dem Lageplan U5_Lageplan_09 ist zu entnehmen, dass dieses Flurstück auf einer Breite von ca. einem Meter von der Baumaßnahme betroffen ist. Weiterhin ist dem U5_Lageplan_09 zu entnehmen, dass der Neubau des Radweges von der Fahrbahnkante aus folgenden Aufbau haben soll: 5,10 m Graben/ 1,00 m Bankett/ 2,50 m Radweg/ 1,75 m Trennstreifen.

Es erschließe sich dem Einwender nicht, weshalb es technisch nicht möglich sein solle, auf der bereits im Eigentum des Landes Niedersachsen stehenden Fläche den Neubau des Radweges zu realisieren. Gemäß Ziffer 2.4.2 des Feststellungsentwurfes beträgt das Verkehrsaufkommen 35 Radfahrer/ 24 h, was tagsüber (07.00 Uhr – 19.00 Uhr = 12 Stunden) einem Aufkommen von 3 Radfahrern/ Stunde entspricht. Insoweit sei der geplante Radweg aus Sicht des Einwenders völlig überdimensioniert.

Es erschließe sich für ihn auch nicht, weshalb gemäß Ziffer 3.3 des Feststellungsentwurfes die gewählte Trassierung nordwestlich entlang der L 21 aus verkehrlicher und aus wirtschaftlicher Sicht alternativlos sein soll. Hier hätte zumindest ansatzweise eine Begründung erfolgen müssen, weshalb z. B. eine Trassierung im Bereich des dem Einwender gehörenden Flurstücks auf der gegenüberliegenden Straßenseite, wo der im Eigentum des Landes Niedersachsen stehende Randstreifen deutlich breiter ist, nicht in Betracht komme.

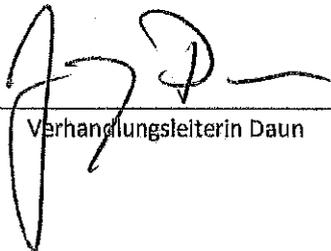
Die Vorhabenträgerin gibt an, dass das Flurstück 34/1 bereits im Hinblick auf die Radwegplanung im vorausgegangenen Flurbereinigungsverfahren parzelliert wurde und für den Radwegbau komplett in Anspruch genommen wird. Der geplante Radwegquerschnitt ist im Bereich der Eigentumsflächen des Einwenders bereits auf ein Minimum reduziert, so dass eine weitere Reduzierung nicht möglich ist. Die geplante Radwegbreite von 2,50 m entspricht den derzeit geltenden Vorschriften und Richtlinien. Die Begründung der Seitenwahl wurde im Erläuterungsbericht (Unterlage 1) auf den Seiten 9 und 10 dargestellt und wurde mit den zuständigen Trägern öffentlicher Belange abgestimmt.

Die Stellungnahme bleibt aufrechterhalten.

Die Verhandlungsleiterin erläutert zum weiteren Verfahrenfortgang, dass die endgültige Entscheidung der Planfeststellungsbehörde nach Abwägung aller Belange in Form eines Planfeststellungsbeschlusses ergehen wird, welcher mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen denjenigen, über deren Einwendungen in dem Beschluss entschieden worden ist, zugestellt wird. Der Beschluss wird zudem in den betroffenen Gemeinden zwei Wochen lang zur Einsicht ausgelegt werden.

Der Planfeststellungsbeschluss kann beim Oberverwaltungsgericht Lüneburg durch Klage angefochten oder seine Ergänzung durch Verpflichtungsklage verlangt werden, soweit eine Beeinträchtigung in eigenen Rechten geltend gemacht werden kann.

Nachdem Frau Daun auf Befragen festgestellt hat, dass keine weiteren Wortmeldungen bestehen, schließt sie als Verhandlungsleiterin den Erörterungstermin um 12:37 Uhr.


Verhandlungsleiterin Daun


Schriftführerin Wellsandt